



## **Planfeststellungsbeschluss**

**zum Umbau des Knotenpunktes B 4/L 284 zum Kreisverkehr und Neubau  
eines Radweges entlang der L 284 vom Knotenpunkt bis Wesendorf im  
Samtgemeindegebiet Wesendorf**

*Vorhabenträger:*

*Bundesrepublik Deutschland und Land Niedersachsen  
vertreten durch die:  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
- Geschäftsbereich Wolfenbüttel -  
Sophienstr. 5  
38304 Wolfenbüttel*

*und*

*Gemeinde Wesendorf  
Alte Heerstraße 20  
29392 Wesendorf*

Im Auftrage

Dr. Holz Müller

Gifhorn, der 10. Februar 2026

AZ: 8.2 / 6610-20/2 23/01

## INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A – Verfügender Teil .....	4
1. Beschluss.....	4
2. Festgestellte Planunterlagen.....	4
3. Planänderungen und –ergänzungen.....	5
4. Nebenbestimmungen.....	10
4.1. Unterrichtungspflichten.....	10
4.2. Belange der Ver- und Entsorgungsträger .....	10
4.3. Belange der Landwirtschaft .....	10
4.4. Verkehrsbeeinträchtigung und -sicherung .....	11
4.5. Bodenschutz und Abfallentsorgung.....	11
4.6. Technische Bestimmungen .....	12
4.7. Zusagen des Vorhabenträgers .....	12
4.8. Auflagenvorbehalt.....	14
5. Hinweise zum Vorhaben.....	14
6. Berücksichtigung von Stellungnahmen.....	15
6.1. Feststellung von Stellungnahmen mit Fehlanzeigen .....	16
6.2. Feststellung von Stellungnahmen mit einvernehmlichen Regelungen .....	17
6.3. Entscheidung über die weiteren Stellungnahmen .....	23
Abschnitt B – Begründender Teil.....	24
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit.....	24
8. Vorhabenbeschreibung .....	24
9. Verfahrensablauf .....	25
10. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	25
11. Materiell-rechtliche Würdigung .....	26
11.1. Planrechtfertigung.....	27
11.2. Zwingende Gebote und Verbote (Planungsleitsätze) .....	28
11.2.1. Zwingende technische und verkehrliche Anforderungen .....	29
11.2.2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	29
11.2.3. Sonstige relevante Anforderungen.....	31
11.3. Abwägung.....	32
11.3.1. Gewählte Variante.....	32
11.3.1.1. Umgestaltung des Knotenpunktes B 4 / L 284 .....	32
11.3.1.2. Neubau Radweg entlang der L 284 .....	36
11.3.2. Flächeninanspruchnahme und Eingriff in Grundeigentum.....	42
11.3.3. Abwägung und Entscheidung über Stellungnahmen ohne einvernehmliche Regelungen.....	44
11.3.3.1. Stellungnahme 11 – Privater Einwender 1 .....	45
11.3.3.2. Stellungnahme 12 – Privater Einwender 2 .....	49
11.3.3.3. Stellungnahme 13 – Privater Einwender 3 .....	50

11.3.3.4. Stellungnahme 14 – Privater Einwender 4 .....	52
11.3.3.5. Stellungnahme 25 – Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. ....	54
11.3.3.6. Stellungnahme 27 – Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig .....	58
11.3.3.7. Stellungnahme 32 – Privater Einwender 6 .....	61
11.3.3.8. Stellungnahme 33 – Privater Einwender 7 .....	65
11.3.3.9. Stellungnahme 34 – Privater Einwender 8 .....	65
11.3.3.10..... Stellungnahme 35 – Private Einwenderin 9 67	
11.3.4. Abwägungsergebnis.....	69
Abschnitt C - Rechtsbehelfsbelehrung .....	70
Abschnitt D – Hinweise.....	71
12. Allgemeine/nachrichtliche Hinweise .....	71
13. Bekanntmachungshinweis .....	71
Anhang I – Abkürzungsverzeichnis.....	72
Anhang II – Stellungnahmen mit Erwiderungen des Vorhabenträgers.....	74

## ABSCHNITT A – VERFÜGENDER TEIL

### 1. BESCHLUSS

Der von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen – beide vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel und der Gemeinde Wesendorf (nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt<sup>1</sup>) – vorgelegte Plan für den Umbau des Knotenpunktes B 4 / L 284 und den Neubau eines Radweges entlang der L 284 vom Knotenpunkt bis Wesendorf, von Abschnitt 430, Station 4,267 bis Abschnitt 440, Station 0,109 der B 188 und Abschnitt 100, Station 3,976 bis Abschnitt 110, Station 2,377 der L 284 in den Gemarkungen Pollhöfen und Wesendorf des Samtgemeindegebietes Wesendorf im Landkreis Gifhorn, wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben und nach Maßgabe der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 17 FStrG und § 38 NStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

### 2. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird.

Die festgestellten Unterlagen wurden zusätzlich mit blauem Siegelaufdruck – Nr. 149 – gekennzeichnet.

Unterlagen ohne Siegelaufdruck sind den planfestgestellten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Blatt-Anzahl	Datum
<b>1</b>	Erläuterungsbericht mit Variantenvergleich	51	05/2023
<b>1a</b>	UVP-Vorprüfung	13	05/2023
<b>2</b>	Übersichtskarten	1	05/2023
<b>3</b>	Übersichtslageplan	1	05/2023
<b>4</b>	- Entfällt -		
<b>5</b>	Lageplan und Lageplan Externe Ausgleichsfläche	2	05/2023
<b>6</b>	Höhenplan	11	05/2023
<b>7</b>	- Entfällt -		
<b>8</b>	- Entfällt -		
<b>9</b>	Landschaftspflegerische Maßnahmen	28	05/2023
<b>10</b>	Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis	7	05/2023
<b>11</b>	Regelungsverzeichnis	24	05/2023
<b>12</b>	- Entfällt -		
<b>13</b>	- Entfällt -		
<b>14</b>	Ermittlungen Belastungsklasse und Querschnitte	13	05/2023
<b>15</b>	- Entfällt -		
<b>16</b>	Sonstige Pläne und Unterlagen	6	05/2023

<sup>1</sup> Die Vorhabenträger werden, der Einfachheit der Formulierung halber, nachfolgend zusammengefasst in Einzahl, als „der Vorhabenträger“ betitelt. Die Festlegungen dieses Beschlusses gelten für alle Träger des Vorhabens, für die jeweils von ihnen zu verantwortenden Teile.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Blatt-Anzahl	Datum
<b>17</b>	- Entfällt -		
<b>18</b>	Wassertechnische Untersuchungen	5	05/2023
<b>19</b>	Umweltfachliche Untersuchungen	117	05/2023

Die Seiten 60 und 61 der Unterlage 1, Erläuterungsbericht mit Variantenvergleich, beziehen sich auf die Verkehrsführung während der Baumaßnahme und wurden nicht festgestellt und gesiegelt, da nach Mitteilung des Vorhabenträgers hier in Kombination mit anderen Vorhaben ggf. andere Verkehrsführungen erforderlich werden können. Soweit andere Teile der Planunterlagen Regelungen zur Verkehrsführung während der Baumaßnahme treffen, werden diese insoweit ergänzend ebenfalls von der Feststellung ausgenommen. Die erforderlichen verkehrsbehördlichen Genehmigungen sind vorab gesondert zu beantragen und einzuholen, vgl. 4.4.1..

### 3. PLANÄNDERUNGEN UND -ERGÄNZUNGEN

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden aufgrund der eingereichten Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen an einigen Planunterlagen Änderungen/Ergänzungen durchgeführt. Die geänderten und/oder ergänzten Unterlagen werden nachfolgend aufgelistet. Die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen sind in den geänderten Planunterlagen ggf. durch Einträge und Markierungen in **BLAU** kenntlich gemacht. Die geänderten und/oder ergänzten Unterlagen werden nachfolgend aufgelistet. Die geänderten/ergänzten Unterlagen sind, neben den unter 2. gelisteten Unterlagen, Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Als Bestandteil der festgestellten Planunterlagen werden sie ebenfalls mit blauem Siegelaufruck – Nr. 149 – gekennzeichnet.

Auflistung geänderter und/oder ergänzter Planunterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Art der Änderung/Ergänzung	Blattanzahl	Datum
<b>1</b>	Vorblatt Unterlage 1	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht S. 37 und 38	Querverweis zu Unterlage 19.1 ergänzt, Flächengröße korrigiert	2	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht S. 41 und 42	Anzahl zu rodende Einzelbäume korrigiert	2	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht S. 50 und 51	Maßnahme M3 ergänzt und auf S. 51 Angaben zum Regiosaatgut korrigiert	2	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht S. 52	Beschreibung Maßnahme A 2 geändert	1	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht S. 53 – 55	Beschreibungen der Maßnahmen A 3, A 4, CEF 1, CEF 2 und E 1 geändert	3	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht S. 61	Aktualisierungsvermerk ergänzt	1	01/26
<b>1</b>	Erläuterungsbericht Anhang „Bewertungsmatrix Varianten“	Bewertungsmatrix aktualisiert und geändert	3	01/26
<b>2</b>	Übersichtskarte 2/2a	Ausgleichsfläche ergänzt	1	01/26

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Art der Änderung/Ergänzung	Blattanzahl	Datum
<b>5</b>	Lageplan Blätter 1a, 2a, 4a, 5a und 6a	Baumstandorte angepasst und Legende erweitert und auf Blatt 6a zusätzlich den geplanten Neubau eines Feuerwehr-Gebäudes ergänzt	5	01/26
<b>9</b>	Vorblatt Unterlage 9	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>9.1</b>	Lageplan Maßnahmen Blätter 1b – 6b	Darstellung Planungsbäume und Maßnahme M 3 ergänzt	6	01/26
<b>9.1.1</b>	Lageplan Ausgleichsfläche Blatt 1d	Maßnahmenflächen angepasst	1	01/26
<b>9.2</b>	Vorblatt Unterlage 9.2 und Maßnahmenübersicht	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	2	01/26
<b>9.2</b>	Maßnahmenkartei, Maßnahmenblatt V3	Anzahl zu rodende Einzelbäume korrigiert	1	01/26
<b>9.2</b>	Maßnahmenkartei, Maßnahmenblatt M3	Maßnahmenblatt ergänzt	2	01/26
<b>9.2</b>	Maßnahmenkartei, Maßnahmenblatt G2	Angaben zum Regiosaatgut korrigiert	1	01/26
<b>9.2</b>	Maßnahmenkartei, Maßnahmenblätter A2, A3, CEF 2 und E1	Maßnahmenbeschreibungen geändert	6	01/26
<b>9.2</b>	Maßnahmenkartei, Maßnahmenblatt A3	Maßnahmenbeschreibung geändert	2	01/26
<b>9.2</b>	Maßnahmenkartei, Maßnahmenblatt A4	Maßnahmenbeschreibung geändert, Anzahl zu rodende Bäume korrigiert	2	01/26
<b>10</b>	Vorblatt Unterlage 10	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>10.1</b>	Grunderwerbsverzeichnis S. 1, 2 und 7	Grunderwerbsverzeichnis aktualisiert	3	01/26
<b>10.2</b>	Grunderwerbsplan Blätter 2a – 4a	Baumstandorte angepasst und Grundstücksflächen aktualisiert	3	01/26
<b>10.2</b>	Grunderwerbsplan Blatt 7a	Grundstücksflächen aktualisiert	1	01/26
<b>11</b>	Vorblatt Unterlage 11	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>11</b>	Regelungsverzeichnis S. 24 und 25	Anzahl zu rodende Einzelbäume korrigiert	2	01/26
<b>11</b>	Regelungsverzeichnis S. 27	Beispiel Regelwerk zum Schutz von Bäumen ergänzt	1	01/26
<b>11</b>	Regelungsverzeichnis S. 28	Fläche und diesbezügliche Regelungen für externe Ausgleichsmaßnahmen ergänzt	1	01/26
<b>18</b>	Vorblatt Unterlage 18	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>18</b>	Wassertechnische Untersuchungen S. 1	Verweis auf ergänzte Berechnungen aufgenommen	1	01/26

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Art der Änderung/Ergänzung</b>	<b>Blattanzahl</b>	<b>Datum</b>
<b>18</b>	Wassertechnische Untersuchungen S. 7	Aktualisierungsvermerk ergänzt	1	01/26
<b>18</b>	Wassertechnische Untersuchungen, Handlungsempfehlungen Regenwasser und Berechnungen	Unterlagen ergänzt	21	01/26
<b>19</b>	Vorblatt Unterlage 19	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 7	Hinweis auf Aktualitätsprüfung der faunistischen Kartierungen ergänzt	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 13 und 14	Auflistung über zu rodende Bäume ergänzt	2	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 15 - 19	Quellen ergänzt, Text leicht aktualisiert, Hinweis auf den Schwarzspecht aufgenommen, Bewertung des Untersuchungsgebietes als Reptilienlebensraum ergänzt	5	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 27 - 31	Quellen ergänzt, Verweise auf Tabellen ergänzt, Anzahl zu rodende Einzelbäume korrigiert	5	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 33 und 35	Anzahl zu rodende Einzelbäume korrigiert	2	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 38, 39, 41 und 42	Verweise auf Tabellen ergänzt	4	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 44	Anzahl zu rodende Einzelbäume korrigiert	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 45	Für die Durchführung maßgebliches Regelwerk ergänzt	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 47	Maßnahme M 3 ergänzt	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 48 - 53	Maßnahmenbeschreibungen aktualisiert	6	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 54 und 55	Gegenüberstellung Konflikte und Ausgleichsmaßnahmen aktualisiert	2	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 56	Maßnahme M 3 ergänzt und Maßnahmenbeschreibungen sowie Anzahl Baumpflanzungen und Flächengrößen aktualisiert	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 57	Verweis auf Tabelle ergänzt	1	01/26

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Art der Änderung/Ergänzung</b>	<b>Blattanzahl</b>	<b>Datum</b>
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 58	Maßnahmenbeschreibungen sowie Flächengrößen aktualisiert	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 59	Verweis auf Tabelle ergänzt	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 60 und 61	Quellen ergänzt	2	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 62	Verweis auf ergänzten Anhang ergänzt	1	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1 S. 1 – 3	Bewertungsmatrix aktualisiert und geändert	3	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 Lagepläne Bestand und Eingriff Blätter 1a – 6a	Darstellung der Biotoptypen im Bestand ergänzt	6	01/26
<b>19.1</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 3	Unterlage ergänzt	1	01/26
<b>19.2</b>	Vorblatt Unterlage 19.2	Hinweis auf geänderte Unterlagen ergänzt	1	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 3	Kartierungsgrundlagen ergänzt	1	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 6 – 9	Kartierungsgrundlagen ergänzt, Potenzialabschätzung Biotop ergänzt, Beschreibung Untersuchungsgebiet korrigiert	4	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 10 – 12	Kartierungsgrundlagen ergänzt, Quellen ergänzt, Hinweis auf den Schwarzspecht aufgenommen, Anzahl gefundene Reptilienarten korrigiert und Auflistung Reptilienarten ergänzt sowie Bewertung des Untersuchungsgebietes als Reptilienlebensraum ergänzt	3	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 19 – 21	Maßnahme M 3 und Maßnahmenbeschreibungen aktualisiert	3	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 23 und 24	Hinweis auf Schwarzspecht aufgenommen, Verweise auf vorgesehene Maßnahmen zum Ausgleich von Verbotstatbeständen ergänzt	2	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 26 und 27	Quellen ergänzt	2	01/26

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Art der Änderung/Ergänzung</b>	<b>Blattanzahl</b>	<b>Datum</b>
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 28	Hinweis auf hinzugefügtes Artenblatt zum Schwarzspecht ergänzt	1	01/26
<b>19.2</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung S. 71 - 73	Artenblatt Schwarzspecht ergänzt	3	01/26

## 4. NEBENBESTIMMUNGEN

Es werden folgende Nebenbestimmungen zu dem Vorhaben auferlegt:

---

### 4.1. UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- Samtgemeinde Wesendorf
- Gemeinde Wesendorf
- Gemeinde Ummern
- Gemeinde Groß Oesingen
- Landkreis Gifhorn, Abteilung 3.4 – Verkehrswesen
- Landkreis Gifhorn, Abteilung 8.2 – Kreisstraßenwesen
- LSW Netz
- Deutsche Telekom Technik

---

### 4.2. BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER

- 4.2.1. Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die bauausführenden Firmen über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen zu informieren. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen. Die Stellungnahmen und ggf. Leitungspläne der LSW Netz GmbH & Co. KG vom 27.09.2023, des Wasserverbandes Gifhorn vom 05.10.2023 und der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 05.10.2023 sind zu beachten.
- 4.2.2. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist Kontakt mit der LSW Netz GmbH & Co. KG aufzunehmen hinsichtlich einer möglichen Verkabelung der 20 kV-Freileitung im Zuge des Vorhabens, bzw. einer zwischenzeitlich wahrscheinlicheren Erdverkabelung der bisherigen Freileitung.
- 4.2.3. Vor Beginn von Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der LSW Netz GmbH & Co. KG, insbesondere im Bereich der Freileitungen, ist mindestens vier Wochen im Voraus ein Einweisungstermin mit dem zuständigen Netzmeister, Herrn Werner, 05831 / 27-251, zu vereinbaren.
- 4.2.4. Für das Vorhaben ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen. Die endgültigen Ausbaupläne sind der Deutschen Telekom Technik GmbH rechtzeitig zuzusenden sowie die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen, sobald diese bekannt sind.

---

### 4.3. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

- 4.3.1. Zur Gewährleistung der Erschließung der betroffenen Grundstücke, sind Feldzufahrten ordnungsgemäß, mindestens im vorherigen Maße, für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke kostenfrei wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Wiederherstellung sonstiger Zuwegungen (bspw. zu privaten Wirtschaftswegen u.ä.). Ausbau-, Zusammenlegungs- und Rückbauwünsche für Zufahrten und Zuwegungen der Eigentümer sollen möglichst berücksichtigt werden, sofern die Eigentümer hierfür die jeweiligen Kosten tragen. Aus diesem Grund hat im Rahmen der

Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern zu erfolgen, soweit sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

- 4.3.2. Vorhandene Berechnungssysteme der Landwirtschaft sind im notwendigen Maße zu sichern, anzupassen oder funktionsfähig wiederherzustellen. Aus diesem Grund hat im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern und den betroffenen Verbänden zu erfolgen, soweit sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.
- 4.3.3. Für das Flurstück 288/9, Flur 3, Gemarkung Wesendorf, ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine Zufahrt zur L 284 vorzusehen und bei Umsetzung des Vorhabens zu realisieren.

---

#### 4.4. VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG UND -SICHERUNG

- 4.4.1. Verkehrseinschränkungen im Zuge der Maßnahme sind mit der Polizei Gifhorn und der Verkehrsbehörde des Landkreises Gifhorn vorab rechtzeitig abzustimmen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Bauarbeiten für die Maßnahme sind nach den einschlägigen Regelungen abzusichern. Eventuell erforderliche Umleitungen sind der Öffentlichkeit frühzeitig bekannt zu machen. Die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen verkehrsbehördlichen Genehmigungen sind vorab einzuholen.
- 4.4.2. Bei Nutzung von Straßen die nicht in der Trägerschaft des Vorhabenträgers stehen als Umleitungsstrecken im Zuge der Maßnahme, ist vor Einrichtung der Umleitung eine Zustandsdokumentation zur Beweissicherung der Beanspruchung der betroffenen Straßen im Zuge der Umleitungsführung durchzuführen. Bei Betroffenheit von Kreisstraßen ist hierfür die Kreisstraßenmeisterei Meine zu beteiligen. Aufgrund Umleitungsverkehrs im Zuge der Maßnahme entstehende Schäden an Straßen in fremder Trägerschaft sind durch den Vorhabenträger zu beheben bzw. zu ersetzen.

---

#### 4.5. BODENSCHUTZ UND ABFALLENTSORGUNG

- 4.5.1. Die Flurstücke 2/1 und 267/7 können in dem Bereich zwischen A120:1+760 und A120:2+020 mit schadstoffangereicherten Materialien aus einer Altablagerung und/oder Bohrschlammdeponie belastet sein. Dieser Abschnitt ist insofern vorab durch Probennahmen ausreichend zu erkunden.
- 4.5.2. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
- 4.5.3. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume bzw. für die Errichtung von Straßen oder anderer Maßnahmen Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial gemäß den zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. In Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Berücksichtigung der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz ist eine ordnungsgerechte Abfallverwertung vor Ort, einer externen Verwertung vorzuziehen.

- 4.5.4. Eine getrennte Entsorgung aller aufgenommenen Abfälle ist sicherzustellen. Angelegte Baustelleneinrichtungen und -straßen sind fachgerecht zurückzubauen.
- 4.5.5. Erforderliche Entsorgungsmaßnahmen sind fachgerecht und anhand einer im Vorfeld durchzuführenden Einstufung, basierend auf einer Deklarationsanalytik, durchzuführen und zu dokumentieren.
- 4.5.6. Für die fachgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ist die mit dieser Funktion beauftragte Person vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.
- 4.5.7. Der entlang der L 284 gewonnene Boden ist, aufgrund der entlang der L 284 vielfach vorkommenden Robinien und Traubenkirschen, bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „A 2“ der Planung nicht wiederzuverwenden.

---

#### 4.6. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- 4.6.1. Alle das gegenständliche Vorhaben betreffenden Baumaßnahmen sind nach den jeweils aktuell geltenden technischen Bestimmungen, sonst anerkannten Regeln der Bautechnik sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Der Vorhabenträger hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Festlegungen dieses Beschlusses und der dazugehörigen Unterlagen auch durch die von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen beachtet werden.
- 4.6.2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet alle von diesem Beschluss umfassten Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, technischen Bestimmungen und sonst anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sind zu beachten.
- 4.6.3. Die Entsorgung des im Zuge des Vorhabens anfallenden Abfalls, bspw. belasteter Böden, ist fachgerecht nach den aktuell geltenden Bestimmungen durchzuführen. Beim Anfall von Abfall der als „gefährlich“ einzustufen ist, ist die Entsorgung im elektronischen Nachweisverfahren mit Begleitschein und unter Dokumentation des Entsorgungsweges durchzuführen.

---

#### 4.7. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens getroffenen, im Folgenden aufgelisteten Zusagen des Vorhabenträgers sind von ihm verbindlich einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft.

Zusagen des Vorhabenträgers sind:

- Die Ausschreibung zur Baumaßnahme wird Probennahmen nach den dann gültigen Regelwerken vorsehen, um insbesondere die Erkundung nach 4.5.1 zu gewährleisten.
- Im Zuge der Ausschreibung zur Baumaßnahme und der Bauausführung wird Vorsorge getroffen, dass bei allen Maßnahmen schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
- Im Zuge der Bauvorbereitung wird, soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume bzw. für die Errichtung von Straßen oder anderer Maßnahmen Fremdmaterial verwendet wird, nur unbelastetes Bodenmaterial gemäß den zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Eine ordnungsgerechte Abfallverwertung vor Ort, wird einer externen Verwertung möglichst vorgezogen.
- Im Zuge der Ausschreibung zur Baumaßnahme und der Bauausführung wird eine getrennte Entsorgung aller aufgenommenen Abfälle sichergestellt. Weitergehend wird sichergestellt, dass angelegte Baustelleneinrichtungen und -straßen fachgerecht zurückgebaut werden.
- Im Zuge der Ausschreibung zur Baumaßnahme und der Bauausführung wird sichergestellt, dass erforderliche Entsorgungsmaßnahmen fachgerecht und anhand einer im Vorfeld durchgeführten Einstufung, basierend auf einer Deklarationsanalytik, durchgeführt und dokumentiert werden.
- Im Zuge der Ausschreibung zur Baumaßnahme und der Bauausführung wird eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorgesehen, für die fachgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn wird die mit dieser Funktion beauftragte Person vor Beginn der Baumaßnahme benannt.
- Mögliche Anlagenteile der Erdölindustrie im Planbereich werden zu Beginn der Ausführungsplanung bei dem LBEG abgefragt; in den Planunterlagen gekennzeichnet und in der Ausschreibung berücksichtigt. Mögliche Sicherungsmaßnahmen werden direkt mit dem Eigentümer der Anlagenteile abgestimmt.
- Eine Beweissicherung der Umleitungsstrecke wird im Zuge der Bauausführung beauftragt. Die Beweissicherung erfolgt gemeinsam durch den Auftraggeber sowie dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Durch die Umleitung bedingte Mehraufwendungen werden auf Grundlage des Beweissicherungsverfahrens ersetzt.
- Im Rahmen der Bauvorbereitung werden sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umllegungsarbeiten von Leitungen mit den jeweiligen Leitungsnetzträgern abgesprochen.
- Die im Baufeld vorhandenen Festpunkte des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen werden während der Baumaßnahmen temporär gesichert, bzw. als Festpunktgruppe wiederhergestellt.
- Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt eine erneute Abfrage auf Kampfmittelbelastung des Vorhabenbereichs.
- Die Baumaßnahmen und Umleitungen werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen öffentlich bekannt gemacht.
- Die im Rahmen des Verfahrens erhaltenen Hinweise zu Leitungen im Baubereich werden bei der Ausführungsplanung beachtet.
- Vom Vorhaben betroffene Beregnungsanlagen, einschließlich der vorhandenen Anschlüsse werden wiederhergestellt. Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Bauvorbereitung.

- Für das Flurstück 288/9, Flur 3, Gemarkung Wesendorf, wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine Zufahrt zur L 284 vorgesehen und bei Umsetzung des Vorhabens realisiert.
- Der entlang der L 284 gewonnene Boden wird bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „A 2“ nicht wiederverwendet.

---

#### 4.8. AUFLAGENVORBEHALT

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, dem Vorhabenträger weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

### 5. HINWEISE ZUM VORHABEN

- 5.1. Das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet im Rahmen der geplanten Ersatzaufforstungen im Rahmen des Vorhabens eine Unterstützung durch den zuständigen Bezirksförster, Herrn Hans-Henning Sefzig der Bezirksförsterei Isetal (0151 15625681) an.
- 5.2. Sofern bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese dem Landkreis Gifhorn – Abteilung 8.3, Kreisarchäologie, Herrn Dr. Eichfeld (Tel. 05371 / 3014, E-Mail: [ingo.eichfeld@landkreis-gifhorn.de](mailto:ingo.eichfeld@landkreis-gifhorn.de)) oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich zu melden. Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle ist unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Diese Regelung sollte den mit der Ausführung der Erdarbeiten beauftragten Firmen noch einmal ausdrücklich bekannt gegeben werden.
- 5.3. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz werden nicht von der Unteren Denkmalschutzbehörde getragen (§ 6 Abs. 3 NDSchG – Veranlasserprinzip).

## 6. BERÜCKSICHTIGUNG VON STELLUNGNAHMEN

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind nachfolgend gelistete Stellungnahmen mit Einwendungen, Bedenken, Anregungen, Hinweisen und/oder Fehlanzeigen eingegangen:

Lfd. Nr.	Stellungnehmer/in	Art/en der vorgebrachten Äußerungen	Datum
1	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Fehlanzeige	10.08.2023
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	Fehlanzeige	15.08.2023
3	Nowega GmbH, Münster	Fehlanzeige	15.08.2023
4	Erdgas Münster GmbH, Münster	Fehlanzeige	15.08.2023
5	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Fehlanzeige	16.08.2023
6	Landkreis Gifhorn – Abteilung 9.3 Abfall-, Boden- und Immissionsschutz, Gifhorn	Anregungen, Hinweise	29.08.2023
7	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Fehlanzeige	31.08.2023
8	KONU, Wittingen	Fehlanzeige	01.09.2023
9	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Braunschweig	Fehlanzeige	06.09.2023
10	Exxon Mobil Production GmbH, Hannover	Fehlanzeige	08.09.2023
11	Privater Einwender 1	Einwendungen	12.09.2023
12	Privater Einwender 2	Einwendungen	12.09.2023
13	Privater Einwender 3	Einwendungen	17.09.2023
14	Privater Einwender 4	Einwendungen	19.09.2023
15	Landkreis Gifhorn – Abteilung 8.2 Kreisstraßenwesen, Gifhorn	Anregungen, Hinweise	25.09.2023
16	Vodafone GmbH, Hannover	Fehlanzeige	25.09.2023
17	LSW Netz GmbH & Co. KG, Gifhorn	Anregungen, Hinweise	27.09.2023
18	Neptune Energy Holding Germany GmbH, Meppen	Fehlanzeige	27.09.2023
19	LGLN, Hannover	Hinweise	28.09.2023
20	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover	Hinweise	29.09.2023
21	Regionalverband Großraum Braunschweig, Braunschweig	Fehlanzeige	29.09.2023
22	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg	Anregungen, Hinweise	02.10.2023
23	Samtgemeinde Wesendorf, Wesendorf	Hinweise	02.10.2023
24	Landkreis Gifhorn – Abteilung 9.2 Wasserwirtschaft, Gifhorn	Einwendungen	04.10.2023
25	Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., Gifhorn	Bedenken, Einwendungen, Hinweise	04.10.2023
26	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Hinweise	05.10.2023
27	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig	Bedenken, Einwendungen, Hinweise	05.10.2023
28	ADFC e.V. Kreisverband Gifhorn, Gifhorn	Fehlanzeige	05.10.2023
29	Wasserverband Gifhorn, Gifhorn	Hinweise	05.10.2023

Lfd. Nr.	Stellungnehmer/in	Art/en der vorgebrachten Äußerungen	Datum
30	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Hinweise	06.10.2023
31	Privater Einwender 5	Einwendungen	06.10.2023
32	Privater Einwender 6	Einwendungen	10.10.2023
33	Privater Einwender 7	Hinweise	12.10.2023
34	Privater Einwender 8	Einwendungen	12.10.2023
35	Private Einwenderin 9	Einwendungen	12.10.2023
36	Landkreis Gifhorn – Abteilung 9.1 Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz, Gifhorn	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	13.10.2023

*Anmerkung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Namen privater Einwenderinnen und Einwender in diesem Beschluss nicht aufgeführt. Auf eine Unterscheidung zwischen Einzahl oder Mehrzahl wird verzichtet.*

*Den privaten Einwenderinnen und Einwendern wird bei Zustellung dieses Beschlusses mitgeteilt unter welcher laufenden Nummer ihre Einwendungen behandelt wurden.*

---

#### 6.1. FESTSTELLUNG VON STELLUNGNAHMEN MIT FEHLANZEIGEN

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 1 – 5, 7 - 10, 16, 18, 21 und 28 der Auflistung unter 6. keine Einwendungen, Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise zu den Planungen beinhalten (Fehlanzeigen – in der Tabelle unter 6. grau hinterlegt). In den betreffenden Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder sonstigen Hinweise zu der Planung bestehen bzw. der Planung ohne weitere Hinweise zugestimmt wird.

## 6.2. FESTSTELLUNG VON STELLUNGNAHMEN MIT EINVERNEHMLICHEN REGELUNGEN

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 6, 15, 17, 19, 20, 22 – 24, 26, 29 – 31 und 36 der Auflistung unter 6. (dort grün hinterlegt), wie nachfolgend dargestellt, entweder:

- a) vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden,
  - b) durch die Regelungen unter 4. abschließend geregelt worden
- oder
- c) durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers ausreichend geregelt bzw. gegenstandslos geworden
- sind.

Lfd. Nr.	Erledigungsart	Beschreibung
6	b) + c)	<p>Der Einwender hat Hinweise und Auflagen zu schadstoffbelasteten Böden im Vorhabenbereich, zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinwirkungen und zu Anforderungen die bei Entsorgungsprozessen einzuhalten sind gegeben sowie die Begleitung der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung gefordert. Die Einhaltung der diesbezüglichen Hinweise und Auflagen des Einwenders wurde vom Vorhabenträger zugesichert (vgl. Anhang II, Nrn. 6.1 – 6.6). Entsprechende Festsetzungen über die einzuhaltenden Auflagen wurden unter 4.5.1. – 4.5.6. getroffen und die getroffenen Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Ferner hat der Einwender darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Baumaßnahme Bauwerke oder andere in Verbindung mit der Ölförderung stehende Anlagenteile der Erdölindustrie befinden können und aufgrund dessen eine Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgen sollte. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass das LBEG im Rahmen des Verfahrens beteiligt wurde und diesseits in Bezug auf das Vorhaben keine zu berücksichtigenden Belange der Erdölindustrie geltend gemacht worden. Unabhängig dessen hat der Vorhabenträger zugesagt zu Beginn der Ausführungsplanung nochmals Anlagenteile der Erdölindustrie beim LBEG abzufragen und ggf. für die Maßnahme zu berücksichtigen (vgl. Anhang II, Nr. 6.7). Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.</p> <p>Weiterhin hat der Einwender den Hinweis gegeben, dass Kampfmittelabwürfe in der Umgebung bekannt sind, aufgrund derer eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des LGLN erforderlich ist, zur Prüfung auf Kampfmittelbelastung vor Beginn der Maßnahme. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass eine Abfrage auf Kampfmittelbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst getätigt wurde und diese in Bezug auf das Vorhaben feststellt, dass hinsichtlich</p>

		Kampfmitteln kein Handlungsbedarf besteht. Dem Hinweis wurde damit nachgekommen.
15	b) + c)	Der Einwender hat darauf hingewiesen, dass die Umleitung des Straßenverkehrs während des gegenständlichen Bauvorhabens u.a. über die Kreisstraße 7 erfolgen soll, die sich in seiner Baulast befindet. Diesbezüglich hat er gefordert, dass ihm alle sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden, aus dieser Inanspruchnahme im Zuge der Umleitung, ersetzt werden und hierfür durch den Vorhabenträger eine Beweissicherung durchgeführt wird. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesichert (vgl. Anhang II, Nr. 15.1). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.4.2. getroffen und die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.
17	b) + c)	Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nrn. 17.1 und 17.3 – 17.7). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2.1. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Weitergehend wurde eine Unterrichtung des Einwenders über den Baubeginn unter 4.1. festgesetzt. Der Einwender hat weiterhin mitgeteilt, dass er im Zuge der Maßnahme des Vorhabenträgers eventuell eine Neuverkabelung der 20 kV-Leitung im Vorhabenbereich beabsichtigt. Der Vorhabenträger hat zugesagt dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (vgl. Anhang II, Nr. 17.2). Eine Festsetzung zur Kontaktaufnahme mit dem Einwender vor Vorhabenbeginn, im Rahmen der Ausführungsplanung, wurde unter 4.2.2. getroffen. Der Einwender hat außerdem mitgeteilt, dass mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Einweisungstermin mit dem zuständigen Netzmeister vereinbart werden soll. Der Vorhabenträger hat dies zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 17.8). Eine Festsetzung zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins mit dem Einwender wurde unter 4.2.3. getroffen.
19	b) + c)	Der Einwender hat darauf hingewiesen, dass sich im Maßnahmenbereich Festpunktgruppen des Einwenders befinden, die im Rahmen der Maßnahme ggf. beeinträchtigt würden. Er bittet die Festpunkte, soweit möglich, durch Absicherungsmaßnahmen zu schützen und zu erhalten, bzw. soweit eine Beeinträchtigung erforderlich wird, bittet er um entsprechende Rückmeldung. Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass sich die vorhandenen Festpunkte teilweise im Baufeld und im später überbauten Bereich befinden. Er hat zugesagt die beeinträchtigten Festpunkte während der Baumaßnahme temporär zu sichern und als Festpunktgruppe wieder herzustellen (vgl. Anhang II, Nr. 19.1). Die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.
20	c)	Der Einwender hat auf eine mögliche Kampfmittelbelastung im Vorhabenbereich hingewiesen und hierzu Luftbildauswertungen übersandt, auf der die betroffenen Flächen entsprechend markiert sind. Er empfiehlt eine Untersuchung der Flächen durch eine Kampfmittelräumfirma. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass er bereits vorab eine

		Abfrage auf Kampfmittelbelastung des Vorhabenbereichs durchgeführt hat und sowohl nach dieser Abfrage, als auch nach den durch den Einwender übersandten Auswertungskarten eine Betroffenheit der geplanten Trasse auf der Südseite ausgeschlossen werden kann, da kritische Verdachtsflächen auf den Auswertungen nur auf der Nordseite angegeben werden. Er hat ferner mitgeteilt, dass vor Baubeginn nochmals eine erneute Abfrage erfolgt (vgl. Anhang II, Nr. 20.1). Die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.
22	b) + c)	<p>Der Einwender hat darauf hingewiesen, dass von der Planung eine Vielzahl von Handwerksbetrieben in ihren Verkehrsströmen berührt werden, jedoch in Anbetracht der Planunterlagen keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung aus handwerklicher Sicht bestehen, solange die ansässigen Betriebe durch die Maßnahme nicht unangemessen eingeschränkt werden, Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit für Kunden und Lieferverkehr weitgehend vermieden werden und unzumutbare Störungen der Betriebsabläufe der ansässigen Betriebe vermieden werden. Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen (vgl. Anhang II, Nr. 17.1). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Hinweis gegenstandslos, Erreichbarkeiten sind über die geplanten Ausweichstrecken ausreichend gewahrt.</p> <p>Weitergehend wurde vom Einwender darauf hingewiesen, dass vom Vorhabenträger auf die Baumaßnahme und alternative Ausweichstrecken oder Umleitungen rechtzeitig und ausführlich vor Ort hingewiesen werden sollte. Der Vorhabenträger hat dies zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 17.2). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.4.1. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.</p>
23	a) + c)	Der Einwender hat in Bezug auf den geplanten Fahrbahnteiler am westlichen Ortsausgang darauf hingewiesen, dass am westlichen Ortsausgang ebenfalls der Neubau der Feuerwehr Wesendorf geplant ist, mit Zufahrt zur L 284. Bei der Lage des geplanten Fahrbahnteilers sei insofern darauf zu achten, dass dieser ausreichend entfernt von der Zufahrt liegt, um bei Einbiege-Manövern vom Grundstück auf die Straße nicht mit diesem in Konflikt zu geraten. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass ihm das geplante Bauvorhaben „Neubau Feuerwehr Wesendorf“ bekannt ist, er die Planunterlagen hierzu bereits beim Einwender angefordert und geprüft hat und gemäß dieser Prüfung die geplante Zufahrt nicht im Konflikt mit dem geplanten Fahrbahnteiler steht (vgl. Anhang II, Nr. 23.1). Die Einwendung wurde seitens des Einwenders aufgrund der diesbezüglichen Erwiderungen des Vorhabenträgers per Mitteilung vom 19.06.2025 als erledigt erklärt.
24	c)	Der Einwender hat gerügt, dass in den Planunterlagen zur Niederschlagsentwässerung Berechnungen nach DWA M 153 und DWA A 138 fehlen und diese nachzureichen sind. Die zur Feststellung vorliegenden Planunterlagen wurden gemäß dieses Hinweises des Einwenders ergänzt (vgl. Anhang II, Nr. 24.1). Der Einwender hat per Mitteilung vom 11.03.2025

		erklärt, dass die nachgereichten Berechnungen ausreichend sind.
26	b) + c)	<p>Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nrn. 26.1 und 26.4). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Weitergehend wurde eine Unterrichtung des Einwenders über den Baubeginn unter 4.1. festgesetzt.</p> <p>Der Einwender hat weiterhin die Aufstellung und Abstimmung eines Bauablaufzeitplanes durch den Vorhabenträger mit ihm gefordert sowie die rechtzeitige Übersendung endgültiger Ausbaupläne und die Mitteilung von Ausschreibungs- und Ausführungsterminen. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nr. 26.2). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2.4. getroffen.</p> <p>Der Einwender hat ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 146 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz, bei Straßenbaumaßnahmen, deren geplante Dauer acht Wochen überschreitet, durch den jeweils Unterhaltungspflichtigen sicherzustellen ist, dass Leerrohre für ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz mitverlegt werden. Der Vorhabenträger hat den Bedarf an der Verlegung entsprechender Leerrohre durch Abfrage bei den zuständigen Stellen und Trägern des Breitbandnetzes im betreffenden Bereich geprüft und hierbei festgestellt, dass derzeit kein entsprechender Bedarf besteht (vgl. Anhang II, Nr. 26.3). Dem Hinweis wurde damit nachgekommen.</p>
29	b) + c)	<p>Die Beachtung der Hinweise zu bestehenden Leitungen im Baubereich wurde vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Anhang II, Nrn. 29.1). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.2.1. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.</p>
30	c)	<p>Die Hinweise zum Nachbergbau, zum Altbergbau, zu den Baugrundverhältnissen und zu Belangen des Bodenschutzes wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen (vgl. Anhang II, Nrn. 30.1 – 30.3 und 30.5).</p> <p>Weitergehend hat der Einwender zu beachtende Hinweise bei Vorliegen schutzwürdiger Böden, wie Heidepodsole, im Planbereich gegeben. Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass er die Beeinträchtigung von u.a. Heidepodsolen geprüft hat und diese zwar grundlegend in dem Gebiet, jedoch nicht im konkreten Baufeld des gegenständlichen Vorhabens vorkommen (vgl. Anhang II, Nr. 30.4). Der Hinweis ist damit gegenstandslos.</p>
31	b) + c)	<p>Der Einwender hat gerügt, dass in den Planunterlagen keine Wiederherstellung der Zufahrt zu seinem Flurstück 288/9, Flur 3, Gemarkung Wesendorf, vorgesehen ist. Da diese jedoch unabdingbar für die Erschließung des Flurstücks sei, hat gefordert die Wiederherstellung der Zufahrt in der Planung einzuplanen. Der Vorhabenträger hat die Wiederherstellung als nicht notwendig erachtet (vgl. Anhang II, Nr. 31.1). Abweichend dieser Einschätzung des Vorhabenträgers, wurde die Erforderlichkeit der Wiederherstellung dieser Zufahrt vom Vorhabenträger erneut</p>

		<p>geprüft. Im Erörterungstermin am 08.07.2025 hat der Vorhabenträger zugesagt die Wiederherstellung der betreffenden Zufahrt in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3.3. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.</p>
36		<p>Die zur Feststellung vorliegenden Planunterlagen wurden gemäß den Hinweisen und Einwendungen des Einwenders angepasst, bzw. ergänzt (vgl. Anhang II, Nrn. 36.1, 36.6, 36.10 – 36.13, 36.15 - 36.17 und 36.18).</p> <p>Weitergehend im Raum stehende Rückfragen konnten durch Beantwortung des Vorhabenträgers ausgeräumt werden (vgl. Anhang II, Nrn. 36.9, 36.14 und 36.19). Zur genauen Festlegung der Pflege im Rahmen der Maßnahme A3 (Unterlage 9.2), wurde ein mit dem Einwender abgestimmtes Pflegekonzept im Maßnahmenblatt A3 ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich abweichender Vorstellungen bezüglich der Geeignetheit einer vorgesehenen Ausgleichsfläche für die Kompensation Trockener Sandheide (Unterlage 9.2, Maßnahmenblatt A2) und stattdessen vorgebrachter Alternativvorschläge (vgl. Anhang II, Nrn. 36.2, 36.4 und 36.5), konnte zwischen Einwender und Vorhabenträger eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass sich der Vorhabenträger um Umsetzung der Maßnahme auf einer stattdessen in Rede gebrachten Ausgleichsfläche in Sprakensehl bemüht. Dies wurde auch nochmals im Erörterungstermin am 08.07.2025 bestätigt. Die Planunterlagen wurden entsprechend geändert.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung den entlang der L 284 gewonnen Boden bei der Wiederherstellung einer Heidefläche im Rahmen der Maßnahme A 2 nicht wiederzuverwenden, hat der Vorhabenträger zugesagt diese Forderung umzusetzen, mithin den Boden hierbei nicht wiederzuverwenden (vgl. Anhang II Nr. 36.3). Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.6.7. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt.</p> <p>Zur Forderung des Einwenders, dass für die Beseitigung geschützter Biotope im Zuge des Vorhabens noch eine Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG zu stellen ist (vgl. Anhang II, Nr. 36.7), konnte zwischen Einwender und Vorhabenträger zwischenzeitlich eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass die betreffenden Teile der überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen insgesamt als entsprechender Ausnahmeantrag gewertet werden können.</p> <p>Der Einwender hat ferner zu beachten gegeben, dass die Umsiedlung geschützter Pflanzenarten an geeignete Standorte erfolgen muss. Der Vorhabenträger hat hierzu entgegnet, dass die im Vorhabensbereich vorkommenden geschützten Pflanzenarten mit der Trockenen Sandheide im Vorhabensbereich i.d.R. vergesellschaftet sind, also am selben Standort wachsen und eine Artengemeinschaft bilden, die Maßnahme A 2 insoweit auch die Umsiedlung geschützter Pflanzenarten mit umfasst (vgl. Anhang II, Nr. 36.8). Abweichend wurde, in Absprache zwischen Einwender und Vorhabenträger, zwischenzeitlich zusätzlich die Maßnahme M</p>

		<p>3 entwickelt und in den Planunterlagen ergänzt, die eine Verpflanzung der geschützten Pflanzenarten – unabhängig von der Umsiedlung der Trockenen Sandheide – auf eine gesonderte Empfängerfläche entlang der Freileitungstrasse vorsieht.</p> <p>Der Einwender hat darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen zugrunde gelegte „Rote Liste Vögel“ nicht auf aktuellem Stand und insoweit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren ist. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die kartierten Vogelarten anhand der Roten Liste der Brutvögel überprüft wurde und sich keine Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Bewertung ergeben (vgl. Anhang II, Nr. 36.20). Die Liste wurde in den Planunterlagen aktualisiert. Der Einwender hat erklärt, dass dieser Einwand damit ausreichend berücksichtigt ist.</p>
--	--	---

---

### 6.3. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE WEITEREN STELLUNGNAHMEN

Die Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 11 - 14, 25, 27 und 32 - 35 der Auflistung unter 6. (dort orange hinterlegt) enthalten ganz oder teilweise zur Beschlussfassung noch bestehende Einwendungen,

- zu denen keine einvernehmlichen Regelungen im Zuge des Anhörungsverfahrens gefunden werden konnten oder
- zu denen zwar Regelungen gefunden werden konnten, die Einwendungen jedoch dennoch im Zuge des Erörterungstermins am 08.07.2025 ausdrücklich aufrechterhalten wurden.

Über diese Stellungnahmen wird folgend, gemäß der nachfolgenden Darstellung, entschieden, ob ihnen:

- a) vollständig entsprochen wird,
  - b) ihnen in Teilen entsprochen und sie in Teilen zurückgewiesen werden
- oder
- c) ob sie vollständig zurückgewiesen werden.

Welchen Teilen der jeweiligen Stellungnahmen ggf. entsprochen wird und welche zurückgewiesen werden, sowie die Entscheidungsgründe sind 11.3.3.1. - 11.3.3.10. im begründenden Teil (Abschnitt B) im Detail zu entnehmen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Verweis auf Begründungen unter 11.3.3.</b>
11	c)	s. Begründung unter 11.3.3.1.
12	c)	s. Begründung unter 11.3.3.2.
13	c)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.3.
14	c)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.4.
25	b)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.5. und Regelungen hierzu unter 4.3.1., 4.3.2. und 4.7.
27	b)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.6. und Regelungen hierzu unter 4.3.1., 4.3.2. und 4.7.
32	b)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.7.
33	c)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.8.
34	c)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.9.
35	b)	s. Begründung unter Nr. 11.3.3.10.

## ABSCHNITT B – BEGRÜNDENDER TEIL

Der unter Abschnitt A dieses Beschlusses festgestellte und im Folgenden näher erläuterte Plan hat das für die Planfeststellung vorgeschriebene Verfahren nach FStrG und VwVfG durchlaufen (vgl. hierzu unter 9.). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans liegen vor (vgl. hierzu unter 11.). Die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass der Plan nach Maßgabe von Abschnitt A dieses Beschlusses festzustellen ist (vgl. hierzu unter 11.3.).

### 7. RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. der §§ 17 – 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 38 NStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG und §§ 72 – 78 VwVfG.

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Bauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen obliegt dem Landkreis Gifhorn in seinem Kreisgebiet als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 NStrG.

### 8. VORHABENBESCHREIBUNG

Die B 4 hat überregionale Bedeutung und verbindet weiträumig die Städte Lüneburg und Braunschweig. Die L 284 hat regionale Bedeutung. Sie beginnt westlich in der Ortschaft Lachendorf im Landkreis Celle und endet östlich in der Ortsmitte der Ortschaft Wesendorf im Landkreis Gifhorn, wo sie in die L 286 über geht.

Die Planung betrifft den Abschnitt der B 4 zwischen der Ortschaft Groß Oesingen und der Stadt Gifhorn, zwischen Betriebskilometer 79.241 (Abschnitt 440, Station 0,093) und Betriebskilometer 79.446 (Abschnitt 430, Station 4,263). Ferner betrifft die Planung im Zuge der L 284 den Abschnitt zwischen der Ortschaft Wesendorf und dem Kreuzungspunkt an der B 4, zwischen Betriebskilometer 21.948 (Abschnitt 100, Station 3,978) und Betriebskilometer 24.420 (Abschnitt 110, Station 2,369). Teile des Planbereichs liegen im Bereich der Gemeinde Ummern, Gemarkung Pollhöfen. Der restliche Teil des Planbereichs liegt im Bereich der Gemeinde Wesendorf, Gemarkung Wesendorf. Beide Gemeinden liegen im Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf, des Landkreises Gifhorn.

Geplant ist die Herstellung eines 2,50 m breiten, straßenbegleitenden Zweirichtungsradweges entlang der L 284 vom Kreuzungspunkt der B 4 mit der L 284 bis zum westlichen Ortseingang der Ortschaft Wesendorf, über eine Länge von 2,4 km, mit Versickerungsmulden zwischen Radweg und Fahrbahn der L 284. Weitergehend ist der Umbau des Knotenpunktes B 4 / L 284 zu einem 4-armigen Kreisverkehrsplatz, mit 7,00 m Fahrbahnbreite, umlaufenden, 2,50 m breitem Radweg und Versickerungsmulden zwischen Fahrbahn des Kreisverkehrs und des umlaufenden Radweges geplant. Außerdem umfasst die Planung die Herstellung einer Linksabbiegespur auf der L 284 zu einem nordöstlich des Knotenpunktes B 4 / L 284 gelegenen Grundstück, auf dem die Errichtung einer Tank- und Rastanlage beabsichtigt ist und die Herstellung eines Fahrbahnteilers im Ortseingangsbereich Wesendorf als Querungshilfe und Verkehrsberuhigung. Vorhabenträger für den Radweg ist das Land Niedersachsen, für den Umbau des Knotenpunktes sind Vorhabenträger der Bund und das Land Niedersachsen und für die Linksabbiegespur ist Vorhabenträger die Gemeinde Wesendorf.

Anlass für das Vorhaben gibt zum einen das Fehlen einer verkehrssicheren Radwegeverbindung zwischen den Ortschaften Wesendorf und Ummern, wobei das gegenständliche Vorhaben nur die Schaffung dieser Verbindung bis zum Knotenpunkt B 4 / L 284 abdeckt und die Herstellung eines Radweges westlich des Knotenpunktes

bis Ummern Teil eines gesonderten Verfahrens ist. Zum anderen gibt Anlass zum Vorhaben, dass der Knotenpunkt B 4 / L 284 eine Kreuzung ohne Lichtsignalanlage ist und einen Unfallschwerpunkt darstellt. Mit der Umgestaltung zu einem Kreisverkehrsplatz soll die Verkehrssicherheit erhöht, ein Überweg für Radfahrer geschaffen und der Unfallschwerpunkt beseitigt werden.

## 9. VERFAHRENSABLAUF

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel hat – handelnd für die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und die Gemeinde Wesendorf (Vorhabenträger) – mit Schreiben vom 28.06.2023 den Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die Maßnahme beim Landkreis Gifhorn, als zuständiger Planfeststellungsbehörde gestellt. Aufgrund dieses Antrags wurde das Planfeststellungsverfahren wie folgt durchgeführt:

Datum	Ereignis
28.06.2023	Antragseingang beim Landkreis Gifhorn (Planfeststellungsbehörde)
03.08.2023	Einleitung des Anhörungsverfahrens durch Versendung der Planunterlagen an die Samtgemeinde Wesendorf zur öffentlichen Auslegung
03.08.2023	Versendung der Planunterlagen an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange
14.08.2023	Versendung der Planunterlagen an die betroffenen Grundstückseigentümer
29.08.2023 – 29.09.2023	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Wesendorf
06.10.2023	Ablauf der für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bestimmten Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 3a VwVfG
13.10.2023	Ablauf der zweiwöchigen Einwendungsfrist nach Auslegungsende nach § 73 Abs. 4 VwVfG
20.10.2023	Übersendung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an den Vorhabenträger zur Gegenäußerung
30.05.2024	Eingang der Rückäußerungen des Vorhabenträgers zu den Stellungnahmen und Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde
06.03.2025	Übersendung auf Basis der Einwendungen geänderter Planunterlagen (Deckblattunterlagen) durch den Vorhabenträger
08.07.2025	Erörterungstermin im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf

## 10. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Eine UVP-Pflicht besteht, gemäß entsprechender Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG, für das gegenständliche Vorhaben nicht.

Gegenstand einer UVP bzw. einer UVP-Vorprüfung sind Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 UVPG, bzw. § 2 Abs. 1 NUVPG.

Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG handelt es sich u.a. bei der Erweiterung und der Änderung der Beschaffenheit einer „sonstigen Anlage“ nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG um ein Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG.

Nach den Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen des Bundes zum UVPG zählen u.a. z.B. Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur zu den „sonstigen Anlagen“<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (14.08.2003): Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften; [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Umweltpruefungen/uvp\\_neue\\_vorschriften\\_anwendung\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_neue_vorschriften_anwendung_bf.pdf); abgerufen am 22.06.2023

Der Umbau eines Kreuzungspunktes im Zuge einer Bundesstraße ist ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Konkret handelt es sich hierbei um eine Erweiterung und Änderung der Beschaffenheit einer Bundesstraße und damit um ein Vorhaben nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, da der neu zu errichtende Kreisverkehrsplatz Teil der Bundesstraße ist und der Umbau den bestehenden Kreuzungspunkt in seiner Ausgestaltung und Dimensionierung verändert und erweitert. Es handelt sich bei dem geplanten Umbau des Kreuzungspunktes zum Kreisverkehr insoweit um ein Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG. Bei Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG besteht nur im Einzelfall eine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Im betreffenden Fall besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 2, i.V.m. Satz 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt wird, dass das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1, i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG von der zuständigen Behörde als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Gleiches gilt für die geplanten Änderungen an der Landesstraße:

Gem. § 1 Abs. 1 NUVPG bedürfen u.a. die in der Anlage 1 zum NUVPG aufgeführten Vorhaben einer Umweltprüfung, bzw. einer Vorprüfung, maßgeblich der entsprechenden Kennzeichnung in der Anlage 1. Nach Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG besteht für den Bau einer u.a. Landesstraße nur im Einzelfall eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG. Nach § 2 Abs. 2 NUVPG sind u.a. die Regelungen zu Änderungsvorhaben nach dem UVPG für Vorhaben nach dem NUVPG entsprechend anzuwenden. Konkret handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen an der Landesstraße um die Erweiterung und Änderung der Beschaffenheit einer Landesstraße, da der neu herzustellende Radweg sowie die Linksabbiegespur und der Fahrbahnteiler Teil der Landesstraße sind. Im betreffenden Fall besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 2, i.V.m. Satz 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt wird, dass das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1, i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG von der zuständigen Behörde als überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls für die Maßnahmen an der Bundes- und der Landesstraße durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass von der geplanten Vorzugsvariante keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine UVP-Pflicht insoweit nicht besteht.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde, unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anhand des Kriterienkatalogs der Anlage 3 zum UVPG überprüft. Diese Überprüfung führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten stehen. Soweit Umweltbeeinträchtigungen entstehen, sieht die Planung entsprechende Kompensationen vor. Durch die entwickelten Kompensationsmaßnahmen wird insgesamt sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

## 11. MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Der Plan ist mit den festgelegten Nebenbestimmungen planfestzustellen, weil er nach den Zielen der einschlägigen Fachplanungsgesetze – hier das FStrG und das NStrG – gerechtfertigt ist (vgl. 11.1.), die gesetzlichen Voraussetzungen für alle von ihm gem.

§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingeschlossenen Gestattungen vorliegen und er auch sonst gegen kein gesetzliches Ver- oder Gebot verstößt (vgl. 11.2.) und die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass Überwiegendes für seine Feststellung in der durch diesen Beschluss definierten Form spricht (vgl. 11.3.).

---

### 11.1. PLANRECHTFERTIGUNG

Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ein Planfeststellungsbeschluss nur dann ergehen kann, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung indes nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.<sup>3</sup>

Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele, einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen, ein Bedürfnis besteht. Die geplante Maßnahme muss unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich sein. Erforderlich ist sie dabei nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist.<sup>4</sup>

Diese Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ergibt sich aus folgenden Gründen:

Der Vorhabenträger ist im Auftrag des Bundes und des Landes Niedersachsen Träger der Straßenbaulast für Bundesstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 90 Abs. 3 GG) und Landesstraßen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 NStrG) in seinem Gebiet. Als solcher hat er die Bundesstraßen und Landesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG, bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG).

Er hat ferner dafür einzustehen, dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 Satz 1 FStrG, bzw. § 10 Abs. 2 NStrG). Aus Sicht des Vorhabenträgers ist die geplante Maßnahme notwendig, um den allgemeinen Zielen des FStrG und des NStrG Genüge zu tun.

Die B 4 hat überregionale Bedeutung.

Die amtliche Verkehrszählung 2015 weist für den Planbereich auf der B 4 südlich des Knotenpunktes B 4 / L 284 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 7.900 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 1.000 KFZ/24h auf und nördlich des Knotenpunktes einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 6.900 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 1.000 KFZ/24h. Mit der amtlichen Verkehrszählung 2021 haben sich diese Werte noch erhöht, auf südlich rund 8.800 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 1.300 KFZ/24h und nördlich rund 8.500 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 1.500 KFZ/24h.

Auf der L 284 weist die amtliche Verkehrszählung 2015 westlich des Knotenpunktes B 4 / L 284 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 3.400 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 200 KFZ/24h auf und östlich des Knotenpunktes einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12/05; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 08.07.1998 – 11 A 53/97; BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00, BVerwG, Urteil vom 19.05.2005 – 4 VR 2000/05

rund 2.800 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 200 KFZ/24h. Mit der amtlichen Verkehrszählung 2021 sind die Verkehrsmengenwerte im westlichen Bereich mit rund 3.400 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 200 KFZ/24h gleichgeblieben und östlich mit 2.400 KFZ/24h, mit einem Schwerlastverkehrsanteil von rund 100 KFZ/24h leicht zurück gegangen.

Der Knotenpunkt B 4 / L 284 ist aktuell als plangleiche Kreuzung mit Linksabbiegespuren und Rechtsausfahrkeilen ohne Lichtsignalanlage ausgebildet. An dem Kreuzungsbereich kommt es wiederholt zu Einbiege- und Kreuzungs-Unfällen, da Vorfahrt regelnde Verkehrszeichen nicht beachtet werden. Verstärkt wird diese Situation durch die geradlinige Trassierung der B 4 in und um den Planbereich herum. Hierdurch werden generell hohe Geschwindigkeiten begünstigt, die jedoch durch den hohen Anteil an Schwerlastverkehr oftmals deutlich reduziert werden, wodurch sich der Überholdruck stark erhöht. Dies führt dazu, dass der Kreuzungsbereich in der aktuellen Ausgestaltung einen Unfallschwerpunkt darstellt.

In Folge des Umbaus des Kreuzungspunktes zum Kreisverkehr wird die Sichtbarkeit des Kreuzungspunktes aus der Entfernung durch seine „überhöhte“ Mittelinsel deutlich erhöht und eine Geschwindigkeitsreduzierung der Verkehre bei Einfahrt in den Kreisverkehr forciert. Hierdurch wird die Sicherheit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer in dem Bereich deutlich verbessert.

Im Bereich der L 284 gibt es aktuell gar keinen Radweg. Der Radverkehr muss insoweit aktuell die Fahrbahn der L 284 nutzen. Diese weist eine Breite von 6,00 m auf und ist hinsichtlich einer sicheren Radfahrerführung kritisch zu sehen, da Überholvorgänge zwischen PKW und Rad nur mit einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes möglich sind. Durch diese Gegebenheiten ist die Strecke für den Radverkehr aktuell insgesamt unattraktiv.

In Folge der Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges wird für den Radverkehr ein eigener Verkehrsraum geschaffen. Hierdurch wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer und insbesondere auch die Attraktivität der Strecke für den Radverkehr in dem Bereich deutlich verbessert.

Der im Ortseingangsbereich Wesendorf geplante Fahrbahnteiler dient der Schaffung einer Querungsmöglichkeit für Fuß- und Radverkehr und bewirkt zusätzlich eine baulich forcierte Geschwindigkeitsreduzierung, insbesondere der in den Ort einfahrenden Verkehre.

Die geplante Linksabbiegespur wird zur Schaffung einer verkehrssicheren Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zum nordöstlich des Knotenpunktes B 4 / L 284 liegenden Grundstücks erforderlich, im Zuge einer beabsichtigten Umnutzung dieses Grundstücks für eine Tank- und Rastanlage. Hierdurch steht künftig ein wesentlich höherer Ziel- und Quellverkehr zu und von der Fläche zu erwarten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, da hiermit regelmäßige Verkehrsbedürfnisse befriedigt werden und insbesondere die Sicherheit aller Verkehre im Vorhabenbereich erhöht wird. Die Maßnahme ist insoweit zur Erreichung der vom FStrG und NStrG verfolgten allgemeinen Ziele geeignet und objektiv erforderlich. Die fachliche Rechtfertigung/Notwendigkeit für die Maßnahme ist gegeben.

---

## 11.2. ZWINGENDE GEBOTE UND VERBOTE (PLANUNGSLEITSÄTZE)

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen,

Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich – sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist – nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.<sup>5</sup>

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt alle relevanten Gebote und verstößt gegen keine gesetzlichen Verbote:

---

#### 11.2.1. ZWINGENDE TECHNISCHE UND VERKEHRLICHE ANFORDERUNGEN

Die planfestgestellten Maßnahmen entsprechen zwingenden technischen Anforderungen. Gem. § 4 Satz 1 FStrG, bzw. § 10 Abs. 2 NStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus den vom Vorhabenträger berücksichtigten RAL 2012, den RE 2012, den RStO 2012, den ERA 2010, der RPS 2009, der RIN 2008, der RAS 2006, den RAS-Ew 2005, der RAS-LP 4, der RMS-1 und der RMS-2. Im Übrigen wird durch die Nebenbestimmungen unter 4.6. sichergestellt, dass die planfestgestellten Maßnahmen die aktuell relevanten technischen Anforderungen erfüllen.

---

#### 11.2.2. BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Im Zuge der Planung wird insgesamt sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden, nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher, wie vorstehend unter 10. dargestellt, entfallen.

Unabhängig davon ist für die Planungen zu beachten, dass gemäß § 13 BNatSchG alle erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (auch in nicht besonders geschützten Bereichen) vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

Das planungsgegenständliche Vorhaben verursacht, auch nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG (u.a. anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen, anlage- und baubedingter Waldverlust, anlage- und baubedingter Biotopverlust, Verlust von Bäumen, anlage- und baubedingter Verlust von potentiellen Niststätten und Revieren von Vögeln, anlage- und baubedingter Verlust von Jagdhabitaten und Quartieren von Fledermäusen).

---

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1078/04 –, juris Rn. 440

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind in Unterlage 9 der planfestgestellten Unterlagen dargestellt.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigung wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen entwickelt.

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wurden Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen entwickelt.

Die entwickelten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser als geeignet befunden. Die diesseits im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausreichend berücksichtigt (vgl. Nr. 6.2. dieses Beschlusses). Insoweit wurde das nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

Die Maßnahmen werden ebenfalls in Unterlage 9 dargestellt.

Die entwickelten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu minimieren und alle nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ausreichend zu kompensieren, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Für das planungsgegenständliche Vorhaben werden nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop in Anspruch genommen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können sind hier grundsätzlich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Planung enthält im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen) Kompensationsmaßnahmen für alle Biotop die im Rahmen des Vorhabens zerstört oder beeinträchtigt werden. Die entwickelten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser als geeignet befunden den erforderlichen Ausgleich zu erzielen.

Die Ausnahmen analog § 30 Abs. 3 BNatSchG werden im Rahmen dieses Beschlusses zugelassen.

Durch das Vorhaben sind geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind hingegen nicht erfüllt. Dies wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags überprüft (Unterlage 19.2 der festgestellten Planunterlagen) und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die entwickelten und in die Planung aufgenommenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Durch das Vorhaben werden Waldflächen überplant und versiegelt.

Es handelt sich hierbei um grundlegend genehmigungsbedürftige Umwandlungen von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1 NWaldLG. Nach § 8 Abs. 6 NWaldLG sind die geplanten Waldumwandlungen zu genehmigen soweit sie u.a. Belangen der Allgemeinheit dienen, die gegenüber den in § 8 Abs. 5 NWaldLG genannten und dem sonstigen Interesse an der Erhaltung der Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der betreffenden Waldflächen vorrangig sind.

Die Waldumwandlungen im Rahmen des Vorhabens dienen dem Wohl der Allgemeinheit zur Befriedigung regelmäßiger Verkehrsbedürfnisse und

insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (vgl. 11.1.). Sie sind in der Planung im planerisch unvermeidbaren Umfang zur regelkonformen Ausgestaltung der geplanten Verkehrsanlagen vorgesehen und damit auf das erforderliche Minimum zur Realisierung des Vorhabens beschränkt. Die im Rahmen der Planung verfolgten Belange der Allgemeinheit überwiegen die in § 8 Abs. 5 NWaldLG und sonstigen Interessen am Erhalt der Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen der von der Planung betroffenen Waldflächen, insbesondere da die Eingriffe in Relation zu den verbleibenden Waldflächen und damit die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen klein ausfallen gegenüber den signifikanten verkehrlichen Verbesserungen im Sinne des Allgemeinwohls. Nach § 8 Abs. 7 NWaldLG vorzusehende Ersatzaufforstungen im Falle von Waldumwandlungs-Genehmigungen sind in der Planung vorgesehen (Maßnahme „E 1“).

Die entwickelte Maßnahme wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser als geeignet befunden den erforderlichen Ausgleich zu erzielen.

Die Genehmigungen analog § 8 Abs. 6 NWaldLG werden im Rahmen dieses Beschlusses zugelassen.

---

### 11.2.3. SONSTIGE RELEVANTE ANFORDERUNGEN

#### Leitungen

Im Vorhabenbereich laufende Leitungen werden in den Planungen und durch die Nebenbestimmungen unter 4.2 und 4.3 berücksichtigt.

#### Entwässerung/Wasserrechtliche Belange

Die Geeignetheit und Auskömmlichkeit der im Zuge der Planung herzustellenden und anzupassenden Entwässerungssysteme wurde in einer wassertechnischen Untersuchung (Unterlage 18 der festgestellten Planunterlagen) nachgewiesen.

Wasserrechtliche Belange werden berücksichtigt.

#### Baugrund/Erdarbeiten/Bodenschutzrechtliche Belange

Der Baugrund wurde über ein entsprechendes Gutachten untersucht. Bedenkliche Befunde haben sich hierbei nicht ergeben.

Eine Untersuchung des Vorhabenbereichs auf Kampfmittelfreiheit wurde durchgeführt. Diese hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht. Bodenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt.

#### Denkmalschutz

Denkmalschutzbelange werden in den Planungen und durch die Hinweise unter 5. dieses Beschlusses berücksichtigt.

#### Lärmschutz

Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen stellen keine wesentliche Änderung an einer öffentlichen Straße im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar. Eine lärmtechnische Untersuchung ist entbehrlich. Eine Erhöhung des Verkehrslärms ergibt sich durch das Vorhaben nicht.

#### Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach dem LROP und dem RROP für den Großraum Braunschweig werden im Rahmen der Planung eingehalten, bzw. müssen dort wo eine Einhaltung im Rahmen der beantragten Planung nicht möglich ist, nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde, nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ROG im Rahmen der

Abwägung dieser Belange hinter den mit dem Vorhaben verfolgten Planungszielen zurückstehen.

Die vorstehenden Belange wurden wie beschrieben in den Planungen, bzw. durch die Festlegungen dieses Beschlusses berücksichtigt. Weitere betroffene entscheidungsrelevante Belange sind nicht ersichtlich.

---

### 11.3. ABWÄGUNG

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange andere öffentliche Belange beeinträchtigen. Aus diesem Grund muss sich die planende Stelle für die Bevorzugung der mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange unter gleichzeitiger Beeinträchtigung / Zurückstellung anderer Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG, bzw. § 38 Abs. 2 Satz 1 NStrG sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. überhaupt eine Abwägung stattfindet,
2. in die Abwägung alles an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Das Vorhaben ist in der in diesem Beschluss definierten Form planfestzustellen, nachdem die Planfeststellungsbehörde alle relevanten Belange miteinander abgewogen hat.

---

#### 11.3.1. GEWÄHLTE VARIANTE

Die Abwägung hat ergeben, dass das planfestgestellte Vorhaben allen anderen denkbaren Alternativen vorzuziehen ist. Dies begründet sich wie folgt:

##### 11.3.1.1. UMGESTALTUNG DES KNOTENPUNKTES B 4 / L 284

Für die Umgestaltung des Knotenpunktes B 4 / L 284 sind durch den Vorhabenträger vier Varianten untersucht worden:

- 1.) Umbau zur teilsignalisierten Kreuzung mit Bedarfs-Lichtsignalanlage für den Radverkehr
- 2.) Umbau zur vollsignalisierten Kreuzung
- 3.) Umbau zum Kreisverkehr
- 4.) Kein Umbau

Bei der Variantenvorauswahl wurde die Variante 4, also der „Nullfall“, der keine Veränderung an dem Knotenpunkt vorsieht, als mögliche Alternative verworfen. Diese Variante würde die Beibehaltung der aktuellen Verkehrsführung und damit die Beibehaltung der mit Blick auf Verkehrssicherheitsaspekte bedenklichen Zustände bedeuten.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellen sich die Vorteile einer verkehrssichereren Gestaltung des Knotenpunktes, insbesondere in Anbetracht dessen, dass es sich bei dem Kreuzungspunkt um einen Unfallschwerpunkt handelt, als klar vorteilhaft gegenüber einer Beibehaltung der aktuellen Verkehrsführung dar, auch unter Einbeziehung der hierbei entstehenden Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter und der entstehenden Kosten. Vor diesem Hintergrund ist die Variante 4 auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auszuschließen und wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Beim Vergleich der übrigen Varianten 1 bis 3 stellte sich, aus der Sicht des Vorhabenträgers, die Variante 3, „Umbau zum Kreisverkehr“, als Vorzugsvariante heraus.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nachfolgend mit den Varianten 1 bis 3 auseinandergesetzt:

#### Verkehrliche Belange

Die Varianten 1 und 2 sehen die Beibehaltung des Knotenpunktes als plangleiche Kreuzung mit Linksabbiegespuren und Rechtsausfahrkeilen vor, bei Variante 1 unter Herstellung einer Teilsignalisierung mit einer Bedarfs-Lichtsignalanlage für den Radverkehr und bei Variante 2 unter Herstellung einer Vollsignalisierung auch für den KFZ-Verkehr. Mit Blick rein auf den Verkehrsfluss im laufenden Betrieb, stellen sich beide Varianten stark nachteilig gegenüber der Variante 3, Kreisverkehr, dar. Bei den Varianten 1 und 2 würde sich die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 4 / L 284 durch die Lichtsignalisierung und die damit verbundene Unterbrechung der Stetigkeit des Verkehrsflusses deutlich schlechter darstellen als bei Variante 3. Auch die zu erwartenden Wartezeiten für den Radverkehr, im Zuge der Querung der B 4, stehen bei den Varianten 1 und 2 als im Schnitt höher zu erwarten als bei Variante 3. Bei den Varianten 1 und 2 ist auf ein entsprechendes Lichtsignal zu warten, wohingegen bei einem Kreisverkehrsplatz mit Fahrbahnteilern mit Querungshilfen, Querungsvorgänge flexibler und bedarfsgerechter erfolgen können.

Die Einschränkungen des Verkehrs während der Bauzeit, stellen sich, durch eine halbseitige Sperrung des Knotenpunktes, bei Variante 3 stärker dar, als bei den Varianten 1 und 2.

Bei Variante 3 stellen sich die Einschränkungen der Leichtigkeit des Verkehrs während der Bauzeit insoweit stärker, im laufenden Betrieb dann hingegen wesentlich geringer dar, als bei den anderen beiden Varianten. Dem Verkehrsfluss im laufenden Betrieb ist hierbei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine wesentlich höhere Bedeutung beizumessen, so dass sich die Variante 3 mit Blick auf die Leichtigkeit des Verkehrs insgesamt als stark vorteilhaft gegenüber Varianten 1 und 2 darstellt.

Hinsichtlich Verkehrssicherheitsaspekten stellt sich die Verbesserung bei Variante 1 als moderat gegenüber dem Ist-Zustand dar. Die Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr erhöht sich durch die signalgesicherte Führung. Für den KFZ-Verkehr ergibt sich hingegen keine Verbesserung gegenüber dem Bestand. Die Unfallgefahr bei Kreuzungsverkehren bleibt hier unverändert. Mit den Varianten 2 und 3 kann hingegen gegenüber

dem Bestand eine starke Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsströme erzielt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variante 3 klar vorteilhafter gegenüber den Varianten 1 und 2 was die Aspekte der Leichtigkeit des Verkehrs anbelangt und klar vorteilhafter gegenüber der Variante 1 und in etwa gleich zur Variante 2, was die Aspekte der Sicherheit des Verkehrs anbelangt.

Die **Variante 3** ist hinsichtlich verkehrlicher Belange damit insgesamt die vorteilhafteste Variante, danach folgt die Variante 2.

#### Umweltbelange

Da bei den Varianten 1 und 2, bei der Herstellung von Lichtsignalanlagen, nahezu keine Neuversiegelung von Flächen erforderlich ist, kommt es hier insgesamt nur zu sehr geringfügigen Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes, durch die Aufstellung der Signalmasten und etwas höhere Schallemissionen, durch Abbrems- und Anfahrtvorgänge. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen sich bei Variante 3 in etwa gleich dar. Die Beeinträchtigungen der Natur stellen sich bei Variante 3 hingegen stärker dar, als bei den Varianten 1 und 2. Für die Herstellung des Kreisverkehrs ist Fläche in Anspruch zu nehmen und zu versiegeln. Hierbei ergeben sich Eingriffe in Waldflächen und damit einhergehend in Biotop und in Lebensräume von Tieren.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Varianten 1 und 2 mit Blick auf Umweltbelange damit merklich vorteilhafter gegenüber der Variante 3. Untereinander ergeben sich zwischen den Varianten 1 und 2 hinsichtlich Umweltbelangen keine signifikanten Unterschiede.

Die **Varianten 1 und 2** sind hinsichtlich Umweltbelangen damit gleichwertig die vorteilhaftesten Varianten.

#### Kostenaspekte

Bei Variante 1 fallen die Baukosten am geringsten aus. Bei Variante 2 fallen höhere Baukosten als bei Variante 1 an. Der Vorhabenträger gibt an, dass diese in etwa 28% über den Kosten der Variante 1 liegen. Bei Variante 3 fallen die höchsten Baukosten an. Der Vorhabenträger gibt an, dass diese in etwa 131% über den Kosten der Variante 1 liegen. Bei den Unterhaltungskosten gibt der Vorhabenträger an, dass diese bei Variante 2 am höchsten liegen, dann Variante 1 folgt und bei der Variante 3 die geringsten Unterhaltungskosten anfallen. Die geringeren Unterhaltungskosten der Variante 3 werden hierbei durch den Vorhabenträger als so positiv bewertet, dass sich die Variante 3, mit Blick auf Kostenaspekte aus seiner Sicht als die insgesamt vorteilhafteste Variante darstellt. Hiernach folgt aus seiner Sicht die Variante 1 und dann die kostentechnisch nachteiligste Variante 2.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann dieser Bewertung nicht gefolgt werden. Es ist nicht plausibel, dass die Unterhaltungskosten der Variante 3 so stark günstiger ausfallen, dass hierdurch die stark höheren Investitionskosten in absehbarer Zeit nicht nur aufgewogen werden, sondern hierdurch sogar mittel- bis langfristig Einsparungen erzielt werden können gegenüber den Varianten 1 und 2.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stellen sich die Kosten über den Lebenszyklus des Knotenpunktes im besten Falle noch in etwa gleich mit den Kosten der anderen Varianten dar. Wahrscheinlicher ist, dass die geringeren Unterhaltungskosten die wesentlich höheren Investitionskosten in absehbarer Zeit nicht aufwiegen können.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Varianten 1 und 2 mit Blick auf Kostenaspekte hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel

damit geringfügig vorteilhafter gegenüber der Variante 3 und die Variante 1 dabei nochmals moderat vorteilhafter gegenüber der Variante 2. Die **Variante 1** ist hinsichtlich Kostenaspekten damit insgesamt die vorteilhafteste Variante, danach folgt die Variante 2.

#### Raumstrukturelle Belange

Die Auswirkungen auf raumstrukturelle Belange fallen bei allen drei Varianten insgesamt sehr gering aus. Der Vorhabenträger bewertet hier die Variante 3 leicht vorteilhaft gegenüber den Varianten 1 und 2, da der Kreisverkehr zur höchsten Geschwindigkeitsreduzierung führen wird und dies sich wiederum positiv auswirkt bei Abbiegevorgängen auf die Entwicklungsflächen „Tank- und Rastanlage“ und „Agrarhandel“. Entsprechend folgt in seiner Bewertung in diesem Punkt die Variante 2 und dann die Variante 1, mit der geringsten Geschwindigkeitsreduktion. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Die **Variante 3** ist hinsichtlich raumstruktureller Belange damit insgesamt die vorteilhafteste Variante, danach folgt die Variante 2.

#### Abwägung der Variantenwahl

Die Variante 3 (Kreisverkehr) ist stark vorteilhafter gegenüber den Varianten 1 (teilsignalisierte Kreuzung mit Bedarfs-Lichtsignalanlage für den Radverkehr) und 2 (vollsignalisierte Kreuzung) was verkehrliche Belange betrifft und leicht vorteilhafter was raumstrukturelle Belange betrifft.

Hingegen sind die Varianten 1 und 2 in Umweltbelangen merklich vorteilhafter und unter Kostenaspekten geringfügig vorteilhafter gegenüber der Variante 3.

Im Vergleich der Varianten 1 und 2 untereinander, ist die Variante 2 in verkehrlichen und raumstrukturellen Belangen vorteilhafter und in Umweltbelangen in etwa gleichwertig gegenüber der Variante 2. Hingegen ist die Variante 1 in Kostenaspekten moderat vorteilhafter gegenüber der Variante 2.

Im Ergebnis ist die Variante 2 im Vergleich der Varianten 1 und 2 untereinander insgesamt die vorteilhaftere Variante.

Bei Betrachtung der Kreisverkehr-Variante 3 mit der vorteilhafteren Lichtsignalanlagen-Variante 2, bewertet der Vorhabenträger bei seiner Variantenbetrachtung insbesondere die verkehrlichen Vorteile der Variante 3 gegenüber der Variante 2 als so stark, dass diese Variante bei ihm insgesamt die Vorzugsvariante bildet, obwohl sie sich hinsichtlich Umweltbelangen nachteiliger gegenüber der Variante 2 darstellt. Hinzu kommt, dass er die Variante 3 auch hinsichtlich Kostenaspekten und raumstrukturellen Belangen leicht vorteilhaft gegenüber der Variante 2 bewertet.

Nach eingehender Prüfung der Variantenwahl schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Bewertung im Ergebnis an.

Die begründet sich wie folgt:

Die Vorteile in raumstrukturellen Belangen überwiegen bei der Variante 3, sind allerdings im Gesamtkontext des Vorhabens von der Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls her als gering einzustufen, da sich ausschließlich geringfügige Vorteile für die verkehrliche Erreichbarkeit von Entwicklungsflächen ergeben.

Die Kosten werden seitens der Planfeststellungsbehörde – abweichend der Bewertung des Vorhabenträgers – bei der Variante 3 insgesamt als moderat nachteiliger gegenüber den anderen Varianten eingeschätzt. Im

Gesamtkontext des Vorhabens ist diesen Aspekten insgesamt eine geringere bis mittlere Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls beizumessen.

In Umweltbelangen stellt sich die Variante 3 nachteilig gegenüber den anderen Varianten dar. Diesen Belangen ist im Gesamtkontext des Vorhabens eine mittlere Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls beizumessen. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt fallen bei Variante 3 zwar merklich stärker aus als bei den anderen Varianten, durch die hier erforderliche höhere Flächeninanspruchnahme auch in Waldbereichen. Hingegen bewegt sich die erforderliche Flächeninanspruchnahme insgesamt in einem moderaten Maß, die Mittelinsel des Kreisverkehrs wird entsiegelt und begrünt und alle Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Den verkehrlichen Belangen ist im Gesamtkontext des Vorhabens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die höchste Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls beizumessen. Der Knotenpunkt stellt in seiner heutigen Form einen Unfallschwerpunkt dar. Zum Schutz von Menschenleben ist es sehr wichtig diesen künftig verkehrssicherer zu gestalten. Gleichzeitig ist hierbei eine, einer Bundesstraße angemessene und für die Zukunft gerüstete Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes zu erzielen und damit die Leichtigkeit des Verkehrsflusses auch langfristig zu gewährleisten. Hier stellt sich die Variante 3 in Sicherheitsaspekten stark vorteilhaft gegenüber Variante 1 und in etwa gleich gegenüber Variante 2 dar. In Sachen Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und Leichtigkeit des Verkehrsflusses hingegen stellt sich die Variante 3 als klar vorteilhafter gegenüber den anderen Varianten und als zukunftsicherste Variante, auch bei wachsenden Verkehrsaufkommen, dar.

Den verkehrlichen Aspekten ist, in Relation der dargestellten negativeren Auswirkungen der anderen betrachteten Belange, hier die höchste Bedeutung beizumessen. Die verkehrlichen Vorteile überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesem Fall, zusammengenommen mit den raumstrukturellen Belangen, in ihrer Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls, insgesamt die gegen die Variante 3 sprechenden Kostenaspekte und Umweltbelange.

Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit die Variante 3 die vorteilhafteste Variante.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers für die Gestaltung des Knotenpunktes B 4 / L 284 im Zuge der gegenständlichen Maßnahme insoweit als insgesamt sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden und schließt sich dieser im Ergebnis an. Mit keiner Alternativlösung (hier: Varianten 1 und 2) lassen sich die durch die Planung angestrebten Ziele ebenso gut, unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen. Die Planfeststellungsbehörde hält im Vergleich der genannten Varianten die beantragte Planung der Variante 3 für vorzugswürdig.

#### 11.3.1.2. NEUBAU RADWEG ENTLANG DER L 284

Für den Neubau eines Radweges entlang der L 284 vom Knotenpunkt B 4 / L 284 bis zum westlichen Ortseingang Wesendorf sind durch den Vorhabenträger zwei Varianten untersucht worden:

- 1.) Trassenführung des Radweges nördlich der L 284 mit Ausbau des im Bestand vorhandenen Radweges
- 2.) Trassenführung des Radweges südlich der L 284

Beim Vergleich der Varianten 1 und 2 stellte sich, aus der Sicht des Vorhabenträgers, die Variante 2, „Trassierung südlich der L 284“, als Vorzugsvariante heraus.

Im Zuge der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde, hat sich die Variantenbetrachtung des Vorhabenträgers als in manchen Punkten nicht mehr aktuell herausgestellt. Zum aktuellen Zeitpunkt sind, gegenüber der ursprünglichen Betrachtung in 2018, sich auf den Planbereich auswirkende Veränderungen eingetreten. Zum einen in Form der Entwicklung und Umnutzung der Flächen des ehemaligen „Offroadparks Südheide“ zu einem Agrarhandel-Standort und zum anderen – sich in geringerem Maße auf den Planbereich auswirkend – durch die Entwicklung von Wohnbauflächen im Hammersteinpark und damit einhergehend einer stärkeren verkehrlichen Frequentierung der „Kurzen Str.“. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger daher zur Aktualisierung der Variantenbetrachtung für den Radwegneubau aufgefordert. Mit Datum vom 21.11.2025 wurde eine, auf die geänderten Umstände aktualisierte Betrachtung vorgelegt. Ergab sich in 2018 aus Sicht des Vorhabenträgers noch eine klare Favorisierung der Südvariante (Variante 2) gegenüber der Nordvariante (Variante 1), so kommt die Betrachtung des Vorhabenträgers in aktualisierter Form nunmehr zu dem Ergebnis, dass beide Varianten, unter Einbezug aller zu betrachtenden Entscheidungskriterien, als nahezu gleichwertig geeignet anzusehen sind. Aufgrund etwas höherer Umweltbeeinträchtigungen bei Wahl der Nordseite und hier außerdem vorliegender naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände, hingegen die Südseite weiterhin im Ergebnis zu bevorzugen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nachfolgend mit den Varianten 1 und 2 auf Basis der aktualisierten Betrachtung des Vorhabenträgers auseinandergesetzt:

#### Verkehrliche Belange

Die Varianten 1 und 2 sehen beide einen straßenbegleitenden, von der Fahrbahn abgesetzten Zweirichtungsradweg nach den heutigen technischen Standards vor, bei Variante 1 geführt auf der Nordseite und bei Variante 2 geführt auf der Südseite.

Mit Blick auf den Verkehrsfluss ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten. Bei Variante 2 wird durch den innerörtlich nördlich geführten Geh-/Radweg eine Querung des Radverkehrs im Ortseingangsbereich Wesendorf auf die Südseite erforderlich. Bei Variante 1 hingegen würde am Knotenpunkt B 4 / L 284 voraussichtlich eine Querung auf die Südseite erforderlich, da sich nach aktuellem Stand, hinsichtlich der Seitenwahl des westlich des Knotenpunktes anschließenden Radwegabschnitts bis nach Ummern, die Südseite als Vorzugsvariante herausbildet.

Die Querungserfordernisse von stärker frequentierten Zufahrten/Wegen stellen sich auf der Nordseite, unter Einbeziehung der Entwicklungsabsichten hinsichtlich der geplanten Tank- und Rastanlage, aus Sicht des Vorhabenträgers ungünstiger dar, da hier die Einmündungen zum Friedhof, zum Agrarhandel und zur geplanten Tank- und Rastanlage zu queren sind. Hingegen ergeben sich hieraus im

Umkehrschluss auch bessere Erreichbarkeiten dieser Örtlichkeiten, durch eine bessere radverkehrliche Anbindung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden in Bezug auf Querungserfordernisse von stärker frequentierten Zufahrten/Wegen keine eindeutigen Vorzüge einer der beiden Varianten gesehen, da auf der Südseite u.a. die Einmündung zum Kieswerk und die Einmündung der Kurzen Straße zu queren sind und die Kurze Straße durch Entwicklung von Wohnbauflächen im Hammersteinpark verkehrlich an Bedeutung gewonnen hat. Hingegen ist damit der besseren radverkehrlichen Anbindung der Kurzen Str. und damit der Wohnbauflächen im Hammersteinpark an den westlichen Teil des Ortes Wesendorf und insbesondere in Richtung Ummern, im Umkehrschluss ebenfalls eine höhere verkehrliche Bedeutung beizumessen. Insoweit wiegen die diesbezüglichen verkehrlichen Vor- und Nachteile der beiden Varianten sich hier auf.

Hinsichtlich der Schaffung potentieller Konfliktstellen durch Auslösen möglicher Querungsvorgänge der Fahrbahn der L 284 durch den Geh- und Radverkehr, stellen sich aus Sicht des Vorhabenträgers die beiden Varianten gleich gut dar. Hierzu führt er aus, dass bei Führung des Radweges auf der Nordseite eine relevante Konfliktstelle, in Form der ungesicherten Querung auf freier Strecke zum Erreichen der Kurzen Str. besteht, hingegen bei Führung auf der Südseite potentielle Konfliktstellen bei ungesicherten Querungen auf freier Strecke zum Erreichen des Friedhofs bestehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dieser Bewertung gefolgt: Der bereits bestehende Radweg auf der Nordseite bis zum Friedhof bleibt auch bei Variante 2 bestehen. Der primär zum Friedhof zu- und abfließende Fuß- und Radverkehr steht aus und in Richtung Wesendorf zu erwarten und nur im wesentlich geringerem Maße aus Richtung Ummern oder über die Kurze Str.. Für die aus diesen Richtungen kommenden Verkehre besteht weiterhin, durch die bei beiden betrachteten Varianten vorgesehene Querungshilfe im Ortseingangsbereich Wesendorf und weiterführend durch den Bestands-Radweg auf der Nordseite bis zum Friedhof, eine gesicherte Querungsmöglichkeit, die allerdings eines Umwegs bedarf. Zum fuß- und radverkehrlichem Erreichen der geplanten Tank- und Rastanlage stehen keine ungesicherten Querungen zu erwarten, da das Grundstück direkt an den geplanten Kreisverkehr anschließt und daher über diesen, über eine gesicherte Querung zu erreichen ist. Der zum Agrarhandel-Standort zu- und abfließende Fuß- und Radverkehr steht als marginal zu erwarten. Bei Führung des Radweges auf der Nordseite bestünde für den zu- und abfließenden Fuß- und Radverkehr zur Kurzen Str. hingegen keine gesicherte Querungsmöglichkeit der Fahrbahn der L 284 zum Erreichen des Radweges auf der Nordseite, da auf der Südseite kein beizubehaltender Bestands-Radweg bis zur geplanten Querungshilfe im Ortseingangsbereich Wesendorf besteht, der hier eine gesicherte Querung erschließen würde. Hier stünden insoweit zwangsläufig ungesicherte Querungen zu erwarten. Mit Blick auf die Schaffung potentieller Konfliktstellen, durch zu erwartende ungesicherte Fahrbahnquerungen, stellen sich die Varianten insoweit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in etwa gleich dar.

Weiterhin wäre bei Wahl der Nordseite die Radwegeverbindung zum Friedhof während der Bauzeit zeitweise zu sperren. Diese Einschränkung ist allerdings im Gesamtkontext des Vorhabens als marginal anzusehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variante 1 in verkehrlichen Belangen als **gleichwertig** mit der Variante 2 zu sehen.

### Umweltbelange

Durch die Mitnutzung des im Bestand bereits bestehenden Radweges entlang der L 284 auf der Nordseite bis zum außerorts liegenden Friedhof, ist hier weniger Fläche in Anspruch zu nehmen. Der Bestands-Radweg ist bis zur Einfahrt zum Friedhof über eine Länge von rund 350 m und mit einer Breite von 2,00 m asphaltiert ausgebaut. Weitergehend, entlang des Friedhofs, setzt sich der Radweg über eine Länge von rund 200 m mit ungebundener Wegedecke fort. Bei der Nord-Variante wäre der Bestands-Radweg im bereits asphaltierten Bereich auf 2,50 m auszubauen und im ungebundenen Bereich vollständig als asphaltierter Weg herzustellen. Auf der Südseite werden bei einer Streckenlänge von 2.350 m und einer herzustellenden Radwegbreite von 2,50 m rund 5.875 m<sup>2</sup> für den Radweg als Fläche neuversiegelt. Auf der Nordseite reduziert sich der Neuversiegelungsbedarf durch den Bestands-Radweg um rund 700 m<sup>2</sup> auf rund 5.175 m<sup>2</sup>. Hingegen bleibt der Bestands-Radweg auf der Nordseite bei Realisierung der Südseite parallel bestehen, so dass die gesamt versiegelte Fläche und damit das räumliche Maß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen hier höher ausfällt (6.575 m<sup>2</sup>), als bei der Nordvariante (rd. 5.875 m<sup>2</sup>). Aufgrund des Ausbaubedarfs des Bestands-Radweges auch auf der Nordseite, ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme bei beiden Varianten in etwa gleich. Die Unterschiede bei der erforderlichen Flächeninanspruchnahme zwischen den beiden Varianten bewegen sich insgesamt im moderaten Bereich. Die Nordvariante stellt sich hier vorteilhafter dar.

Bei der Nordvariante sind weniger Ackerflächen und dafür wesentlich mehr wertvolle Biotope in Form von Waldflächen als bei der Südvariante betroffen. Auf der Südseite sind hingegen im geringen Maße besonders geschützte Biotope, in Form von Heideflächen im Bereich der Freileitungstrasse betroffen. Der Vorhabenträger bewertet diese Eingriffe in seiner Betrachtung im Ergebnis als gleichwertig, hinsichtlich der Beeinträchtigung von Flora und Fauna, ausgenommen der Betroffenheit streng geschützter Tierarten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dies anders beurteilt: Die Eingriffe in Waldflächen und damit in, gegenüber Ackerflächen, wesentlich wertvollere Lebensräume für Flora und Fauna, fallen auf der Nordseite mehr als doppelt so hoch aus. Es werden hier wesentlich mehr Baumfällungen erforderlich. Bei der Kartierung von Tieren, wurden auf beiden Seiten Vorkommen besonders geschützter Tierarten festgestellt, auf der Nordseite allerdings im wesentlich größeren Ausmaß, als auf der Südseite. Der auf der Südseite im geringen Maß entstehende Eingriff in besonders geschützte Biotope, in Form der Heideflächen, wiegt die Schwere der auf der Nordseite erforderlich werdenden Eingriffe in Flora und Fauna aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Mit Blick auf Auswirkungen auf Flora und Fauna – ausgenommen der Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten – stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Variante 2 – abweichend der Einschätzung des Vorhabenträgers – damit vorteilhafter gegenüber der Variante 1 dar.

Hinsichtlich der Betrachtung klimatischer und lufthygienischer Auswirkungen der Varianten, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung des Vorhabenträgers an. Der Vorhabenträger bewertet die Eingriffe in klimatisch-lufthygienische Ausgleichsräume, durch den höheren Eingriff in Waldflächen, bei der Nordvariante höher als bei der Südvariante. Diese Bewertung kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden. Waldflächen speichern Kohlenstoffdioxid, produzieren Sauerstoff und tragen wesentlich zur Klimaregulation bei. Das Wurzelsystem von Bäumen stabilisiert den

Boden und erhöht dessen Wasserspeicherkapazität, was hilft Dürren zu mildern und den Grundwasserspiegel zu stabilisieren. Mit Blick auf Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene stellt sich auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Variante 2 damit vorteilhafter gegenüber der Variante 1 dar.

Bei der Kartierung von Tieren, wurden auf der Nordseite Lebensräume streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) festgestellt. Die Funde der streng geschützten Tierarten im Zuge der in 2016 durchgeführten Kartierungen befanden sich im nördlichen Straßenseitenbereich, auf Höhe des damaligen „Offroadparks Südheide“. Aufgrund des Alters der Kartierung und der zwischenzeitlich erfolgten Umnutzung der Flächen des Offroadparks als Agrarhandel-Standort, wurde der Vorhabenträger, zur Bestätigung der Gültigkeit der Daten, zu einer erneuten Überprüfung aufgefordert. Im Rahmen eines Ortstermins am 25.03.2024 wurden die Flächen erneut betrachtet. Seitens des Vorhabenträgers wurde hierbei festgestellt, dass der unmittelbar an die L 284 angrenzende Straßenseitenbereich im Zuge der Umnutzung des weiter nördlich angrenzenden Grundstücks zum Agrarhandel-Standort, nicht verändert wurde. Er führt aus, dass die Vegetation in dem Bereich durch regelmäßige Mahd kurzgehalten wird und der Bereich hierdurch sowie durch die Südexposition der Fläche weiterhin einen geeigneten Lebensraum für wärmeliebende Arten darstellt. Hinsichtlich geringerer entstehender Beeinträchtigungen von potentiellen Lebensräumen streng geschützter Tierarten stellt sich die Südseite als vorteilhafter gegenüber der Nordseite dar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich die **Variante 2** in Umweltbelangen damit insgesamt vorteilhafter gegenüber der Variante 1 dar.

#### Kostenaspekte

Bei der Nordvariante fallen geringere Grunderwerbs- und Baukosten an als bei der Südvariante, da hier in einem Teilbereich der bestehende Radweg bis zum Friedhof mitgenutzt werden kann. Da in diesem Bereich dennoch ein Ausbau auf 2,50 m Breite erfolgt, kommt es hier trotzdem zu Arbeiten und die Baukostenunterschiede zwischen den beiden Varianten stellen sich insgesamt als relativ gering dar. Der Vorhabenträger gibt an, dass bei der Südvariante rund 14% höhere Grunderwerbs- und rund 8% höhere Baukosten zu erwarten stehen.

Bei der Südvariante fallen weiterhin im laufenden Betrieb etwas mehr Unterhaltungskosten an, da der Radweg auf der Nordseite bis zum Friedhof parallel erhalten bleibt.

In Relation der Gesamtkosten des Vorhabens sind die Kostenunterschiede insgesamt als gering zu bewerten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die **Variante 1** mit Blick auf Kostenaspekte hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Mittel damit leicht vorteilhafter gegenüber der Variante 2.

#### Raumstrukturelle Belange

Bei der Betrachtung raumstruktureller Belange ergeben sich nur geringe Unterschiede zwischen den Varianten. Durch die auf beiden Seiten linienförmig parallel zur Fahrbahn geplante Trassierung werden Privatflächen gleichermaßen, jeweils in Randbereichen zerschnitten. Auf der Nordseite wird zusätzlich die Entwicklungsfläche „Tank- und Rastanlage“ reduziert.

Aus Sicht des Vorhabenträgers wird die Variante 2 (Süd) daher in raumstrukturellen Belangen marginal vorteilhafter gegenüber der Variante 1 bewertet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier hingegen weitergehend zu berücksichtigen, dass bei Variante 2 mehr Eingriffe in direkt in der Bewirtschaftung stehende Ackerflächen entstehen. Bei der Variante 1 ergäben sich diese Eingriffe nur in einem reduzierteren Maße. Bei Wahl der Variante 2 ergeben sich hingegen geringere Eingriffe in private Waldflächen und weitergehend Synergieeffekte durch die von der LSW Netz GmbH & Co. KG beabsichtigte Umverlegung ihrer dort derzeit als Freileitung ausgestalteten Mittelspannungsleitung in die Erde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellen sich die Varianten 1 und 2 damit - abweichend der Bewertung des Vorhabenträgers - insgesamt in raumstrukturellen Belangen als in etwa **gleichwertig** dar.

#### Abwägung der Variantenwahl

Die Variante 2 (Trassenführung des Radweges auf der Südseite der L 284) ist vorteilhafter gegenüber der Variante 1 (Trassenführung des Radweges auf der Nordseite der L 284) was Umweltbelange betrifft.

In verkehrlichen und raumstrukturellen Belangen stellen sich die Varianten untereinander als in etwa gleichwertig dar.

Hingegen ist die Variante 1 hinsichtlich Kostenaspekten vorteilhafter gegenüber der Variante 2.

In Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile der Varianten untereinander bewertet der Vorhabenträger die Variante 2 im Ergebnis als leicht vorteilhafter. Weitergehend kommt er auch aufgrund der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Tierarten bei Wahl der Nordseite, insgesamt zu dem Schluss, dass die Südvariante (Variante 2) aus seiner Sicht insgesamt die Vorzugsvariante darstellt, da bei Bestehen einer leicht vorteilhaften oder mindestens gleich gut geeigneten Variante, hier die Südseite, die auf der Nordseite bestehenden Eingriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden können.

Nach eingehender Prüfung der Variantenwahl schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Bewertung im Ergebnis an.

Die begründet sich wie folgt:

In raumstrukturellen Belangen stellen sich die beiden Varianten - abweichend der Bewertung des Vorhabenträgers - als in etwa gleichwertig dar.

Bezüglich verkehrlicher Aspekte stellen sich diese in etwa gleichwertig zwischen den beiden Varianten dar.

Hinsichtlich Kostenaspekten überwiegen die Vorteile der insgesamt günstigeren Variante 1. In Relation sind die Kostenunterschiede zwischen den Varianten allerdings insgesamt gering. Aufgrund des geringen Unterschiedes ist diesen Aspekten im Gesamtkontext des Vorhabens eine geringere Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls beizumessen.

In Umweltbelangen stellt sich die Variante 1 insgesamt nachteilig gegenüber der Variante 2 dar. Aufgrund des moderaten Unterschiedes ist diesen Aspekten im Gesamtkontext des Vorhabens eine geringe bis mittelmäßige Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls beizumessen.

Insgesamt fallen die Unterschiede zwischen den beiden Varianten gering aus und die beiden Varianten stellen sich nahezu gleichwertig dar. Die geringfügigen Vorteile der Variante 2 hinsichtlich umwelttechnischer Belange überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in ihrer Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohls insgesamt marginal die geringfügigen kostentechnischen Vorteile der Variante 1.

Ferner sind die für die Nordseite greifenden naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht

überwindbar, da mit der südlichen Trassierung eine mindestens gleichwertige Alternative gegenüber der Nordseite gegeben ist.

Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit die Variante 2 mit geringem Abstand die vorteilhafteste Variante.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers für die Trassierung des Radweges entlang der L 284 vom Knotenpunkt B 4 / L 284 bis zum westlichen Ortseingang Wesendorf im Zuge der gegenständlichen Maßnahme insoweit als insgesamt sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden und schließt sich dieser im Ergebnis an. Mit keiner Alternativlösung (hier: Variante 1) lassen sich die durch die Planung angestrebten Ziele ebenso gut, unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen. Die Planfeststellungsbehörde hält im Vergleich der genannten Varianten die beantragte Planung der Variante 2 für vorzugswürdig.

---

### 11.3.2. FLÄCHENINANSPRUCHNAHME UND EINGRIFF IN GRUNDEIGENTUM

Das Vorhaben ist auch in Ansehung der hierdurch bedingten unmittelbaren Inanspruchnahme von Privateigentum planfestzustellen. Die Zulässigkeit der Enteignung aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses (§ 19 Abs. 2 FStrG, bzw. § 42 Abs. 2 NStrG) ist auch insoweit gerechtfertigt. Im Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zulassung des Vorhabens darüber entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden und dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen; der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind hingegen dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.<sup>6</sup>

Wird fremdes Grundeigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.<sup>7</sup> Diese Grundsätze sind auch für Grundstücke in gemeindlichem Eigentum maßgebend,<sup>8</sup> ungeachtet des Umstandes, dass Gemeinden sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen können.<sup>9</sup>

Die Planfeststellungsbehörde hat diesem Gewicht, das dem Eigentum in der grundgesetzlichen Ordnung ausweislich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zukommt, bei der Abwägung gebührend Rechnung zu tragen. Erklärt sie die Enteignung für zulässig, so muss ihre Entscheidung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG genügen. Das Eigentümerinteresse ist nur dann überwindbar, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Nur ein im Verhältnis zu anderen Interessen überwiegendes qualifiziertes

---

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03, juris Rn. 21

<sup>7</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.11.1979 – 4 N 1/78; BVerwG, Beschluss vom 07.12.1988 – 7 B 98/88, juris Rn. 4 m.w.N.

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 – 7 C 18/91

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 08.07.1982 – 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82, 100 f.; BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4/15, juris Rn. 63

öffentliches Interesse ist geeignet, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen.<sup>10</sup>

Ein gewerblicher Betrieb genießt den Schutz des Art. 14 GG nur soweit, wie der Unternehmer Inhaber einer Rechtsstellung ist, d.h. soweit er gegen eine Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektivrechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen fallen nicht darunter.<sup>11</sup>

Eigene Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen.<sup>12</sup>

Die Flächeninanspruchnahme betrifft im vorliegenden Fall vor allem Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Eingriff in die Flächen ist durch die gegenständliche Baumaßnahme begründet, welche eine Verbesserung der Verkehrssituation und die Schaffung einer sicheren und attraktiven Radwegeverbindung zum Zweck hat. Den privaten Interessen an dem Grundeigentum steht insoweit das öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden und unsicheren Verkehrssituation für KFZ und Radfahrer, durch den Umbau des Kreuzungspunktes B 4 / L 284 zum Kreisverkehr und den Neubau eines Radweges, als zweckmäßige, attraktive und verkehrssichere Verbindung vom Ort Wesendorf bis zum Kreuzungspunkt gegenüber (vgl. 11.1.).

Waldflächen werden geringfügig in Randbereichen beeinträchtigt. Private Nutzungsansprüche aus Eigentumsrechten beschränken sich hier auf eine im geringen Umfang mögliche forstwirtschaftliche Nutzung und sind hier insgesamt als geringfügig einzustufen.

Landwirtschaftliche Flächen werden ebenfalls in Randbereichen beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Flächen dienen dem Lebensunterhalt der Bewirtschafter. Der Flächenverlust ist insoweit unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben entspricht dem planerisch unvermeidbaren Umfang und ist damit insgesamt auf das erforderliche Minimum beschränkt.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge des Vorhabens ist im Vergleich mit den verbleibenden Grundstücksflächen als eher gering zu bewerten. Es ist nicht ersichtlich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in dem Maße in Anspruch genommen werden, dass die Bewirtschaftung der jeweils übrigbleibenden Grundstücke unwirtschaftlich würde. Bestandsgefährdende Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sind nicht ersichtlich. Zusätzlich zum eigentlichen Verlust des Grundeigentums sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der verbleibenden Flächen ersichtlich.

---

<sup>10</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 24.03.1987 – 1 BvR 1046/85, BVerfGE 74, 264; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 184

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 11.11.1983 – 4 C 82/80

<sup>12</sup> BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 14/10, juris Rn. 39

Im Ergebnis sind die Inanspruchnahmen von in Privateigentum stehenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die geplante Maßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssituation und der Schaffung einer sicheren und attraktiven Radwegeverbindung überwiegt die privaten Interessen am Grundeigentum an den für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen. Die Flächeninanspruchnahme ist öffentlich-rechtlich zulässig. Der festgestellte Eingriff in Privateigentum durch das Vorhaben hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an dem Vorhaben die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

---

### 11.3.3. ABWÄGUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER STELLUNGNAHMEN OHNE EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN

Die Planfeststellungsbehörde hat alle im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bewertet und abgewogen, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der in diesem Beschluss definierten Form planfestzustellen ist.

Gem. § 74 Abs. 2 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Einige Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens enthielten keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zu dem Verfahren, sondern lediglich die Mitteilung, dass keine Bedenken oder geltend zu machenden Hinweisen zu dem Verfahren bestehen (Fehlanzeige). Diese Stellungnahmen wurden unter 6.1. festgestellt.

Einzelne Einwendungen und Stellungnahmen haben sich durch die unter 4. aufgenommenen Nebenbestimmungen oder die von dem Vorhabenträger vorgenommenen Änderungen an den Planunterlagen erledigt. Diese Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Diese Stellungnahmen wurden mit ihrem Erledigungsgrund unter 6.2. festgestellt.

Unter 6.3. wurden die Entscheidungen zu den Stellungnahmen mit den lfd. Nrn. 11 - 14, 25, 27 und 32 - 35 der Auflistung unter 6. (dort orange hinterlegt) getroffen, welche zur Beschlussfassung noch bestehende Einwendungen enthielten

- zu denen keine einvernehmlichen Regelungen im Zuge des Verfahrens gefunden werden konnten, bzw.
- zu denen zwar Regelungen gefunden werden konnten, die Einwendungen jedoch dennoch im Zuge des Erörterungstermins am 08.07.2025 ausdrücklich aufrechterhalten wurden.

Diese Einwendungen werden im Folgenden bewertet und abgewogen sowie die getroffenen Entscheidungen dargestellt und begründet:

#### 11.3.3.1. STELLUNGNAHME 11 – PRIVATER EINWENDER 1

##### Einwendungen:

Der private Einwender 1 widerspricht dem Vorhaben aus folgenden Gründen:

- a) Die Nutzung wertvollen und teuren Ackerlandes auf durch das Vorhaben auf der Südseite sei nicht erforderlich, da bei einer Nutzung der Nordseite dort billiges Ödland zur Verfügung stehe.
- b) Durch die Herstellung eines Radweges werde die Bewirtschaftung des dort angrenzenden Ackerlandes stark beeinträchtigt, durch das erforderliche Abstandhalten vom Weg bei der Bewirtschaftung und größere Rücksichtnahmeerfordernisse auf Radfahrer bei Erntearbeiten.
- c) Es wird auf einen Schlingnatter-Fund am 03.09.2023 auf der Südseite der L 284 verwiesen. Durch diesen ließe sich schließen, dass diese Tierart auch auf der Südseite beheimatet sei. Weitergehend sei es wesentlich günstiger zum Schutz der auf der Nordseite lebenden Schlingnattern dort eine Spundwand oder einen Krötenzaun zu ziehen, als den Radweg stattdessen auf der Südseite vorzusehen und in diesem Zuge Querungshilfen für Radfahrer von der Nord- auf die Südseite vorsehen zu müssen.
- d) Für die Nordseite spräche weiterhin, dass die auf der Südseite ansässigen Arten Lerche und Baumpieper nicht beeinträchtigt würden bei der Wahl der Nordseite für die Führung des Radweges.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass die Zauneidechse in den in Rede stehenden Bereichen auf der Nordseite bereits von der Raiffeisen Waren GmbH, im Zuge der Herstellung eines Agrarhandel-Standortes nördlich der L 284, umgesiedelt worden sei. Ferner seien Pflanzenbiotope auf beiden Seiten gleichermaßen vorhanden. Weitergehend wird erfragt, warum für das Projekt „Tank- und Rastanlage“ kein Umweltgutachten erstellt worden sei.
- f) Bei Realisierung auf der Nordseite würde keine Herstellung von Fahrbahnteilern hinter Wesendorf und Ummern und der Straße zum Hammersteinpark und zum Kieswerk benötigt, wodurch erhebliche Kosten eingespart würden.
- g) Auf der Südseite müssten neben der Freileitung viele Bäume gerodet werden, auf der Nordseite müssten hingegen weniger Bäume gerodet werden.

- h) Es wird auf einen Brandschutzstreifen hingewiesen im Bereich des Abschnitts westlich des Kreuzungspunktes B 4 / L 284 bis nach Ummern auf der Südseite der L 284. Dieser müsse dort bestehen bleiben.
- i) Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Abschnitts westlich des Kreuzungspunktes B 4 / L 284 bis nach Ummern die Gemeinde Ummern auf der Nordseite Grundstücke besitzt, die sie gern für die Herstellung eines Radweges zur Verfügung stellen würde.
- j) Für Radfahrer sei eine Trassierung des Radweges auf der Nordseite wesentlich sicherer, da hier die L 284 nicht gequert werden müsse und ein Sicherheitsstreifen zur Verfügung stehe.
- k) Auf der Nordseite könne der Radweg mit zwei Meter oder mehr Abstand von der Fahrbahn entstehen.
- l) Auf der Südseite könne ein durchgängiger Abstand des Radweges von zwei Metern zur Fahrbahn nicht eingehalten werden, da dort eine alte Schuttkuhle und eine Schlammkuhle der DEA zu dicht an der Straße lägen.
- m) Auf der Nordseite könnten Radfahrer im Schatten fahren, was eine zusätzliche Motivation zum Radfahren sei.

Getroffene Entscheidungen:

Die Einwendungen des Privaten Einwenders 1 zu a) bis m) werden zurückgewiesen.

Begründung:

Zu a): Die Einschätzung der höheren Wertigkeit der Flächeninanspruchnahme bei Beanspruchung der Ackerflächen auf der Nordseite, gegenüber der Beanspruchung, der als „billiges Ödland“ bezeichneten Flächen auf der Südseite und einer sich hieraus ergebenden mangelnden Erforderlichkeit der Inanspruchnahme im Zuge des gegenständlichen Vorhabens, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Auch bei einer Trassierung auf der Südseite würden im in etwa gleichen Maße Eingriffe in Privatflächen erforderlich und im geringeren Maße auch in Ackerflächen. Private Interessen, wie Nutzungsansprüche an bspw. Ackerflächen, sind weitergehend nur ein zu betrachtender Aspekt bei einer Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen einer raumwirksamen Planungs- und Zulassungsentscheidung. So sind Flächeninanspruchnahmen insbesondere auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden- und den Naturhaushalt zu betrachten. Seitens des Vorhabenträgers wurden im Zuge der Variantenprüfung beide Seitenbereiche der L 284 betrachtet und es wurde eine floristische und faunistische Kartierung durchgeführt. Aus ökologischen Gesichtspunkten sind in Summe die Böden auf der Nordseite als wertvoller zu betrachten. Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Auch im Zuge dieser Überprüfung hat sich die Südseite als Vorzugsvariante herausgestellt, da nach sorgfältiger Abwägung unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Belange die Vorteile der südlichen Trassierung überwogen. Die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme auf der Südseite ist insoweit durch die Rechtfertigung des Vorhabens zur Erreichung der mit ihm verfolgten verkehrlichen Ziele (vgl. 11.1.) und der sich hierfür als am

vorteilhaftesten herausgestellten Variante (vgl. 11.3.1.2.) begründet und gegeben. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu b): Rücksichtnahmeerfordernisse ergeben sich grundsätzlich bei an Privatflächen angrenzende öffentliche Verkehrsflächen. Diese fallen durch die Realisierung des Vorhabens größer aus als bisher, da zuvor kein Radweg bestand und der Abstand von den Ackerflächen zur Fahrbahn der L 284, durch den dazwischen liegenden Entwässerungsgraben sowie eine Baumreihe, größer war. Hingegen sieht die Planung eine Anlage des Radweges gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und entsprechende Abstände vor, durch die das „Schwengelrecht“ berücksichtigt wird. Die sich ergebenden Rücksichtnahmeerfordernisse bewegen sich insoweit im auch andernorts üblichen Maße und eine starke, mithin unübliche Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der Flächen entsteht nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu c): Im Rahmen der faunistischen Kartierungen bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens wurden die streng geschützten Reptilienarten „Schlingnatter“ und „Zauneidechse“ ausschließlich auf der Nordseite kartiert. Dass einzelne Exemplare der Tiere, bspw. durch Straßenquerungen, ggf. auch vereinzelt auf der Südseite gefunden werden können, ist hingegen nicht generell auszuschließen. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen auf die Arten und der Nichtverletzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist jedoch auf die Lebensräume der Arten abzustellen. Die Nordseite entspricht aufgrund ihrer Vegetationsstruktur und sonnenexponierten Lage am ehesten den geeigneten Lebensräumen dieser Arten. Der Vorhabenträger wurde in Anbetracht der Flächenumnutzung des ehemaligen „Offroadpark Südheide“-Geländes zum Agrarhandel-Standort nochmals zu einer Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert. Diese wurde durchgeführt und eine Veränderung hat sich hier nicht ergeben (vgl. 11.3.1.2.). Eine Ausnahme von den Eingriffsverboten wäre nur dann zulässig soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Mit der Südseite liegt eine, unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Belange, vorteilhaftere und damit zumutbare Alternative vor (vgl. 11.3.1.2.). Der Vorschlag zur Wahl der Nordseite unter Errichtung eines Krötenzauns oder einer Spundwand verhindert weiterhin nicht den sich dann grundlegend dennoch ergebenden Eingriff in die Lebensräume und damit den Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Verbote. Zur Verhinderung des Verstoßes gegen die Verbote ist er daher ungeeignet. Die Querungshilfe im Ortseingangsbereich Wesendorf ist unabhängig der Seitenwahl für die Trassierung des Radweges vorgesehen. Eine diesbezügliche Kostenersparnis bei Trassierung auf der Nordseite ergäbe sich insoweit nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu d): Im Zuge der faunistischen Kartierungen für das geplante Vorhaben wurden auf beiden Seiten der L 284 verschiedene Brutvogelarten kartiert, die auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Deutschland stehen. Der Baumpieper wurde hierbei ebenfalls auf beiden Seiten der L 284 kartiert. Die Feldlerche wurde nur auf der Südseite kartiert. Hingegen wurden andere Arten ausschließlich auf der Nordseite kartiert und aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die entstehenden Eingriffe in Flora und Fauna bei Wahl der Südseite insgesamt geringer, als bei Wahl der Nordseite (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu e): Eine Umsiedlung von Zauneidechsen im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Agrarhandel Wesendorf“, auch den Planbereich

des gegenständlichen Vorhabens betreffend, ist nicht erfolgt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine vorgezogene Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion in Form der Schaffung und dauerhaften Aufrechterhaltung von Habitat-Flächen für die Tiere nördlich der Vorhabenfläche „Agrarhandel“, als Lebensraumangebot für die Tiere umgesetzt. Die für das gegenständliche Vorhaben relevanten Flächen zwischen L 284 und Agrarhandel-Gelände stellen sich hingegen, entsprechend erfolgter Nachbetrachtung durch den Vorhabenträger, auch nach Umsetzung des Bauleitplanverfahrens „Agrarhandel Wesendorf“ als unverändert dar (vgl. auch Begründung zu c)). Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die entstehenden Eingriffe in Flora und Fauna bei Wahl der Südseite insgesamt geringer, als bei Wahl der Nordseite (vgl. 11.3.1.2.). Die Planungen zur Herstellung einer Tank- und Rastanlage auf den Flächen nordöstlich des geplanten KVP sind nicht Teil dieses Verfahrens. Insoweit ist die Fragestellung, warum für diese Planungen kein Umweltgutachten erstellt worden sei, verfahrensfremd. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu f): Die eventuelle Herstellung eines Fahrbahnteilers im Bereich des Ortes Ummern ist nicht Teil der Planung und liegt auch nicht im Vorhabenbereich. Weitergehend sind Fahrbahnteiler zur Querung der Kurzen Str. (zum Hammersteinpark) oder der Einmündung zum Kieswerk in der Planung nicht vorgesehen. Zum vorgesehenen Fahrbahnteiler im Ortseingangsbereich Wesendorf führt der Vorhabenträger aus, dass dieser unabhängig der Seitenwahl für die Trassierung des Radweges vorgesehen wird. Eine diesbezügliche Kostenersparnis bei Wahl der Nordseite ergibt sich insoweit nicht, unabhängig dessen, dass die Nordvariante sich insgesamt kostentechnisch durchaus etwas günstiger darstellt. Unter Betrachtung aller einzubeziehenden Belange müssen die Kostenvorteile der Nordvariante jedoch hinter den überwiegenden Vorteilen der anderen Belange zurückstehen (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu g): Aufgrund der bei Wahl der Nordseite wesentlich höher erforderlichen Eingriffe in Waldflächen, wären bei Wahl dieser Seite für die Trassierung des Radweges insgesamt wesentlich mehr Baumfällungen erforderlich, als bei Wahl der Südseite. Weitergehend plant die LSW Netz GmbH & Co. KG, gemäß ihren Ausführungen im Rahmen des Verfahrens, bei Realisierung des gegenständlichen Verfahrens eine Verlegung der aktuell als Freileitung ausgestalteten Mittelspannungsleitung im Planbereich in die Erde. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu h): Der Bereich westlich des Kreuzungspunktes B 4 / L 284 bis nach Ummern ist nicht Teil des gegenständlichen Vorhabens. Der Einwand ist verfahrensfremd und wird zurückgewiesen.

Zu i): Der Bereich westlich des Kreuzungspunktes B 4 / L 284 bis nach Ummern ist nicht Teil des gegenständlichen Vorhabens. Der Einwand ist verfahrensfremd und wird zurückgewiesen.

Zu j): Die Einschätzung, dass eine Trassierung des Radweges auf der Nordseite für den Radverkehr wesentlich sicherer wäre wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Eine Querung der L 284 durch Radverkehr im Ortseingangsbereich Wesendorf wird durch die innerörtlich gemeinsame Führung des Radverkehrs mit dem KFZ-Verkehr (Mischverkehr) unabhängig der Seitenwahl immer notwendig. Weitergehend stellt sich die südliche Trassierung in Verkehrsbelangen

insgesamt gleichwertig dar (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu k) und l): Bei der geplanten Führung des Radweges auf der Südseite ist der Radweg mit Abstand zur Fahrbahn, fahrbahnabgesetzt und im überwiegenden Bereich hinter Sickermulde und Straßenbegleitgrün geplant. Im Bereich der Schutt- und Schlammkuhle sieht die Planung, durch die dortigen Zwangspunkte, einen Verschwenk des Radweges in Richtung der Fahrbahn der L 284 vor, jedoch weiterhin unter Einhaltung eines richtlinienkonformen, 1,75 m breiten Schutzstreifens zur Fahrbahn. Der Radweg ist insoweit mit ausreichendem Abstand regelkonform geplant. Weitergehend stellt sich die südliche Trassierung in Verkehrsbelangen insgesamt gleichwertig dar (vgl. 11.3.1.2.). Die eventuell auf der Nordseite gegebene Möglichkeit zur Wahl eines größeren Abstands zwischen Fahrbahn der L 284 und Radweg würde erwartbarer Weise wiederum in anderen Belangen erhöhtes Konfliktpotenzial nach sich ziehen (Umweltbelange, Zerschneidungswirkung). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu m): Sowohl bei einer Trassierung des Radweges auf der Nordseite, als auch auf der Südseite ergeben sich im Schatten liegende Abschnitte. Unabhängig dessen stellt die Annahme einer gesteigerten Motivation zum Radfahren, welche sich aus einer erhöhten Radwegbeschattung herleitet, eine rein subjektive Einschätzung dar. Genauso könnten, bspw. bei kälteren Witterungsverhältnissen, auch sonnenbeschienene Wegeabschnitte in der subjektiven Wahrnehmung eines Radfahrenden, als angenehmer empfunden werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 11.3.3.2. STELLUNGNAHME 12 – PRIVATER EINWENDER 2

##### Einwendungen:

Der Private Einwender 2 hat Fotos über den Fund einer Schlingnatter auf der Südseite der L 284 vorgelegt.

##### Getroffene Entscheidung:

Der Einwand des Privaten Einwenders 2 wird zurückgewiesen.

##### Begründung:

Es wurden nur die Fotos übersandt, ohne konkrete Formulierung eines Einwandes. Aus dem Kontext des Verfahrens und dem Erörterungstermin am 08.07.2025, an dem auch der Private Einwender 2 teilgenommen hat, ist zu schließen, dass mit den übersandten Fotos das Argument der ausschließlichen Beeinträchtigung der Lebensräume der Schlingnatter auf der Nordseite entkräftet werden soll. Die nachfolgende Begründung bezieht sich auf diese Annahme:

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens wurden die streng geschützten Reptilienarten „Schlingnatter“ und „Zauneidechse“ ausschließlich auf der Nordseite kartiert. Dass, wie aus den übermittelten Fotos ersichtlich, einzelne Exemplare der Tiere, bspw. durch Straßenquerungen ggf. auch vereinzelt auf der Südseite gefunden werden können, ist nicht generell auszuschließen. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen auf die Arten und der Nichtverletzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist jedoch auf die Lebensräume der Arten abzustellen. Die Nordseite entspricht aufgrund ihrer Vegetationsstruktur und sonnenexponierten Lage am ehesten den geeigneten Lebensräumen dieser Arten. Der Vorhabenträger wurde in Anbetracht der

Flächenumnutzung des ehemaligen „Offroadpark Südheide“-Geländes zum Agrarhandel-Standort nochmals zu einer Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert. Diese wurde durchgeführt und eine Veränderung hat sich hier nicht ergeben (vgl. 11.3.1.2.). Eine Ausnahme von den Eingriffsverboten wäre nur dann zulässig soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Mit der Südseite liegt eine, unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Belange, vorteilhaftere und damit zumutbare Alternative vor (vgl. 11.3.1.2.). Soweit mit den übersandten Fotos das Argument der ausschließlichen Beeinträchtigung der Lebensräume der Schlingnatter auf der Nordseite entkräftet werden soll, wird dies zurückgewiesen und falls dies nicht die Intention des Privaten Einwenders 2 gewesen sein sollte, wird der Einwand als nicht hinreichend begründet zurückgewiesen.

### 11.3.3.3. STELLUNGNAHME 13 – PRIVATER EINWENDER 3

#### Einwendungen:

Der Private Einwender 3 äußert folgende Einwendungen zu dem Verfahren:

- a) Mit dem Bau des Radweges auf der Südseite der L 284 sei er nicht einverstanden. Mit der Nordseite wäre er hingegen einverstanden, auch weil dort schon 400 m Radweg vorhanden seien.
- b) Auf der Südseite würden wertvolle Ackerflächen versiegelt werden müssen, während auf der Nordseite hingegen Brachflächen betroffen wären.
- c) Es wird Bezug genommen auf das Auffinden von Reptilienarten auf der Nordseite. Dieser Umstand könne keine Ausschlusskriterium sein, zumal auf der Südseite auch bereits Reptilien gefunden wurden. Ferner wird in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, warum Reptilienfunde bei der Errichtung des Offroad-Parks und später des Agrarhandels keine Rolle gespielt hätten.

#### Getroffene Entscheidungen:

Die Einwendungen des Privaten Einwenders 3 zu a) bis c) werden zurückgewiesen.

#### Begründung:

Zu a): Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Hierbei wurde auch der auf der Nordseite bereits bestehende Radweg vom Ortseingang Wesendorf bis zum außerorts liegenden Friedhof und die sich diesbezüglich ergebenden Vorteile mit berücksichtigt / in die Abwägung mit einbezogen. Im Zuge der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange überwiegen dennoch insgesamt die Vorteile der südlichen Trassierung. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu b): Die Einschätzung der höheren Wertigkeit der Flächeninanspruchnahme bei Beanspruchung der Ackerflächen auf der Nordseite, gegenüber der Beanspruchung, der als „Brachflächen“ bezeichneten Flächen auf der Südseite und einer sich hieraus ergebenden mangelnden Erforderlichkeit der Inanspruchnahme im Zuge des gegenständlichen Vorhabens, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Auch bei einer Trassierung auf der Südseite würden im in

etwa gleichen Maße Eingriffe in Privatflächen erforderlich und im geringeren Maße auch in Ackerflächen. Private Interessen wie Nutzungsansprüche an bspw. Ackerflächen sind weitergehend nur ein zu betrachtender Aspekt bei einer Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen einer raumwirksamen Planungs- und Zulassungsentscheidung. So sind Flächeninanspruchnahmen insbesondere auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden- und den Naturhaushalt zu betrachten. Seitens des Vorhabenträgers wurden im Zuge der Variantenprüfung beide Seitenbereiche der L 284 betrachtet und es wurde eine floristische und faunistische Kartierung durchgeführt. Aus ökologischen Gesichtspunkten sind in Summe die Böden auf der Nordseite als wertvoller zu betrachten. Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Auch im Zuge dieser Überprüfung hat sich die Südseite als Vorzugsvariante herausgestellt, da nach sorgfältiger Abwägung, unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Belange, die Vorteile der südlichen Trassierung überwogen. Die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme auf der Südseite ist insoweit durch die Rechtfertigung des Vorhabens zur Erreichung der mit ihm verfolgten verkehrlichen Ziele (vgl. 11.1.) und der sich hierfür als am vorteilhaftesten herausgestellten Variante (vgl. 11.3.1.2.) begründet und gegeben. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu c): Im Rahmen der faunistischen Kartierungen bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens wurden die streng geschützten Reptilienarten „Schlingnatter“ und „Zauneidechse“ ausschließlich auf der Nordseite kartiert. Dass einzelne Exemplare der Tiere, bspw. durch Straßenquerungen ggf. auch vereinzelt auf der Südseite gefunden werden können, ist hingegen nicht generell auszuschließen. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen auf die Arten und der Nichtverletzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist jedoch auf die Lebensräume der Arten abzustellen. Die Nordseite entspricht aufgrund ihrer Vegetationsstruktur und sonnenexponierten Lage am ehesten den geeigneten Lebensräumen dieser Arten. Der Vorhabenträger wurde in Anbetracht der Flächenumnutzung des ehemaligen „Offroadpark Südheide“-Geländes zum Agrarhandel-Standort nochmals zu einer Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert. Diese wurde durchgeführt und eine Veränderung hat sich hier nicht ergeben (vgl. 11.3.1.2.). Eine Ausnahme von den Eingriffsverboten wäre nur dann zulässig soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Mit der Südseite liegt eine, unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Belange, vorteilhaftere und damit zumutbare Alternative vor (vgl. 11.3.1.2.). Insoweit stellen die Funde auch kein alleiniges Ausschlusskriterium dar. Naturschutzfachliche Belange und eventuelle Regelungen zu anderen Planverfahren, hier des in Rede gebrachten Bauleitplanverfahrens für den „Offroadpark Südheide“ und folgend den „Agrarhandel Wesendorf“ sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und insoweit nicht abwägungsrelevant. Unabhängig dessen, wird nachrichtlich ausgeführt, dass der Planfeststellungsbehörde zumindest zum Verfahren für den „Agrarhandel Wesendorf“ bekannt ist, dass auch hier die betreffenden Reptilienarten kartiert und im Rahmen dessen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entwickelt wurden (vgl. auch Begründung zu e) unter 11.3.3.1.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 11.3.3.4. STELLUNGNAHME 14 – PRIVATER EINWENDER 4

---

##### Einwendungen:

Der Private Einwender 4 erhebt folgende Einwendungen:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass das Umweltgutachten, in dem zwei Funde schützenswerter Tierarten auf der Nordseite der L 284 im Bereich des ehemaligen Offroad-Parks festgestellt wurden, aus den Jahren 2015 bis 2016 sei. Aufgrund dieser Umnutzung des Geländes zum Agrarhandels-Standort und der damit einhergehenden vollkommenen Veränderung des Geländes sei davon auszugehen, dass die schützenswerten Tierarten dort nicht mehr zu finden sein werden.
- b) Es wird weitergehend darauf hingewiesen, dass auch die Verkehrssituation für die Radfahrer sich seit Beginn der Planungen verändert habe, da die geplante Tank- und Rastanlage bisher tatsächlich nicht realisiert und hingegen die Zufahrt zum Agrarhandels-Standort sehr übersichtlich gestaltet worden sei. Auf der Südseite gingen hingegen eine Straße, zwei Zufahrten zu Sandgruben, mehrere Ackerzufahrten und ein öffentlicher Weg ab, was insgesamt für Radfahrer auf der Südseite eine wesentlich größere Gefahr sei. Ferner dürfte auch das im Fall der Nordseite erforderliche zweimalige Überqueren der L 284, trotz Querungshilfen, eine große Gefahr bleiben.
- c) Auf der Südseite seien Radfahrer der Sonne und auch dem Wind direkt ausgesetzt und müssten dadurch auch die Abgase des Kraftverkehrs ertragen. Auf der Nordseite hingegen ließe sich der Radweg in einem größeren Abstand zur Straße realisieren, wodurch Radfahrer hier davor geschützt wären.
- d) Es wird sich generell gegen eine Versiegelung von Ackerflächen ausgesprochen. Radfahrer würden durch die Bewirtschaftung an einen Radweg angrenzender Ackerflächen, durch Düngung, Pflanzenschutz, Staub und Beregnung, beeinträchtigt werden.
- e) Auf der Nordseite gäbe es in Teilen bereits einen Radweg. Der erforderliche Flächenverbrauch und die Rodung von Bäumen auf der Nordseite dürften nicht größer sein als auf der Südseite. Auf der Nordseite könne der Radweg für Radfahrer angenehmer gebaut werden, hier bedürfe es keiner außerörtlichen Querung der L 284.

##### Getroffene Entscheidungen:

Die Einwendungen des Privaten Einwenders 4 zu a) bis e) werden zurückgewiesen.

##### Begründung:

Zu a): Die für das gegenständliche Vorhaben relevanten Flächen zwischen L 284 und Agrarhandels-Gelände, auf der die Funde kartiert wurden, waren von der Umnutzung der sich nördlich anschließenden Fläche für einen Agrarhandels-Standort nicht direkt betroffen. Unabhängig dessen, wurde der Vorhabenträger zu einer Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert, die 2024 erfolgt ist. Demgemäß stellen sich die betreffenden Flächen, auch nach Umsetzung des Bauleitplanverfahrens „Agrarhandel Wesendorf“, als unverändert und als am ehesten geeignete Lebensräume der betreffenden Arten dar (vgl. 11.3.1.2.). Ferner sind aus naturschutzrechtlicher Sicht die entstehenden Eingriffe in Flora und Fauna bei Wahl der Südseite insgesamt geringer, als bei Wahl der Nordseite und

in der Gesamtabwägung überwiegen insgesamt die Vorzüge der Südseite (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu b): Die Einschätzung, dass eine Trassierung des Radweges auf der Nordseite für den Radverkehr wesentlich sicherer wäre und sich hinsichtlich einer geänderten Lage bezüglich der noch nicht erfolgten Umsetzung einer Tank- und Rastanlage nordöstlich des geplanten, verfahrensgegenständlichen Kreisverkehrs, eine geänderte Beurteilungslage ergäbe, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zur Überplanung des für eine Tank- und Rastanlage vorgesehenen Geländes, hat der Rat der Gemeinde Wesendorf einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Es handelt sich damit um eine rechtskräftig gesicherte Planungsabsicht, die im Zuge der Planung und Abwägung für das gegenständliche Verfahren mit zu berücksichtigen ist. Weitergehend bestehen neben den Zufahrten zum Friedhof, zum Agrarhandel und zum Tank- und Rastanlagen-Gelände, auch auf der Nordseite Ackerzufahrten, bzw. Zufahrten zu Wirtschaftswegen. Ferner würden bei Wahl der Nordseite, bei über die Kurze Straße fließenden Radverkehren zwangsläufig ungesicherte Querungen der Fahrbahn der L 284 erforderlich, während bei der Wahl der Südseite, ggf. unter Inkaufnahme von Umwegen, gesicherte Querungen möglich sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 11.3.1.2. wird ergänzend verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu c): Sowohl bei einer Trassierung des Radweges auf der Nordseite, als auch auf der Südseite ergeben sich im Schatten liegende und/oder besser vor Wind geschützte Abschnitte. Unabhängig dessen stellt die Annahme einer angenehmeren Wahrnehmung des Radfahrens, welche sich aus einer erhöhten Radwegbeschattung oder einem besseren Schutz vor Wind herleitet, eine rein subjektive Einschätzung dar. Genauso könnten, bspw. bei kälteren Witterungsverhältnissen, auch sonnenbeschienende oder bei wärmeren Temperaturen windzugänglichere Wegeabschnitte in der subjektiven Wahrnehmung eines Radfahrenden, als angenehmer empfunden werden. Die geplante Führung des Radweges auf der Südseite ist mit Abstand zur Fahrbahn, fahrbahnabgesetzt und im überwiegenden Bereich hinter Sickermulde und Straßenbegleitgrün geplant. Der Radweg ist durchgängig mit ausreichendem Abstand, regelkonform geplant. Die eventuell auf der Nordseite gegebene Möglichkeit zur Wahl eines größeren Abstands zwischen Fahrbahn der L 284 und Radweg würde erwartbarer Weise wiederum in anderen Belangen erhöhtes Konfliktpotenzial nach sich ziehen (Umweltbelange, Zerschneidungswirkung). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu d): Die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme auf der Südseite ist durch die Rechtfertigung des Vorhabens zur Erreichung der mit ihm verfolgten verkehrlichen Ziele (vgl. 11.1.) und der sich hierfür als am vorteilhaftesten herausgestellten Variante (vgl. 11.3.1.2.) begründet. Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Planung auf das erforderliche Minimum, im planerisch unvermeidbaren Umfang, beschränkt worden. Wenn Privatflächen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ergeben sich grundsätzlich Rücksichtnahmeerfordernisse. Diese fallen durch die Realisierung des Vorhabens größer aus als bisher, da zuvor kein Radweg bestand und der Abstand von den Ackerflächen zur Fahrbahn der L 284 durch den dazwischen liegenden Entwässerungsgraben sowie eine Baumreihe, größer war. Hingegen sieht die Planung eine Anlage des Radweges gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und entsprechende Abstände vor, durch die das „Schwengerecht“

berücksichtigt wird. Die sich ergebenden Rücksichtnahmeerfordernisse bewegen sich insoweit im auch andernorts üblichen Maße und eine starke, mithin unübliche Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der Flächen entsteht nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu e): Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Hierbei wurde auch der auf der Nordseite bereits bestehende Radweg vom Ortseingang Wesendorf bis zum außerorts liegenden Friedhof und die sich diesbezüglich ergebenden Vorteile mit berücksichtigt / in die Abwägung mit einbezogen. Im Zuge der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange überwiegen dennoch insgesamt die Vorteile der südlichen Trassierung. Auf der Südseite lässt sich die südlich der L 284 verlaufende, von Bewuchs überwiegend freigehaltene Freifläche entlang der Mittelspannungs-Freileitung der LSW Netz GmbH & Co. KG nutzen im Bereich der an die L 284 angrenzenden Waldflächen nutzen. Die LSW beabsichtigt im Zuge des Vorhabens eine Umverlegung der Leitung in die Erde. Insgesamt werden bei südlicher Trassierung des Radweges wesentlich weniger Baumfällungen erforderlich, als es bei einer nördlichen Trassierung der Fall wäre. Der Bedarf einer außerörtlichen Querung der Fahrbahn der L 284 wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei einer südlichen Trassierung des Radweges nicht gesehen. Zum Erreichen des außerorts liegenden Friedhofs kann durch den geplanten Fahrbahnteiler gesichert, innerorts gequert werden. Westlich der B 4 in Richtung Ummern soll die Fortsetzung des Radweges, dem aktuellen Planungsstand nach, voraussichtlich auch auf der Südseite umgesetzt werden. Hingegen würde bei Umsetzung des Radweges auf der Nordseite, bei über die Kurze Straße fließenden Radverkehren, zwangsläufig eine ungesicherte, außerörtliche Querung der Fahrbahn der L 284 zum Erreichen des Radweges erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 11.3.3.5. STELLUNGNAHME 25 – LANDVOLK NIEDERSACHSEN, KREISVERBAND GIFHORN-WOLFSBURG E.V.

---

##### Einwendungen:

Das Landvolk Niedersachsen begrüßt die Planungen zum Bau des Kreisverkehrsplatzes am Kreuzungspunkt B 4 / L 284, macht hingegen jedoch zur Planung des Radweges entlang der L 284 folgende Bedenken und Einwendungen geltend, bzw. gibt folgende Hinweise:

- a) Die Begründung der Wahl der Südvariante für den Radweg sei in den Planunterlagen insgesamt nicht eingängig, da dort festgestellt wird, dass beide Varianten sich nur unwesentlich voneinander unterscheiden, die Nordseite von den Kosten her hingegen jedoch sogar günstiger sei. Weitergehend sei unbeachtet gelassen worden, dass bei der Südseite wesentlich mehr Ackerfläche verloren geht als bei der Nordvariante, bei der eher landwirtschaftlich minderwertiges Ödland zur Verfügung stünde. Auf der Südseite würde mehr Fläche versiegelt, wodurch erheblich mehr Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren ginge.
- b) Bei einem Bau des Radweges auf der Südseite würde die Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen durch Abstandsflächen sowie erhöhte Rücksichtnahmepflichten erschwert.

- c) Beim Bau des Radweges auf der Südseite müsse im letzten Abschnitt vor der B 4 ein erhebliches Stück Wald gerodet werden. Dies führe nicht nur zum Verlust des Walbestandes an sich, sondern hierdurch würde auch das Wurzelwerk des übrigen Bestandes geschädigt, was wiederum hier zu einer Verringerung der Standfestigkeit führe.
- d) Auf der Südseite sei ein Brandschutzstreifen vorhanden. Dieser müsse bestehen bleiben. Ferner sei auf der Südseite die Realisierung eines durchgehend ausreichenden Sicherheitsstreifens zwischen Radweg und Straße nicht möglich, da auf der Südseite eine alte Schuttkuhle und eine Schlammkuhle der DEA zu dicht an der Straße lägen.
- e) Soweit die Trasse auf der Südseite geführt wird, sei zu beachten, dass die betroffenen Waldeigentümer keinerlei Verkehrssicherungs- und andere Pflichten bezüglich der Durchgängigkeit des Radweges übernehmen würden. Die Sicherungspflicht sei hier gemäß entsprechender vertraglicher Regelung bisher durch die LSW übernommen worden, im Gegenzug für den Betrieb der Freileitung. Diese Vereinbarung müsse so bestehen bleiben, bzw. übernommen werden.
- f) Unabhängig der Trassenführung für den Radweg sei zu beachten, dass jedes Grundstück eine eigene Zufahrtsmöglichkeit behält.
- g) Die in der Planung vorgesehenen Zufahrten und die geplante Trasse (Südseite) lägen teilweise über der entlang der L 284 verlegten Beregnungserdleitung. Hier sei dringend frühzeitig der Kontakt mit dem zuständigen Beregnungsverband aufzunehmen, um die Voraussetzungen und den Umgang hiermit zu klären.
- h) Zur Möglichkeit des Vorkommens schützenswerter Arten, die auf der Nordseite überwiegend vorhanden seien, wird mitgeteilt, dass auch auf der Südseite bereits Zauneidechsen und ähnliche schützenswerte Arten beobachtet worden seien. Hingegen hätten auch Lerche und Baumpieper ihr Gebiet auf der Südseite. Ferner sei am 03.09.2023 eine Schlingnatter auf der Südseite gefunden worden. Weitergehend lägen Fotos vor, die überfahrene Amphibien und Eidechsen auf der Südseite zeigen. Insoweit verfange das Argument des Naturschutzes für die Südseite nicht.
- i) Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen zum Schutz der Tiere auf der Nordseite das Ziehen einer Spundwand oder eines Krötenzaunes vorzusehen.
- j) An beiden Ortseingängen, Wesendorf und Ummern, sei ein erhebliches Stück Radweg bereits auf der Nordseite ausgebaut. Der Bau des verbleibenden Teils auf der Nordseite sei daher kostengünstiger. Ferner sinke bei mehrfachen Straßenquerungserfordernissen die Verkehrssicherheit für die Nutzer des Radweges.

Getroffene Entscheidungen:

Die Einwendungen des Landvolks Niedersachsen – Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. zu a) bis e) und h) bis j) werden zurückgewiesen. Der Einwendung zu f) wird hinsichtlich des Behaltens, mithin Wiederherstellens aktuell bestehender Zufahrten zur L 284 entsprochen. Der Teil der Einwendung zu f), der sich für die Schaffung einer Zufahrt für jedes an die L 284 anliegende Grundstück ausspricht wird zurückgewiesen. Der Einwendung zu g) wird entsprochen.

#### Begründung:

Zu a): Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Auch im Zuge der Überprüfung war festzustellen, dass die Kosten sich bei Wahl der Nordseite positiver, mithin geringer darstellen. Im Gesamtkontext des Vorhabens stellen sich die Kostenunterschiede insgesamt allerdings als gering dar. Ferner wird auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die stärkere Betroffenheit von in der direkten Bewirtschaftung stehenden Ackerflächen vom Vorhabenträger in der Variantenprüfung nicht ausreichend gewürdigt. Unter Einbezug dessen stellen sich die beiden Varianten in raumstrukturellen Belangen als in etwa gleichwertig dar. Auch ist es richtig, dass sich bei Wahl der Südseite insgesamt eine höhere Flächenversiegelung ergibt. Hingegen überwiegen dennoch die umwelttechnischen Vorteile bei Wahl der Südseite, durch insgesamt geringere Eingriffe in wertvolle Lebensräume, Waldflächen und Baumbestände. Insgesamt, im Zuge der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange, überwiegen mit geringem Abstand die Vorteile der südlichen Trassierung. Auf 11.3.1.2. wird ergänzend verwiesen. Dem Einwand wird insoweit zugestimmt, dass die beiden Varianten sich insgesamt nur geringfügig unterscheiden und die Betroffenheit von Ackerflächen in die Betrachtung der Variantenwahl ergänzend einzustellen war. Die Einschätzung/Annahme des Einwands, dass sich hieraus hingegen im Ergebnis eine abweichende Bewertung der Varianten ergibt, wird hingegen zurückgewiesen.

Zu b): Rücksichtnahmepflichten ergeben sich grundsätzlich bei an Privatflächen angrenzende öffentliche Verkehrsflächen. Diese fallen durch die Realisierung des Vorhabens größer aus als bisher, da zuvor kein Radweg bestand und der Abstand von den Ackerflächen zur Fahrbahn der L 284, durch den dazwischen liegenden Entwässerungsgraben sowie eine Baumreihe, größer war. Hingegen sieht die Planung eine Anlage des Radweges gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und entsprechende Abstände vor, durch die das „Schwengelrecht“ berücksichtigt wird. Die sich ergebenden Rücksichtnahmepflichten bewegen sich insoweit im auch andernorts üblichen Maße und eine starke, mithin unübliche Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der Flächen entsteht nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu c): Dieses Argument gilt sowohl bei einer Trassierung des Radweges auf der Südseite, als auch auf der Nordseite, da auf beiden Seiten Waldflächen betroffen wären. Die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme auf der Südseite ist durch die Rechtfertigung des Vorhabens, zur Erreichung der mit ihm verfolgten verkehrlichen Ziele (vgl. 11.1.) und der sich hierfür als am vorteilhaftesten herausgestellten Variante (vgl. 11.3.1.2.) begründet. Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Planung auf das erforderliche Minimum, im planerisch unvermeidbaren Umfang, beschränkt worden. Des Weiteren wären auf der Nordseite über eine wesentlich längere Fläche Waldflächen in Randbereichen betroffen. Die Planung sieht grundlegend bei allen Arbeiten in der Nähe von Baumbeständen Wurzelschutz-Maßnahmen vor und Verringerungen der Standfestigkeit des übrigen Baumbestandes stehen nicht in einem unüblichen Maß zu erwarten. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu d): Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass es im planungsgegenständlichen Bereich aktuell keinen

Waldbrandschutzstreifen im Bestand gibt. Es ergibt sich lediglich in Teilen ein vergrößerter Abstand zwischen Fahrbahn der L 284 und Wald, durch die südlich verlaufende Freileitungs-Trasse der LSW Netz GmbH & Co. KG. Im Rahmen der Planung werden regelkonforme Abstände zu den Waldflächen vorgesehen. Im Bereich der Schutt- und Schlammkuhle sieht die Planung durch die dortigen Zwangspunkte einen Verschwenk des Radweges in Richtung der Fahrbahn der L 284 vor, jedoch weiterhin unter Einhaltung eines richtlinienkonformen, 1,75 m breiten Schutzstreifens zur Fahrbahn. Der Radweg ist insoweit mit ausreichendem Abstand regelkonform geplant und die Realisierung eines ausreichenden Sicherheitsstreifens ist auch in diesem Bereich möglich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu e): Verkehrssicherungs- und alle weiteren Pflichten richten sich grundlegend nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Darüber hinausgehend oder abweichend geschlossene privatrechtliche Regelungen sind nicht Teil der Planfeststellung und ggf. gesondert zu diesem Verfahren zu verabreden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu f): Im Bestand verfügt nicht jedes an die L 284 anliegende Flurstück über eine eigene Zufahrt, da ggf. anliegende Flurstücke im gleichen Eigentum stehen und/oder zusammen genutzt werden und daher ggf. über eine Zufahrt gemeinsam erschlossen sind. Eine darüberhinausgehende Herstellung von Zufahrten für jedes Grundstück ist insoweit nicht erforderlich und die Planung sieht eine Wiederherstellung aller gesicherten und im Bestand nutzbaren Zufahrten vor, wodurch die Erschließung sichergestellt bleibt. Gegenüber den im Bestand aktuell nutzbaren Zufahrten entfallen insoweit keine Zufahrten bei Realisierung des Vorhabens. Dem Teil der Einwendung, der sich für ein Behalten der Zufahrten ausspricht, wird entsprochen. Die Planung enthält in der Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis unter der lfd. Nr. 3.3 eine entsprechende Regelung. Eine entsprechende Festsetzung wurde unter 4.3.1. getroffen. Der Teil der Einwendung, der sich für eine Zufahrt für jedes Grundstück ausspricht wird zurückgewiesen.

Zu g): Die Lage von Beregnungsinfrastruktur im Planbereich, ist dem Vorhabenträger im Rahmen der Planung und der erfolgten Vermessungen grundlegend bekannt und die Sicherung, Anpassung oder gleichwertige Wiederherstellung wurde zugesagt, soweit eine Beeinträchtigung im Zuge der Maßnahme unumgänglich ist. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Der Forderung wird damit entsprochen.

Zu h): Im Rahmen der faunistischen Kartierungen bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens wurden die streng geschützten Reptilienarten „Schlingnatter“ und „Zauneidechse“ ausschließlich auf der Nordseite kartiert. Dass einzelne Exemplare der Tiere, bspw. durch Straßenquerungen ggf. auch vereinzelt auf der Südseite gefunden werden können, ist hingegen nicht generell auszuschließen. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen auf die Arten und der Nichtverletzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist jedoch auf die Lebensräume der Arten abzustellen. Die Nordseite entspricht aufgrund ihrer Vegetationsstruktur und sonnenexponierten Lage am ehesten den geeigneten Lebensräumen dieser Arten. Der Vorhabenträger wurde in Anbetracht der Flächennutzung des ehemaligen „Offroadpark Südheide“-Geländes zum Agrarhandel-Standort nochmals zu einer

Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert. Diese wurde durchgeführt und eine Veränderung hat sich hier nicht ergeben (vgl. 11.3.1.2.). Eine Ausnahme von den Eingriffsverboten wäre nur dann zulässig soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Mit der Südseite liegt eine, unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Belange, vorteilhaftere und damit zumutbare Alternative vor (vgl. 11.3.1.2.). Dies gilt auch unter Einbezug der verschiedenen Brutvogelarten, die auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Deutschland stehen und auf beiden Seiten der L 284 kartiert wurden. Der Baumpieper wurde hierbei ebenfalls auf beiden Seiten der L 284 kartiert. Die Feldlerche wurde nur auf der Südseite kartiert. Hingegen wurden andere Arten ausschließlich auf der Nordseite kartiert und aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die entstehenden Eingriffe in Flora und Fauna bei Wahl der Südseite insgesamt geringer, als bei Wahl der Nordseite (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu i): Der Vorschlag zur Wahl der Nordseite unter Errichtung eines Krötenzauns oder einer Spundwand verhindert nicht den sich dann grundlegend dennoch ergebenden Eingriff in die Lebensräume und damit den Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Verbote. Zur Verhinderung des Verstoßes gegen die Verbote ist er daher ungeeignet. Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Zu j): Gegenstand der Planung für den Radweg ist der Abschnitt vom Knotenpunkt B 4 / L 284 bis zum Ortseingang Wesendorf. Es ist richtig, dass die Wahl der Nordseite für die Trassierung des Radweges kostengünstiger wäre (vgl. 11.3.1.2.). Das Argument einer geringeren Verkehrssicherheit bei Wahl der Südseite, gegenüber der Nordseite wird hingegen seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Eine Querung der L 284 durch Radverkehr im Ortseingangsbereich Wesendorf wird durch die innerörtlich gemeinsame Führung des Radverkehrs mit dem KFZ-Verkehr (Mischverkehr) unabhängig der Seitenwahl immer notwendig. Weitergehend stellt sich die südliche Trassierung in Verkehrsbelangen insgesamt gleichwertig dar (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 11.3.3.6. STELLUNGNAHME 27 – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, BEZIRKSSTELLE BRAUNSCHWEIG

---

##### Einwendungen:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen macht folgende Einwendungen geltend, bzw. bittet um Berücksichtigung folgender Belange und gibt folgende Hinweise:

- a) Bei einer Trassenführung des Radweges auf der Südseite ginge erheblich mehr Ackerfläche verloren als auf der Nordseite. Diese Seitenwahl sei daher und auch aufgrund des Umstandes, dass vom planenden Büro herausgefunden worden sei, dass sich die Streckenführungen Nord oder Süd nur unwesentlich voneinander unterscheiden, zu überdenken. Hingewiesen wird in diesem Kontext darauf, dass die bereits vorhandenen Anschluss-Radwege in Ummern und Wesendorf jeweils bereits auf der Nordseite laufen.
- b) Es wird gefordert, dass die entlang der Radwegtrasse und im Baufeld des Kreisverkehrsplatzes vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Zufahrten im Zuge der Baumaßnahme funktionstüchtig und mindestens in vorhandener Dimension und Befestigungsart wiederhergestellt werden.

- c) Es wird darauf hingewiesen, dass nach Rücksprache mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Zufahrten möglicherweise zusammengelegt und dann entsprechend besser dimensioniert werden könnten. Da der land- und forstwirtschaftliche Verkehr die Zufahrten benötigt und diese mit schweren Maschinen und Gespannen nutzt, wird auf eine nötige Traglast der Zufahrten mit mindestens von der StVO maximal zulässiger Achslast hingewiesen. Dies sei auch für den Radweg in diesen Bereichen zu berücksichtigen.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass in der vorgesehenen Trassenlage möglicherweise auch ortsfeste Ver- und Entsorgungsleitungen (Beregnung, Dränung) auf in Anspruch zu nehmenden Grundstücken verlegt seien. Auskunft über deren Lage können die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der jeweiligen Flächen geben. Von dem Vorhaben betroffene Systeme seien mit Abschluss der Baumaßnahmen wieder fach- und funktionsgerecht herzustellen, bzw. ggf. entsprechend umzubauen. Für die Beeinträchtigung von Systemen während ihrer Nutzung seien entsprechende Entschädigungen nach den gültigen Regelwerken vorzusehen.
- e) Bei der in den Planunterlagen vorgesehenen Fläche für die Umsetzung von A- und E-Maßnahmen direkt an der Ortslage, nördlich von Westerholz, werde von einer einvernehmlichen und entsprechend gesicherten Zugriffsmöglichkeit ausgegangen.
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Freileitung der LSW in der geplanten Trassenlage dort die LSW vertraglich geregelt Verkehrssicherungspflichten übernommen habe. Diese Vereinbarung solle erhalten werden.
- g) Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Vorhaben Waldflächen direkt und indirekt betroffen seien. Hierbei läge im Kreuzungsbereich B 4 / L 284 eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG vor und bspw. beim Radwegbau an der L 284 seien Waldflächen indirekt betroffen. Es wird auf das LROP und das RROP verwiesen, demgemäß Wälder und Waldränder vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen. Waldränder würden nachweislich besondere Überlebensräume für verschiedene Arten darstellen. Es sei daher ein Mindestabstand von 100 m zu Waldrändern vorgegeben.
- h) Es wird weitergehend darauf hingewiesen, dass der zuvor genannte Abstand im Zuge des Vorhabens nicht eingehalten werden kann, bzw. hierfür eine unverhältnismäßig große Waldumwandlung erforderlich werden würde. In diesem Zuge werden die in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Bäume befürwortet und eine strikte Einhaltung dieser gefordert. Dennoch werde der Mindestabstand einer Baumlänge (30 m) unterschritten. Vor diesem Hintergrund soll die Verkehrssicherungspflicht, zum Schutz der Waldbesitzenden und der Allgemeinheit vor herabfallenden Baumteilen oder ganzen umstürzenden Bäumen, auf den Vorhabenträger übertragen werden.
- i) Durch die Waldumwandlung im Kreuzungsbereich B 4 / L 284 würden ca. 1.065 m<sup>2</sup> an Waldfläche umgewandelt. Diesen sollen mit einer Ackeraufforstung auf 1.035 m<sup>2</sup> ausgeglichen und ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird erfragt woher hier die Abweichung von 30 m<sup>2</sup> kommt, da Ersatzaufforstungen gemäß Runderlass (RdErl. D. ML vom 05.11.2016) mindestens den gleichen Flächenumfang haben sollten, wie

die umgewandelte Waldfläche. Weitergehend wird darauf hingewiesen, dass bei der Baumartenwahl auf Standortgerechtigkeit geachtet werden müsse. Ferner könne sich bei der Umsetzung der Maßnahmen an den zuständigen Bezirksförster der Bezirksförsterei Isetal gewandt werden.

- j) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an die Baumaßnahmen des Vorhabens angrenzende und von diesen betroffene Einzelbäume durch Schutzmaßnahmen vor Einwirkungen während der Bauphase geschützt werden sollten.

Getroffene Entscheidung:

Den Einwendungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, zu a) bis e) und zu j) wird entsprochen. Die Einwendung zu f) wird zurückgewiesen. Den Einwendungen zu g) und h) wird hinsichtlich der dort gegebenen Hinweise für die Abwägung entsprochen, die Teile der Einwendungen, die eine Übertragung von Verkehrssicherungspflichten auf den Vorhabenträger fordern, werden zurückgewiesen. Die Einwendung zu i) wird hinsichtlich der benannten Waldumwandlungsfläche als irrtümlich zurückgewiesen, dem Rest der Einwendung wird hinsichtlich der dort gegebenen Hinweise entsprochen.

Begründung:

Zu a): Dem Einwand wird zugestimmt, dass die beiden Varianten sich insgesamt nur geringfügig unterscheiden, die Betroffenheit von Ackerflächen in die Betrachtung der Variantenwahl ergänzend einzustellen war und diese bei Wahl der Südseite schwerer auswirkt. Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Hierbei wurden auch die Betroffenheit von Ackerflächen und der auf der Nordseite bereits bestehende Radweg vom Ortseingang Wesendorf bis zum außerorts liegenden Friedhof in die Abwägung mit einbezogen. Im Zuge der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange überwiegen dennoch insgesamt die Vorteile der südlichen Trassierung. Auf 11.3.1.2. wird ergänzend verwiesen. Dem Einwand, die dort benannten Argumente bei der Abwägung der Seitenwahl zu berücksichtigen wird entsprochen.

Zu b) und c): Die Planung sieht eine Wiederherstellung aller gesicherten und im Bestand nutzbaren Zufahrten mindestens in aktuell vorhandener Dimension und Befestigungsart vor, wodurch die Erschließung sichergestellt bleibt. Die Planung enthält in der Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis unter der lfd. Nr. 3.3 eine entsprechende Regelung. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3.1. getroffen. Die Planung sieht vor die Zufahrten nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu dimensionieren. Eine Geeignetheit zur Be-/Überfahung auch mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist gewährleistet. Den Forderungen wird entsprochen.

Zu d): Die Lage von Leitungsinfrastruktur im Planbereich, ist dem Vorhabenträger im Rahmen der Planung und der erfolgten Vermessungen grundlegend bekannt und die Sicherung, Anpassung oder gleichwertige Wiederherstellung wurde zugesagt, soweit eine Beeinträchtigung im Zuge der Maßnahme unumgänglich ist. Die Planung enthält in der Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis entsprechende Regelungen. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3.2. getroffen und die getroffene Zusage des Vorhabenträgers wurde unter 4.7. verbindlich festgesetzt. Der Forderung wird damit entsprochen.

Zu e): Die Inanspruchnahmen der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurden einvernehmlich geregelt. Dem Einwand wird entsprochen.

Zu f): Verkehrssicherungs- und alle weiteren Pflichten richten sich grundlegend nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Darüberhinausgehend oder abweichend geschlossene privatrechtliche Regelungen sind nicht Teil der Planfeststellung und ggf. gesondert zu diesem Verfahren zu verabreden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu g) und h): Die bei Waldumwandlungen einschlägigen Regelungen wurden im Rahmen dieses Beschlusses geprüft (vgl. 11.2.2.). Die darüberhinausgehend nach den einschlägigen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Planung berücksichtigt, bzw. müssen nach Abwägung hinter den mit der Planung verfolgten Zielen zurückstehen (vgl. 11.2.3.). Der konkret benannte, sich aus Kapitel 2.2, Abs. 3 des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig herleitende Grundsatz, Waldränder grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten und einen Mindestabstand zu Waldrändern von 100 m einzuhalten, muss hinter den verfolgten Zielen der Planung zurückstehen. Bei Veränderung bestehender Verkehrsanlagen sind Verläufe bzw. Planbereiche zwangsläufig durch den Bestand vorgeben und soweit diese unmittelbar neben oder durch Waldflächen verlaufen ist im Zuge von Veränderungs- / Erweiterungsmaßnahmen ein Mindestabstand von 100 m zu den Waldflächen nicht, bzw. – wie auch vom Einwender angemerkt – nur durch unverhältnismäßig große Waldumwandlungen umsetzbar. Die Hinweise wurden bei der Abwägung berücksichtigt.

Verkehrssicherungspflichten richten sich grundlegend nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Darüberhinausgehend oder abweichend zu schließende privatrechtliche Regelungen sind nicht Teil der Planfeststellung und ggf. gesondert zu diesem Verfahren zu verabreden. Die weitergehende Teil des Einwandes hinsichtlich der Forderung der Übertragung von Verkehrssicherungspflichten auf den Vorhabenträger wird insoweit zurückgewiesen.

Zu i): Es scheint sich hier um einen Irrtum zu handeln. Im Rahmen des Vorhabens werden 1.035 m<sup>2</sup> Waldflächen umgewandelt. Nach aktuellem Stand der Planunterlagen werden diese Flächen mit 3.505 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstungs-Fläche kompensiert. Der Teil des Einwands wird zurückgewiesen.

Die darüberhinausgehenden Hinweise wurden unter 5. aufgenommen. Dem Teil des Einwands wird damit entsprochen.

Zu j): In der Planung sind Schutzmaßnahmen für an des Vorhaben angrenzende Bäume vorgesehen (Maßnahmen „S 1“ und „S 2“). Dem Einwand wird entsprochen.

#### 11.3.3.7. STELLUNGNAHME 32 – PRIVATER EINWENDER 6

##### Einwendungen:

Der Private Einwender 6 äußert folgende Einwendungen und Bedenken zu dem Verfahren:

- a) Er weist darauf hin, dass er seinen Unmut über die geplante Streckenführung gemeinsam mit anderen Anliegen bereits in einem Schreiben an den Landrat geäußert habe. Hierauf habe er die Antwort erhalten, dass die bisherigen Planungen nur vorläufig seien und die Ergebnisse der Kartierungen und Begutachtungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nochmals von den jeweiligen Fachbehörden kritisch überprüft würden.
- b) Ein Radweg in Richtung Celle würde grundlegend begrüßt, hingegen werde hierbei eine Führung auf der Nordseite für sinnvoll gehalten.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum Friedhof ein Radweg vorhanden ist. Diesen könne man auch am Friedhof entlang weiterführen, hier brauche man keinen neuen zu bauen.
- d) Weiterführend könne man den Radweg im folgenden Birkenbusch und in der folgenden „verbuschten“ Heidefläche, etwas abgerückt von der L 284, nett durch die Landschaft führen und anschließend am kleinen Dreieck (Grünbrache) vorbei, in den Kiefernwald und dort bis zum Kreuzungspunkt B 4 / L 284. Diese sich anbietende Trassierung des Radweges werde nicht nur von ihm, sondern von einer großen Mehrheit unterstützt. Es wird erfragt, warum man hierbei nicht ernst genommen werde.
- e) Als Hauptbegründung für die nördliche Variante werde das Naturschutzgutachten genannt. Der Private Einwender 6 gibt an, dass er auch sehr für Naturschutz sei und es ihm vor diesem Hintergrund unverständlich sei, dass die ganze Fläche der ehemaligen Standortschießanlage auf der Nordseite versiegelt würde, aber hingegen ein kleiner, 2,50 m breiter Radweg nicht gebaut werden dürfe. Ferner habe sich die Schlingnatter bisher auch nicht an der L 284 gestört, so dass sie sich auch nicht an einem weit weniger genutzten Radweg stören werde. Im Übrigen seien auch schon auf der Südseite Schlingnattern gesichtet worden.
- f) Aus dem Gutachten der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft gehe ganz klar hervor, dass die Schlingnatter und die Zauneidechse auf Höhe des ehemaligen Offroadparks gesichtet worden seien. Hier hätten die Reptilien offenbar einen idealen Lebensraum gehabt. Mit der Umnutzung des Geländes (Agrarhandel-Standort) versuche man mit einer Ersatzfläche hinter dem Betriebsgelände die Reptilien wieder anzusiedeln. Unter diesen Gegebenheiten falle die Begründung der unteren Naturschutzbehörde für die Südseite völlig weg. Es werde daher besonders auch an die untere Naturschutzbehörde appelliert, die vorläufige Einschätzung, basierend auf einem Gutachten von 2016, nochmals gründlich zu überdenken.
- g) Dem Wissen des Privaten Einwenders 6 nach, sei noch nichts entschieden und die Belange der Bevölkerung sollten bei der Entscheidungsfindung noch mit einfließen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden.
- h) Keiner könne verstehen, warum Querungshilfen gebaut werden sollen die keiner benötigt und Radwege (bis zum Friedhof) neu gebaut werden, wenn sie bereits vorhanden sind. Die Querungshilfen könne man vielleicht innerorts bauen, aber nicht im Zusammenhang mit einem unnötigen Radweg.

- i) Insgesamt sei er mit der gesamten Vorplanung und insbesondere der Kommunikation der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde sehr unzufrieden und er hoffe auf ein Einlenken der unteren Naturschutzbehörde. Bei der jetzigen Faktenlage sei er nicht bereit sein Grundstück zu veräußern.

Getroffene Entscheidungen:

Den Einwendungen des Privaten Einwenders 6 zu a) und g) wird entsprochen. Die Einwendungen zu b) bis f) und h) bis i) werden zurückgewiesen.

Begründung:

Zu a): Die Planunterlagen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Zuge dieses Beschlusses überprüft. Dem Hinweis wurde entsprochen.

Zu b) und c): Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Hierbei wurden auch der auf der Nordseite bereits bestehende Radweg vom Ortseingang Wesendorf bis zum außerorts liegenden Friedhof und die sich diesbezüglich ergebenden Vorteile mit berücksichtigt / in die Abwägung mit einbezogen. Im Zuge der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange überwiegen dennoch insgesamt die Vorteile der südlichen Trassierung. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zu d): Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass sich bei einer fahrbahnfernen Trassierung neue und in der Regel schlechter zu bewertende Kriterien ergeben, bspw. in Form einer größeren Zerschneidungswirkung von Flächen und Wäldern oder einem verringerten Sicherheitsbefinden der Radfahrenden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Die im Einwand vorgeschlagene Trassierungsvariante entspricht einem gänzlich anderen und nicht mehr dem mit der Planung verfolgten fahrbahnparallelen Verlauf. Hieraus ergäben sich ganz andere Wirkfaktoren, die neu im Detail zu untersuchen wären. Das sich hierbei im Ergebnis eine in allen zu berücksichtigenden Belangen vorteilhaftere Variante ergibt, steht nicht zu erwarten. In Anbetracht dessen, ist eine Detailuntersuchung dieser Variante, mit den entsprechenden Planungsvorläufen und zu erbringenden Gutachten und Untersuchungen, unverhältnismäßig. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu e) und f): Die für das gegenständliche Vorhaben relevanten Flächen zwischen L 284 und Agrarhandel-Gelände, auf der die Funde der streng geschützten Arten „Zauneidechse“ und „Schlingnatter“ kartiert wurden, waren von der Umnutzung der sich nördlich anschließenden Fläche für einen Agrarhandel-Standort nicht direkt betroffen. Unabhängig dessen, wurde der Vorhabenträger, in Anbetracht der Flächenumnutzung des ehemaligen „Offroadpark Südheide“-Geländes zum Agrarhandel-Standort, nochmals zu einer Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert. Diese wurde in 2024 durchgeführt und eine Veränderung hat sich hier nicht ergeben. Demgemäß stellen sich die betreffenden Flächen, auch nach Umsetzung des Bauleitplanverfahrens „Agrarhandel Wesendorf“ als unverändert und als am ehesten geeignete Lebensräume der betreffenden Arten dar (vgl. 11.3.1.2.). Dass einzelne Exemplare der Tiere, bspw. durch Straßenquerungen, ggf. auch vereinzelt auf der Südseite gefunden

werden können, ist hingegen nicht generell auszuschließen. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen auf die Arten und der Nichtverletzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist jedoch auf die Lebensräume der Arten abzustellen. Die Nordseite entspricht aufgrund ihrer Vegetationsstruktur und sonnenexponierten Lage am ehesten den geeigneten Lebensräumen dieser Arten. Eine Ausnahme von den Eingriffsverboten wäre nur dann zulässig soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Mit der Südseite liegt eine, unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Belange, vorteilhaftere und damit zumutbare Alternative vor (vgl. 11.3.1.2.). Eine direkte Umsiedlung von Zauneidechsen im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Agrarhandel Wesendorf“, bspw. auch den Planbereich des gegenständlichen Vorhabens betreffend, ist nicht erfolgt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine vorgezogene Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion in Form der Schaffung und dauerhaften Aufrechterhaltung von Habitat-Flächen für die Tiere nördlich der Vorhabenfläche „Agrarhandel“, als Lebensraumangebot für die Tiere umgesetzt. Es wurde also ein Ausgleichs-Lebensraum für die Tiere, im Rahmen der Vergrämung von den überplanten Flächen, im Zuge der Umsetzung des Vorhabens „Agrarhandel“, geschaffen. Wie ausgeführt, waren die für das gegenständliche Vorhaben relevanten Flächen zwischen L 284 und Agrarhandel-Gelände von der Umnutzung der Flächen „Agrarhandel“ nicht direkt betroffen und eine erfolgte Vergrämung auf diese Flächen ist insoweit ebenfalls denkbar. Ferner sind aus naturschutzrechtlicher Sicht die entstehenden Eingriffe in Flora und Fauna bei Wahl der Südseite insgesamt geringer, als bei Wahl der Nordseite und in der Gesamtabwägung überwiegen insgesamt die Vorzüge der Südseite (vgl. 11.3.1.2.). Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu g): Zur Vorbereitung von Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen ist in Deutschland das Planfeststellungsverfahren vorgesehen. An dessen Ende steht eine abschließende Entscheidung im Rahmen eines (dieses) Planfeststellungsbeschlusses, in dem die Eingaben im Zuge des Verfahrens einbezogen und in der Gesamtheit aller zu berücksichtigenden, entscheidungsrelevanten Belange abgewogen werden. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens ist dies erfolgt. Es hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung, unter öffentlicher Auslegung der Planunterlagen stattgefunden. Darüber hinaus hat am 08.07.2025 ein Erörterungstermin stattgefunden, zu dem alle Personen und Institutionen geladen wurden, die Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens abgegeben haben. Die Eingaben im Zuge des Verfahrens werden im Rahmen dieses Beschlusses berücksichtigt und mit allen zu berücksichtigenden Belangen abgewogen. Insoweit fließen auch die geäußerten Belange der Bevölkerung in die Entscheidungsfindung mit ein. Dem Einwand wurde entsprochen.

Zu h): Eine Querung der L 284 durch Radverkehr im Ortseingangsbereich Wesendorf wird, durch die innerörtlich gemeinsame Führung des Radverkehrs mit dem KFZ-Verkehr (Mischverkehr), unabhängig der Seitenwahl notwendig. Weitergehend stellt sich die südliche Trassierung in der Gesamtbetrachtung, auch unter Einbeziehung des Bestandsradweges, vorteilhafter dar, vgl. Ausführungen zu b) und c) und unter 11.3.1.2.. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu i): Die Kritik an etwaigen Kommunikationsmängeln einzelner am Verfahren Beteiligter wird zur Kenntnis genommen. Diese wirken sich jedoch nicht auf die ordnungsgemäß erfolgte Durchführung des

Planfeststellungsverfahrens an sich aus. Der Hinweis wird als nicht entscheidungsrelevant zurückgewiesen.

#### 11.3.3.8. STELLUNGNAHME 33 – PRIVATER EINWENDER 7

Einwendungen:

Der Private Einwender 7 erklärt sich grundsätzlich einverstanden mit dem Verfahren, bittet jedoch um Berücksichtigung wichtiger Punkte, die er bereits mit der Gemeinde Wesendorf und dem Vorhabenträger besprochen habe. Hierbei gehe es um Grunderwerbsbelange und Baukosten. Er bittet darum, dass ihm Kostenübersichten der geplanten Linksabbiegespur und der Zufahrt zum Gelände „Tank- und Rastanlage“, für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Wesendorf, transparent zur Verfügung gestellt werden.

Getroffene Entscheidungen:

Der Einwand des Privaten Einwenders 7 wird als verfahrensfremd zurückgewiesen.

Begründung:

Der Einwender plant auf dem Grundstück nordöstlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes die Errichtung einer Tank- und Rastanlage. Hierbei handelt es sich um ein gesondertes Planverfahren, unabhängig des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Die Zufahrt zu dem Flurstück und deren konkrete Ausgestaltung ist in diesem gesonderten Verfahren zu regeln. Dieser Teil der Einwendung ist insoweit verfahrensfremd und für dieses Planfeststellungsverfahren gegenstandslos. Zur Linksabbiegespur hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass diese im Zuge des gegenständlichen Verfahrens mithergestellt wird. Weiterhin hat der Vorhabenträger nachrichtlich mitgeteilt, dass die Gemeinde Wesendorf hierbei in Vorleistung geht. Unabhängig dessen wird in einem Planfeststellungsverfahren nur über die grundlegende Zulässigkeit der Inanspruchnahme von für das Vorhaben benötigter Flächen entschieden, in Vorbereitung anschließender Grunderwerbsverhandlungen oder einer potentiellen Enteignung. Die Regelung von Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen ist grundlegend nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Einwand wird insoweit als verfahrensfremd zurückgewiesen.

#### 11.3.3.9. STELLUNGNAHME 34 – PRIVATER EINWENDER 8

Einwendungen:

Der Private Einwender 8 äußert folgende Einwendungen und Bedenken zu dem Verfahren:

- a) Die Trassierung des Radweges auf der Südseite sei nicht nachvollziehbar. Die naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Nordseite seien ihm bekannt, es sei jedoch absurd, dass der Agrarhandel-Standort dort umgesetzt werden könne, einhergehend mit einer starken Flächenversiegelung, wohingegen die Trassierung eines 2,50 m breiten Radweges auf dieser Seite aus Naturschutzgründen hier nicht möglich sein solle. Es müsse doch möglich sein den Radweg auf der Nordseite, wenn nicht direkt an der Straße, dann etwas versetzt verlaufen zu lassen, ohne hierbei einer seltenen Art die Möglichkeit zur freien Entfaltung zu nehmen.

- b) Die Trassierung des Radweges auf der Südseite sei keine Lösung, da dies für jeden Nutzer, sowohl zu Fuß, als auch zu Rad, mehrmalige Querungen der recht befahrenen L 284 bedeute. Dies sei eine große Gefahrenquelle, die vermieden werden könne, indem man den bestehenden Radweg auf der Nordseite einfach fortführe. Querungshilfen, die auch zu einer unnötigen Unterbrechung des Verkehrsflusses führen würden, seien damit vermeidbar.
- c) Der Private Einwender 8 teilt mit, dass ein großer Teil der Ackerflächen auf der Südseite durch ihn bewirtschaftet werden. Insoweit habe ein bei der südlichen Trassierung des Radweges erforderlicher Verkauf von Teilflächen auf dieser Seite für ihn auch ökonomische Nachteile und er sehe sich hierbei seiner wirtschaftlichen Grundlage beraubt. Ackerflächen würden durch den zunehmenden Bau von Wind- und Solarparks nicht nur selten, sondern teils unerschwinglich. Als Vollerwerbslandwirt sei er daher auf jeden Quadratmeter Ackerland angewiesen.
- d) Er hoffe auf eine sinnige Alternative zur derzeitigen Planung und auf ein Einlenken der unteren Naturschutzbehörde.
- e) Einem Grundstücksverkauf auf Grundlage der aktuellen Planung werde er, aus den genannten Gründen, nicht zustimmen.

Getroffene Entscheidungen:

Die Einwendungen des Privaten Einwenders 8 zu a) bis e) werden zurückgewiesen.

Begründung:

Zu a): Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten für die Trassierung des Radweges (Nord oder Süd) wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Planung geprüft und unter 11.3.1.2. von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Im Zuge der Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange überwiegen – wenn auch nur im geringen Maße – insgesamt die Vorteile der südlichen Trassierung. Die für das gegenständliche Vorhaben relevanten Flächen zwischen L 284 und Agrarhandel-Gelände, auf der die Funde der streng geschützten Arten „Zauneidechse“ und „Schlingnatter“ kartiert wurden, waren von der Umnutzung der sich nördlich anschließenden Fläche für einen Agrarhandel-Standort nicht direkt betroffen. Unabhängig dessen, wurde der Vorhabenträger, in Anbetracht der Flächenumnutzung des ehemaligen „Offroadpark Südheide“-Geländes zum Agrarhandel-Standort, nochmals zu einer Nachbetrachtung der Flächen aufgefordert. Diese wurde in 2024 durchgeführt und eine Veränderung hat sich hier nicht ergeben. Demgemäß stellen sich die betreffenden Flächen, auch nach Umsetzung des Bauleitplanverfahrens „Agrarhandel Wesendorf“ als unverändert und als am ehesten geeignete Lebensräume der betreffenden Arten dar (vgl. 11.3.1.2.). Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen auf die Arten und der Nichtverletzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist auf die Lebensräume der Arten abzustellen. Die Nordseite entspricht aufgrund ihrer Vegetationsstruktur und sonnenexponierten Lage am ehesten den geeigneten Lebensräumen dieser Arten. Eine Ausnahme von den Eingriffsverboten wäre nur dann zulässig soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Mit der Südseite liegt eine, unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Belange, vorteilhaftere und damit zumutbare Alternative vor (vgl. 11.3.1.2.). Eine sich anbietende Umtrassierungsmöglichkeit auf der Nordseite zur Umgehung der zuvor beschriebenen Flächen würde erwartbarer Weise wiederum in anderen

Belangen erhöhtes Konfliktpotenzial nach sich ziehen (Umweltbelange, Zerschneidungswirkung) und ist nicht ersichtlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu b): Das Argument einer geringeren Verkehrssicherheit bei Wahl der Südseite gegenüber der Nordseite durch mehr Querungserfordernisse und die Nichterforderlichkeit einer Querungshilfe im Ortseingangsbereich Wesendorf bei Wahl der Nordseite, wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Eine Querung der L 284 durch Radverkehr im Ortseingangsbereich Wesendorf wird durch die innerörtlich gemeinsame Führung des Radverkehrs mit dem KFZ-Verkehr (Mischverkehr) unabhängig der Seitenwahl immer notwendig. Weitergehend stellt sich die südliche Trassierung in Verkehrsbelangen insgesamt gleichwertig dar (vgl. 11.3.1.2.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu c): Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange andere öffentliche Belange beeinträchtigen. Unabhängig der Wahl der Seite für die Trassierung des Radweges, werden in beiden Fällen stets Eingriffe in Privateigentum erforderlich. Im Rahmen des Vorhabens wird dauerhaft der Erwerb eines ca. 4,50 m breiten Streifens südlich des Straßenseitengrabens am nördlichen Rand der Privatgrundstücke für den Neubau des Radweges benötigt. In Bezug auf die Ackerflächen belaufen sich die erforderlich werdenden dauerhaften Flächeninanspruchnahmen damit auf im Schnitt rund 1,1 % der jeweiligen Gesamtflächen der Grundstücke. Das Argument, dass die Realisierung der gegenständlichen Planung eine Flächeninanspruchnahme beim Privaten Einwender 8 in dem Maße bedinge, dass ihn diese seiner wirtschaftlichen Grundlage als Landwirt beraube, verfängt insoweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu d) und e): Die gewählte Variante wurde als vorteilhafteste Variante festgestellt, vgl. Begründung zu a). Die nicht bestehende Verkaufsbereitschaft wird zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens überwiegen die entgegenstehenden u.a. privaten Interessen an dem Grundeigentum (vgl. 11.3.2.). Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 11.3.3.10. STELLUNGNAHME 35 – PRIVATE EINWENDERIN 9

##### Einwendungen:

Die Private Einwenderin 9 äußert folgende Einwendungen und Bedenken zu dem Verfahren:

- a) Die Private Einwenderin 9 teilt mit, dass sie Eigentümerin des Waldstücks 10/2, Flur 1, Gemarkung Wesendorf ist, auf dem ein Teil des geplanten Radweges errichtet werden soll. Mit der Planung ist sie nicht einverstanden. Durch den Bau des Radweges werde die Standfestigkeit des gesamten Waldbestandes gefährdet. Es sei allgemein bekannt, dass bei einer Entfernung von Randbäumen oder der Schädigung des Wurzelwerks dieser Bäume, der gesamte Waldbestand wesentlich empfindlicher gegenüber Starkwindereignissen würde. Aufgrund des Klimawandels sei nach Expertenmeinung künftig noch häufiger mit solchen Ereignissen zu rechnen und sie sei nicht bereit dieses verstärkte Risiko zu akzeptieren.

- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherung des Baumbestandes entlang der L 284 bisher durch die LSW übernommen wurde, da hier ein Mittelspannungsleitung verläuft. Bei einem Bau des Radweges in diesem Bereich befürchtet die Private Einwenderin 9, dass sie dann wieder in der Verkehrssicherungspflicht stünde. Hiermit sei sie nicht einverstanden.
- c) Es wird angegeben, dass die Freiflächen im Schutzbereich der Mittelspannungsleitung aktuell bei Durchforstungsmaßnahmen als Fahr- und Rückweg genutzt würden. Durch den Bau des Radweges werde dies nicht mehr möglich sein und es werde eine neue Rückegasse innerhalb des Bestandes erforderlich, um den gesamten Bestand optimal pflegen zu können. Der Verlust an Baumbestandsfläche der hierfür zusätzlich erforderlich werden würde, sei nicht akzeptabel.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass geplante Zufahrten, insbesondere für Holzernte- und -transportfahrzeuge, ausreichend tragfähig ausgeführt werden müssen.

Getroffene Entscheidungen:

Die Einwendungen der Privaten Einwenderin 9 zu a) - c) werden zurückgewiesen. Den Einwendungen zu d) wird entsprochen.

Begründung:

Zu a): Im nördlichen Randbereich des Grundstücks der Privaten Einwenderin 9 verläuft derzeit die von Bewuchs überwiegend freigehaltene Freileitungstrasse der LSW Netz GmbH & Co. KG. Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen für den geplanten Radweg, unter gleichzeitiger Umverlegung der Mittelspannungsleitung der LSW in die Erde, bedarf es, gemäß der Planung, im Bereich der Fläche der Privaten Einwenderin 9 im überwiegenden Randbereich keiner und in den Teilabschnitten der Bau-km 0+710 bis 0+770 und 0+860 bis 0+990 nur geringer Verschiebungen der aktuell vorhandenen Waldgrenze, um in etwa 0,50 m (vgl. Unterlage 5, Blatt 3 der Planunterlagen). Wenn überhaupt, werden hierdurch nur geringe Eingriffe in Waldbaumbestände erforderlich. Soweit sie erforderlich werden, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Bäume des sich „neu“ ergebenden Waldrandes zunächst anfälliger gegenüber Windwurf sind, da hier das Wurzelwerk noch nicht in gleicher Form ausgebildet ist, wie es bei einem gewachsenen „Randbaum“ der Fall ist. Hingegen sieht die Planung Maßnahmen zur Verhinderung, bzw. Minderung entsprechender Risiken, wie keine Arbeitsstreifen im Wald (vgl. Maßnahme „M 1“ in Unterlage 9.2 der Planunterlagen) und grundlegend bei allen Arbeiten in der Nähe von Baumbeständen Wurzelschutz-Maßnahmen vor (vgl. Maßnahmen „S 1“ und „S 2“ in Unterlage 9.2 der Planunterlagen). Die Entstehung eines unverhältnismäßig hohen Risikos, welches im Rahmen der aus dem Grundstückseigentum erwachsenden Verkehrssicherungspflicht üblicherweise abzudecken ist, ist insoweit nicht ersichtlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu b): Verkehrssicherungs- und alle weiteren Pflichten richten sich grundlegend nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Darüberhinausgehend oder abweichend geschlossene privatrechtliche Regelungen sind nicht Teil der Planfeststellung und ggf. gesondert zu diesem Verfahren zu verabreden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu c): Die Erforderlichkeit der Flächeninanspruchnahme auf der Südseite ist durch die Rechtfertigung des Vorhabens zur Erreichung der mit ihm verfolgten Ziele (vgl. 11.1.) und der sich hierfür als am vorteilhaftesten herausgestellten Variante (vgl. 11.3.1.2.) begründet. Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Planung auf das erforderliche Minimum, im planerisch unvermeidbaren Umfang, beschränkt worden. Die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen sind zu entschädigen. Mit den Inanspruchnahmen gehen entsprechende Veränderungen bei der Bewirtschaftung der Waldflächen einher. Rückegassen gehören üblicherweise zur Bewirtschaftung von Wäldern und liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bewirtschaftenden. Eine entsprechende Erschließung ist üblicherweise auf den eigenen Flächen herzustellen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu d): Die Planung sieht eine Wiederherstellung aller gesicherten und im Bestand nutzbaren Zufahrten mindestens in aktuell vorhandener Dimension und Befestigungsart vor, wodurch die Erschließung sichergestellt bleibt. Die Planung enthält in der Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis unter der lfd. Nr. 3.3 eine entsprechende Regelung. Eine entsprechende Festsetzung wurde zusätzlich unter 4.3.1. getroffen. Die Planung sieht vor, die Zufahrten nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu dimensionieren. Eine Geeignetheit zur Be-/Überführung auch mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist gewährleistet. Dem Hinweis wird entsprochen.

---

#### 11.3.4. ABWÄGUNGSERGEBNIS

Die nach Lage der Dinge abwägungsrelevanten Belange wurden vorstehend betrachtet und ggf. gegen die mit der Planung verfolgten Belange abgewogen. Unter Würdigung aller dargestellten Belange ist der Plan unter Beachtung der Maßgaben und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festzustellen, weil das öffentliche Interesse an seiner Realisierung entgegenstehende verbleibende Nachteile gegenläufiger öffentlicher Interessen oder auch privater Belange überwiegt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange und Ziele, die mit der Planung und letztlich der Baumaßnahme erreicht werden sollen. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn die entgegenstehenden Belange hinter den höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist zuzulassen.

## ABSCHNITT C - RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden:

Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes unter der Adresse „govello-1265297747580-000207007“.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Gifhorn, Schloßplatz 1, 38518 Gifhorn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Hinweis:

Eine Klage kann nach § 42 Abs. 2 VwGO nur darauf gestützt werden, das **eigene** Rechte des Klägers verletzt werden.

## ABSCHNITT D – HINWEISE

### 12. ALLGEMEINE/NACHRICHTLICHE HINWEISE

- 12.1. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Der Beschluss entfaltet damit nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich sind. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- 12.2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Privatrechtliche Beziehungen bleiben von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses unberührt.
- 12.3. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln, da hier ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten geregelt werden. Werden Grundstücke / Flächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu der Zustimmung der Eigentümer. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet allerdings die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ (§ 19 Abs. 1 FStrG, bzw. § 42 Abs. 1 NStrG). Eine eventuelle Enteignung, nebst Entschädigung im Nichteinigungsfall, ist hingegen einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.
- 12.4. Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung bei der Planfeststellungsbehörde beantragt werden.
- 12.5. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 42 VwVfG jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse an einer entsprechenden Berichtigung seitens eines dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten, hat die Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

### 13. BEKANNTMACHUNGSHINWEIS

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem - auch nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegung bei der vorstehend genannten Kommune - beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8.2, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

## ANHANG I – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

& Co. KG	und Compagnie Kommanditgesellschaft
A- und E-Maßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Abs.	Absatz
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungs-Fläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)*
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht-Entscheidungen - Entscheidungen der amtlichen Sammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen = vorgezogene Artenschutzmaßnahmen
d.h.	das heißt
DWA A 138	Arbeitsblatt "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb"
DWA M 153	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
ERA 2010	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010
ff.	folgend
FFH-Gebiet	Nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesenes Schutzgebiet
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007, (BGBl. I S. 1206)*
gem.	<i>gemäß</i>
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1)*
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
h	Stunde/n (hora/e)
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des, <i>im Sinne des</i>
i.V.m.	in Verbindung mit
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
KFZ	Kraftfahrzeuge
KONU	Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen
Lfd.	laufende
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Landesraumordnungsprogramm
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 359)*
Nr.	Nummer
NStrG	Nds. Straßengesetz vom 24.09.1980, (Nds. GVBl. S. 359), Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)*

NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)*
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311)*
PKW	Personenkraftwagen
RAL 2012	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
RAS-Ew 2005	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999
RASt 2006	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 / 2008
RE 2012	Richtlinien zum Planungsprozess und die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
RIN 2008	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008
RMS-1	Richtlinie für die Markierung von Straßen, Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen, Ausgabe 1993
RMS-2	Richtlinie für die Markierung von Straßen, Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen, Ausgabe 1980
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)*
RPS 2009	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme, Ausgabe 2009
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 2012	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannte
Str.	Straße
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)*
Tel.	Telefonnummer
u.a.	unter anderem, <i>unter anderem</i>
u.ä.	und ähnlichem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)*
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)*
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003, (BGBl. I S. 102)*
z.B.	zum Beispiel

---

*\*in der jeweils zum einschlägigen Zeitpunkt des Verfahrens geltenden Fassung*

## ANHANG II – STELLUNGNAHMEN MIT ERWIDERUNGEN DES VORHABENTRÄGERS

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
1.1	Avacon Netz	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
2.1	BAIUDBw	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände und keine Forderungen.	Der Hinweis wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
3.1	Nowega	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie erreichbar: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a>	Die Aussagen werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
4.1	Erdgas Münster	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a>	Die Aussagen werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
5.1	Gasunie	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Aussagen werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
6.1	LK GF - 9.3	Die Flurstücke 2/1 und 267/7 können in dem Bereich zwischen (cirka) km A120:1+760 und km A120:2+020 mit schadstoffangereicherten Materialien aus einer Altablagerung und/oder Bohrschlammdeponie belastet sein. Dieser Abschnitt sollte insofern vorab ausreichend erkundet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausschreibung zur Baumaßnahme wird Probenahmen nach den dann gültigen Regelwerken vorsehen.
6.2	LK GF - 9.3	Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausschreibung sowie Bauausführung berücksichtigt.
6.3	LK GF - 9.3	Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume bzw. für die Errichtung von Straßen oder anderer Maßnahmen Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial gemäß den zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. In Verbindung mit dem KrWG und Berücksichtigung der MantelVO ist eine ordnungsgerechte Abfallverwertung vor Ort einer externen Verwertung vorzuziehen.	Die Forderung /der Hinweis wird zur Kenntnis genommen bzw. in im Zuge der Bauvorbereitung berücksichtigt.
6.4	LK GF - 9.3	Eine getrennte Entsorgung aller aufgenommenen Abfälle ist sicherzustellen. Angelegte Baustelleneinrichtungen und -straßen sind fachgerecht zurückzubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausschreibung sowie Bauausführung berücksichtigt.

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
6.5	LK GF - 9.3	Erforderliche Entsorgungsmaßnahmen sind fachgerecht und anhand einer im Vorfeld durchzuführenden Einstufung basierend auf einer Deklarationsanalytik durchzuführen und zu dokumentieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausschreibung sowie Bauausführung berücksichtigt.
6.6	LK GF - 9.3	Für die fachgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S. des BBodSchG ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Der UBB ist die mit dieser Funktion beauftragte Person vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausschreibung sowie Bauausführung berücksichtigt.
6.7	LK GF - 9.3	Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Baumaßnahme Bauwerke oder andere in Verbindung mit der Ölförderung stehenden Anlagenteile der Erdölindustrie befinden können. Ebenso sind Kampfmittelabwürfe in der Umgebung bekannt. Eine Beteiligung des LBEG und des KBD vor Beginn der Maßnahmen sollte daher sichergestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlagenteile der Erdölindustrie werden zu Beginn der Ausführungsplanung bei dem LBEG abgefragt; in den Planunterlagen gekennzeichnet und in der Ausschreibung berücksichtigt. Mögliche Sicherungsmaßnahmen werden direkt mit dem Eigentümer der Anlagenteile abgestimmt. [Hinweis: In der Stellungnahme der LBGE zu diesem Verfahren werden keine Belange der Erdölindustrie aufgeführt.] Eine Kampfmittelabfrage an den KBD ist in 07/2023 erfolgt. Entsprechend Ergebniskarte (Anlage) besteht für die geplanten Maßnahmen, Ausbau des Kreisverkehrsplatzes B 4 /L 284 sowie den Radwegneubau südlich der L 284 bis Wesendorf, kein Handlungsbedarf.
7.1	Harzwasserwerke	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
8.1	KONU	Wir haben keine Einwände gegen die Planfeststellung des Umbaus der Kreuzung B4/L 284 zum Kreisverkehr sowie des Neubaus eines Radweges südlich entlang der L 284. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
9.1	Gewerbeaufsichtsamt BS	Bezüglich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange (Immissions- und Störfallschutz) bestehen gegen das o.a. Planfeststellungsverfahren keine Einwände.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
10.1	Exxon Mobil	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
11.1	Privater Einwender 1	Ich bin mit dem Plan nicht einverstanden, sondern gegen den Bau eines Radweges auf der Südlichen Seite der L 284. Es ist nicht erforderlich wertvolles und teures Ackerland dafür zu nutzen, wenn auf der Nordseite billiges Ödland zur Verfügung steht.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Bodens ist wichtiger Bestandteil jeder raumwirksamen Planungs- und Zulassungsentscheidung und ist in verschiedenen Gesetzen verankert (BBodSchG, NROG, BauGB, BNatSchG). Dabei wird zwischen Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und den übrigen Böden unterschieden. Zu den Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt gehören z.B. Böden mit kulturhistorischer Bedeutung oder Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Diese Art von Böden kommt im Plangebiet vor, jedoch lediglich nördlich der L 284 und somit nicht im Baufeld des geplanten Knotenpunkts bzw. Radweges. Grundsätzlich wird das Schutzgut Boden und dessen Versiegelung im LBP berücksichtigt und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Auch bei einem Ausbau auf der Nordseite würden Ackerflächen in Anspruch genommen werden.
11.2	Privater Einwender 1	Die Bewirtschaftung des Ackerlandes wird stark beeinträchtigt durch abstandhalten bei der Bewirtschaftung und größere Rücksichtnahme bei Erntearbeiten auf Radfahrer.	Die Bewirtschaftung der zwischen ca. 240 m bis zu 700 m tiefen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt in Nord-Süd-Richtung, also senkrecht zur L 284. Zwischen dem Fahrbahnrand der L 284 befindet sich ein Entwässerungsgraben sowie eine Baumreihe bzw. Einzelbäume. Die Zuwegung ist gesichert. Für die Neuanlage des Radweges wird ein ca. 5,0 m breiter Streifen

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			der landwirtschaftlichen Fläche erworben. Dieser befindet sich im „Schattenbereich“ der vorhandenen Allee. Das „Schwengelrecht“ wird berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erhöhte Rücksichtnahme erforderlich ist bzw. diese nur temporär zur Erntezeit gegeben sein könnte.
11.3	Privater Einwender 1	Es wurde am 3.9.2023 eine Schlingnatter auf der südlichen Seite der L 284 gefunden, das heißt, dass sie auch auf der südlichen Seite beheimatet ist. Würde man auf der nördlichen Seite eine Spundwand oder einen Krötenzaun ziehen, um die dort lebenden Schlingnattern zu schützen, wäre sehr viel günstiger als Querungshilfen für Radfahrer zu bauen.	Im Untersuchungsgebiet wurde durch das Kartierbüro das Vorkommen von drei Reptilienarten festgestellt. Alle drei Reptilienarten wurden nördlich der L 284 festgestellt. Die 2017 durch das Büro ALW auf dem Gemeindegebiet von Ummern durchgeführten Kartierungen belegen ebenfalls ein Vorkommen von verschiedenen Reptilienarten nördlich der L 284. Dies entspricht im Untersuchungsgebiet durch seine Exposition und der Vegetationsstruktur auch dem am ehesten geeigneten Lebensräumen dieser Artengruppe. Das schließt jedoch nicht grundsätzlich ein Vorkommen von Einzeltieren südlich der L 284 aus. Der Großteil der Population wurde jedoch nördlich der L 284 nachgewiesen. Für die Umsetzung der Nordvariante wäre somit eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige UNB erforderlich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In diesem Fall gibt es durch die Südvariante jedoch eine zumutbare Alternative. Des Weiteren lässt das vom Privaten Einwender 2 an die NLStBV übermittelte Foto eines überfahrenen Reptils keine eindeutige Bestimmung durch das Kartierbüro zu. Somit kann nicht zweifelsfrei bestätigt werden, dass es sich um eine Schlingnatter handelt. Ein permanenter Schutzzaun entlang des geplanten Radwegs nördlich der L 284 würde dafür sorgen, dass keine Reptilien den Radweg queren können und dadurch verletzt oder getötet werden, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden würde. Da sich die Lebensräume der Reptilienarten jedoch in den strukturreichen Waldrandbereichen nördlich der L 284 befinden, würden durch den Bau des Radwegs die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden.
11.4	Privater Einwender 1	Die Lerche und der Baumpieper könnten auch ihr Gebiet auf der südlichen Seite behalten, das ihnen sonst genommen werden würde.	Im Plangebiet wurden verschiedene Brutvogelarten festgestellt, die sich auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Deutschland (2021) befinden. Der Baumpieper wurde sowohl nördlich als auch südlich der L 284 festgestellt. Der Bluthänfling wurde lediglich nördlich kartiert, während sich die Reviere der Feldlerche südlich der L 284 befinden. Somit liefert die Erfassung der Brutvögel keine Entscheidungshilfe für eine der beiden Varianten.
11.5	Privater Einwender 1	Die Zauneidechse ist bereits von der Raiwa umgesiedelt worden. Pflanzenbiotope sind auf beiden Seiten gleichermaßen vorhanden. Warum wurde für die Tank- und Rastanlage kein Umweltgutachten erstellt?	Die Maßnahmen „Agrarhandel Wesendorf“ sowie „Tank- und Rastanlage“ stellen eigenständige Maßnahmen dar; die Stellungnahme ist daher hier nicht relevant.
11.6	Privater Einwender 1	Die Fahrbahnteiler hinter Wesendorf und Ummern und der Straße zum Hammersteinpark und zum Kieswerk würden entfallen und zudem erhebliche Kosten einsparen.	Fahrbahnteiler im Ortsein- bzw. -ausgangsbereich sind für ein sicheres Queren der Radfahrer, ob von einem südlich oder nördlich der L284 verlaufendem Radweg erforderlich, da der Radfahrer in der Ortslage im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt wird und die Fahrbahn entweder bei der Hin- oder Rückfahrt immer wechseln muss. Gemäß VwV-StVO ist eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Fahrbahn erforderlich. Ein Fahrbahnteiler im Außerortsbereich Bereich der Straßen „Zum Hammersteinpark“ (Kurze Straße) ist nicht vorgesehen und daher auch kein Inhalt der Planunterlagen.
11.7	Privater Einwender 1	Neben der Hochspannung müssten viele Bäume gerodet werden, auf der Nordseite weniger.	Im Norden befinden sich mehr Waldflächen, die im Zuge des Radwegeneubaus entfallen würden. Gerade im beschriebenen Bereich befindet sich ein waldfreier Korridor, der für die Radwegtrasse genutzt werden soll. Hinweis: Bei der Freileitung handelt es sich um eine Mittelspannungs-Leitung der LSW. Die Leitung kann bzw. soll in die Erde verlegt werden.
11.8	Privater Einwender 1	Auf der Seite nach Ummern südlich der L 284 besteht ein Brandstreifen der bleiben muss.	Der geplante Radwegneubau in Richtung Ummern ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Zwischen Bau-km 0+030 – 0+230 beträgt der Abstand zwischen dem vorhandenen Fahrbahnrand und der Waldgrenze im Bestand ca. 3,0 m. Zwischen Bau-km 0+230 – 1+090, im Bereich der vorhandenen Freileitung der LSW, beträgt der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Waldgrenze ca. 9,50 m.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			<p>Ein Waldbrandschutzstreifen zur Vorbeugung gibt es im Bestand bis zum westlichsten Freileitungsmast (Gittermast) derzeit nicht.</p> <p>Die von der LSW geschaffene und auf 3 m Abstand von unter Spannung stehenden Teilen von Bewuchs freigehaltene Trasse für die Freileitung dient aktuell ebenfalls dem Schutz vor Waldbrand und ist Teil der derzeitigen Nutzungsvereinbarung der LSW mit dem Grundstückseigentümer.</p> <p>Für den Folge-Streckenabschnitt des Radweges entlang der L 284 zwischen Ummern – B 4, gab es für den Brandschneise die Festlegung mit den örtlichen Förstern über 2,50 -3,0 m Breite gerechnet vom äußeren befestigten Rand des Radweges.</p> <p>Diese Forderung wird zwischen Bau-km 0+020 – 0+235 (ca. 8,0 m Rodung erforderlich) und Bau-km 0+235 - 1+094 (ca. 1,20-2,20 m) sowie im Bereich des Kieswerkes (Bau-km 1+785 – 2+008, um bis zu ca. 2,60 m) unterschritten.</p> <p>Der Brandstreifen wird im Zuge der Baumaßnahme „Radweg“ hergestellt. Ein dauerhafter Grunderwerb erfolgt nicht und die weitere Unterhaltung obliegen dem Eigentümer des Grundstücks.</p> <p>Hinweis: Die LSW prüft die Erdverlegung der Freileitung im Zuge des Radwege-Neubaus. Hierdurch könnte sich ebenfalls die Lage des Brandstreifens verändern.</p>
11.9	Privater Einwender 1	Auf der nördlichen Seite besitzt die Gemeinde Ummern Grundstücke, die sie gern dafür zur Verfügung stellen würde.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren für den Radweg von Ummern bis zur B4 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Hinweis: Die Verfügbarkeit von Grundstücken ist Bestandteil des Variantenvergleichs für die Trassenfindung.</p>
11.10	Privater Einwender 1	Für Radfahrer wäre der Weg nördlich der L 284 wesentlich sicherer zu befahren, da die L 284 nicht gequert werden müsste und ein Sicherheitsstreifen zur Verfügung stehen kann.	Eine Querung der L 284 durch die Radfahrer ist, unabhängig von der Seite bei einem einseitig geführten Radweg immer notwendig, da die Führung der Radfahrer in der Ortslage, hier für Wesendorf, gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr (Mischverkehr) erfolgt.
11.11	Privater Einwender 1	Der Radweg könnte 2 Meter oder mehr neben der Fahrbahn entstehen, auf der nördlichen Seite.	Diese Variante wurde untersucht und im Zuge der Abwägung schlechter als die Südvariante bewertet.
11.12	Privater Einwender 1	Auf der südlichen Seite ist es nicht möglich, weil die alte Schuttkuhle und die Schlammkuhle der DEA zu dicht an der Straße liegen.	Die Führung des südlichen Radweges im Bereich der alten Schuttkuhle und der Schlammkuhle (Bau- km 1+710 – 2+110) erfolgt richtlinienkonform mit einem 1,75 m breiten Schutzstreifen zwischen Fahrbahnrand und Radweg.
11.13	Privater Einwender 1	Auf der nördlichen Seite könnten Radfahrer auch im Schatten fahren, was auch eine Motivation zum Radfahren ist.	Die Frage der „Motivation zum Radfahren“ ist subjektiv und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.
12.1	Privater Einwender 2	Hinweis für Schlingnatter auf der Südseite durch Fotos.	<p>Das Vorkommen von Reptilien südlich der L 284 ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Allerdings entsprechen die nördlich der L 284 gelegenen Flächen aufgrund ihrer Exposition sowie der vorhandenen Vegetationsstruktur dem am ehesten geeigneten Lebensraum der Reptilien. Daher ist eine Trassenführung südlich der L 284 in Hinblick auf den Artenschutz als deutlich konfliktärmer einzustufen.</p> <p>Die u.a. an die NLStBV übermittelten Fotos eines überfahrenen Reptils lassen keine eindeutige Bestimmung durch das Kartierbüro zu. Somit kann nicht zweifelsfrei bestätigt werden, dass es sich um eine Schlingnatter handelt.</p>
13.1	Privater Einwender 3	Ich lege Einspruch gegen den Bau des Radweges auf der Südseite der L 284 ein. Mit dem Bau auf der Nordseite wäre ich einverstanden, auch weil dort schon 400 m Radweg vorhanden sind.	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Vorplanung wurde eine Variantenuntersuchung vorgenommen, bei die Nord- als auch die Südvarianten anhand verschiedenster Kriterien untersucht und abgewogen wurden. Im Ergebnis der vorausgegangen Variantenbetrachtungen ergibt sich die Südvariante als Vorzugsvariante (s.a. Unterlage 1).</p> <p>Der vorhandene, gemeinsame Geh- Radweg zwischen dem Friedhof und der Ortslage von Wesendorf (Bau – km 2+038 – 2+400) ist gemäß den aktuellen Regelwerken mit ca. 1,80 m zu schmal; ein Ausbau wäre, mit zusätzlichen Eingriffen, erforderlich.</p>

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
13.2	Privater Einwender 3	Warum soll wertvolles Ackerland versiegelt werden, während auf der anderen Seite Brachflächen vorherrschen.	Für einen Ausbau wären auch auf der Nordseite Ackerflächen betroffen. Des Weiteren wurden nördlich der L 284 Reptilienarten festgestellt, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt sind. Die Arten sind in Niedersachsen gefährdet bzw. stark gefährdet. Somit greifen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
13.3	Privater Einwender 3	Das Auffinden einiger Kriechtiere kann kein Ausschlusskriterium sein, zumal auf der Südseite auch schon welche gefunden wurden. Außerdem wurde ein Offroad Park betrieben sowie eine Genossenschaft gebaut. Dabei spielten die Tiere wohl keine Rolle.	Im Untersuchungsgebiet wurde durch das Kartierbüro das Vorkommen von drei Reptilienarten festgestellt. Alle drei Reptilienarten wurden nördlich der L 284 festgestellt. Die 2017 durch das Büro ALW auf dem Gemeindegebiet von Ummern durchgeführten Kartierungen belegen ebenfalls ein Vorkommen von verschiedenen Reptilienarten nördlich der L 284. Dies entspricht im Untersuchungsgebiet durch seine Exposition und der Vegetationsstruktur auch dem am ehesten geeigneten Lebensräumen dieser Artengruppe. Das schließt jedoch nicht grundsätzlich ein Vorkommen von Einzeltieren südlich der L 284 aus. Der Großteil der Population wurde jedoch nördlich der L 284 nachgewiesen. Für die Umsetzung der Nordvariante wäre somit eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige UNB erforderlich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In diesem Fall gibt es durch die Südvariante jedoch eine zumutbare Alternative. Die naturschutzfachlichen Belange des Offroadparks bzw. der Nachnutzung als Genossenschaftsgelände (Raiffeisen) liegen außerhalb dieses Verfahrens. Ein Vergleich kann daher nicht herangezogen werden.
14.1	Privater Einwender 4	Im oben genannten Planfeststellungsverfahren möchte ich von meinem Recht auf Einwendungen Gebrauch machen. 1. Das Umweltgutachten aus den Jahren 2015 bis 2016 ist von zwei schützenswerten Tieren ausgegangen, die auf der Nordseite der L 284 an der östlichen Ecke des Offroadparks gefunden wurden und in 2023 dort nicht mehr sein werden, da auf dem Offroadpark ein neu errichteter Standort einer Genossenschaft entstanden ist und das Gelände völlig verändert wurde.	zu 1.) Die nördlich der L 284 gelegenen Flächen entsprechen aufgrund ihrer Exposition sowie der vorhandenen Vegetationsstruktur dem am ehesten geeigneten Lebensraum der Reptilien. Daher ist eine Trassenführung südlich der L 284 in Hinblick auf Eingriffe und den Artenschutz, wie z.B. ein 850 m offener Trassenbereich, ohne Eingriffe in Waldflächen bzw. höherwertige ökologische Lebensräume, als deutlich konfliktärmer einzustufen. Eine umfassende Abwägung aller Kriterien ist im Rahmen einer Bewertungsmatrix erfolgt.
14.2	Privater Einwender 4	2. Die Gefährdung der Radfahrer durch den Straßenverkehr hat sich seit der Planung ebenfalls verändert, da die Tank- und Rastanlage bis heute nicht gebaut wurde und die Zufahrt zum Gelände der Genossenschaft für alle Verkehrsteilnehmer sehr übersichtlich gestaltet wurde. Dagegen sind auf der Südseite eine Straße, zwei Zufahrten zu den Sandgruben (stark frequentiert und sehr schlecht einsehbar für alle Verkehrsteilnehmer), mehrere Ackerzufahrten und ein öffentlicher Weg für die Radfahrer eine wesentlich größere Gefahr. Auch das zweimalige Überqueren der L 284 dürfte trotz Querungshilfen eine große Gefahr bleiben.	zu 2) Das Gelände der Tank- und Rastanlage ist im Bebauungsplan der Gemeinde enthalten; die Landesstraße erhält im Zuge dieser Maßnahme eine Linksabbiegestreifen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Tank- und Rastanlage umgesetzt wird. Querungshilfen sollen im direkten Kreuzungsbereich B4/L284 (Kreisverkehrsplatz) sowie im Ortseingangsbereich Wesendorf angelegt werden. Bei der beschriebenen Straße und den Zufahrten handelt es sich um Privatgrundstücke. Für die, von der L 284 abbiegenden Fahrzeuge zum Genossenschaftsgelände wurde eine Linksabbiegespur hergestellt. Die hauptsächliche Nutzung dieser Zufahrt erfolgt durch Lkw oder andere große Fahrzeuge (Traktoren). Die Einschätzung zur aktuell übersichtlich gestaltete Einmündung erscheint subjektiv. Die auf Privatgrund liegende Einmündung müsste bei einer Lage des Radweges auf der Nordseite umgebaut / umgestaltet werden. Die Sichtdreiecke zur Einmündung „Kurzen Straße“ sowie für die beiden Zufahrten zur Sandgrube wurden aufgetragen; beide weisen eine ausreichende Sicht bei einem nicht regelwidrigem Verhalten aus. Ferner wurde überprüft, ob „abbiegewillige“ Lkw in Richtung der Sandgrube (Bau-km 1+775) rechtzeitig den, parallel hinter der Baumreihe fahrenden Radfahrer erkennen. Die Überprüfung der Sichtbeziehungen an den Ackerzufahrten ergab eine ausreichende Sicht auf den Radfahrer. Unabhängig, auf welcher Seite der Landesstraße der Radweg geführt wird, sind Querungen der Fahrbahn, aber möglichst nicht außerorts, erforderlich, da der Radfahrer in der Ortslage auf der Fahrbahn mitfährt (Mischverkehr). Die VwV-StVO stellt klar, dass eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Fahrbahn erforderlich ist, die hier gleichzeitig zu einer

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			Verkehrsberuhigung im Ortseingangsbereich beiträgt. Der Argumentation, dass eine Führung des Radweges auf der Nordseite die sicherere Variante sei, kann daher nicht gefolgt werden.
14.3	Privater Einwender 4	3. Auf der Südseite sind Radfahrer dem Wind und der Sonne direkt ausgeliefert und müssen den Kraftverkehr und seine Abgase ertragen. Auf der Nordseite könnte der Radweg von der Straße weiter entfernt gebaut werden und die Radfahrer wären davor geschützt.	zu 3) Wesendorf gehört zum Klimabezirk „Lüneburger Heide“, es herrschen überwiegend Westwinde vor. Ein nördlich der L 284 gelegener Radweg wäre aufgrund der südlichen Sonneneinstrahlung dieser deutlich mehr ausgesetzt, als ein Radweg, der südlich der L 284 verläuft. Hier bieten die südlich gelegenen Waldflächen Schutz vor der Sonne. Ein unabhängig, weiter entfernt geführter Radweg ist abzulehnen. Die Radwegeverbindung letztendlich zwischen Ummern, der B 4 und Wesendorf hat Verbindungsfunktion; eine Freizeitfunktion wie z.B. bei einer „freien“ Führung durch landwirtschaftlich attraktive Bereiche ist hier nicht die Zielforderung. Wird der Radweg zu weit von der Straße abgesetzt geführt, so ergeben sich neue, in der Regel schlechter zu bewertende Kriterien. Beispielhaft sei hier nur die Zerschneidung von Flächen / Wäldern oder Sicherheitsbefinden aufgeführt. Das Argument wird zur Kenntnis genommen; allerdings kann ihm nicht gefolgt werden.
14.4	Privater Einwender 4	4. Der Verbrauch von Ackerland das zur Nahrungsmittelproduktion dient, sollte nicht versiegelt werden. Auch ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung durch Radfahrer bei Düngung, Pflanzenschutz, Staub und Beregnung gegeben.	Zu 4) Die Aussage hinsichtlich des Verbrauchs von Ackerland wird zur Kenntnis genommen. Dies würde jedoch ebenfalls bei einer Radwege-Führung nördlich der L 284 unvermeidbar sein. Im Variantenvergleich wurden diese Beeinträchtigungen berücksichtigt und mit den anderen Kriterien abgewogen. Beeinträchtigungen der Radfahrer durch die Bewirtschaftung sollten nicht stattfinden, da sich diese außerhalb landwirtschaftlichen Fläche aufhalten bzw. Bewirtschafter verpflichtet sind, Dritte durch ihre Maßnahmen nicht zu schädigen.
14.5	Privater Einwender 4	5. Auf der Nordseite ist ein Teil schon Weg oder gar Radweg. Der Flächenverbrauch und die Rodung von Bäumen dürften nicht größer als auf der Südseite sein. Der Radweg könnte auf der Nordseite (keine Querung der L 284 außerorts) und angenehmer für Radfahrer gebaut werden. Gegen das geplante Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	zu 5) Der vorhandene, gemeinsame Geh- Radweg zwischen dem Friedhof und der Ortslage von Wesendorf (Bau – km 2+038 – 2+400) ist gemäß den aktuellen Regelwerken zu schmal; ein Ausbau wäre erforderlich. Der Flächenverbrauch beider Varianten ist in die Bewertungsmatrix eingeflossen. Querungsstellen sind grundsätzlich anzuordnen. (s.a. Punkt 2 dieser Einwendung), aber möglichst nicht außerorts. Das Argument wird zur Kenntnis genommen; allerdings kann ihm nicht gefolgt werden.
15.1	LK GF - 8.2	Die Umleitung des Straßenverkehrs soll von Wesendorf aus Richtung Süden bis zur B 4 über die Kreisstraße 7 erfolgen. Vor Einrichtung der Umleitung ist eine Beweissicherung durch den Vorhabenträger, die NLStBV, durchzuführen. Alle im Zusammenhang mit der Umleitung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landkreis Gifhorn zu ersetzen.	Eine Beweissicherung der Umleitungsstrecke wird im Zuge der Bauausführung beauftragt. Die Beweissicherung erfolgt gemeinsam durch den Auftraggeber sowie den jeweiligen Straßenbaulastträger. Grundlage für die geforderten Mehraufwendungen sind die Angaben aus dem Beweissicherungsverfahren.
16.1	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Aussagen werden vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.
17.1	LSW Netz	Entlang der L 284 verläuft eine 20 kV-Leitung der LandE, die durch die LSW Netz GmbH & Co. KG betrieben wird. Diese ist teilweise als Freileitung und teilweise als Erdkabel ausgeführt. Die in den „Kabel- und Leitungsplänen“ dargestellten Leitungen geben hierzu nicht den aktuellen Stand wieder. Im westlichen Bereich befindet sich eine Transformatorstation	Die Lage der Leitungen wurde gemäß den Angaben des Versorgungsunternehmens in die Planunterlagen übernommen. Denkbar ist aufgrund von Baumaßnahmen in diesem Bereich, dass Aktualisierungen / Leitungsergänzungen bzw. eine Erdverlegung der Freileitung erfolgen können. Vor Beginn der Ausführungsplanung werden die Bestandsunterlagen erneut abgefordert.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		(Gittermaststation). Hiervon ausgehend verlaufen 0,4 kV-Leitungen zu Versorgung der umliegenden Grundstücke. Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Außerdem ist bei der Trassenvergabe darauf zu achten, dass die Leitungen nicht durch andere Leitungsträger überbaut werden und somit jederzeit die Zugänglichkeit gegeben bleibt (Kreuzung von Leitungsträgern ausgenommen). Aktuell prüfen wir eine mögliche Verkabelung der 20 kV-Freileitung im Zuge des Radwegeneubaus.	Die Lage des Gittermastes (Transformatorstation) sowie notwendige Abstände zu den Freileitungsmasten wurde bei der Trassenfindung des Radweges berücksichtigt. (Auskunft zu notwendigen Abständen durch die LSW vom 27.03.2017) Baumpflanzungen im Bereich der erdverlegten Stromtrasse (Bau-km 0+234 – 0+575) zwischen dem südlichen Fahrbahnrand und dem Radweg sind nicht geplant. Hinweis: Die erdverlegten ELT-Leitungen verlaufen innerhalb des Strassengrundstücks längs, so dass auf Veranlassung der Straßenbaubehörde diese zu Lasten des Versorgungsunternehmens verlegt werden müssen.
17.2	LSW Netz	Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die im Anhang beigefügte Anlage „LSW Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen.pdf“ zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den folgenden Planungen berücksichtigt.
17.3	LSW Netz	Grundsätzlich sind Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzstreifen im Detail mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzustimmen und vor Aufnahme der Bauarbeiten Kontakt mit dem vor Ort zuständigen Netzmeister aufzunehmen. Während der Baumaßnahmen sind bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen die Abstände nach DIN VDE 0105-100 einzuhalten. Der spannungsabhängige Mindestabstand bei 20 kV-Nennspannung beträgt 3 m und darf in keinem Fall durch Gegenstände oder Personen unterschritten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.4	LSW Netz	Wir weisen darauf hin, dass bei Maßnahmen die näher als 10 m an die Mastfundamente heranreichen, vorher die LSW Netz GmbH & Co. KG zu benachrichtigen ist. Hierzu zählen ebenfalls erhöhte Bodenbelastungen durch Baustellenverkehr oder Lagerung von Schwerlasten. Bei Tiefbauarbeiten ist der Mindestabstand von 5 m zum Mastfundament in jedem Fall zu wahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Folgenden berücksichtigt. Im Rahmen der frühen Planung (2017) wurde in Rahmen eines Abstimmungstermines festgelegt, dass 1,0 m Abstand zum Mast ausreichend ist. Angaben zu den Abmessungen der Fundamente der in der Regel genutzten Fundamente liegen nicht vor. Die, nun gestellte Forderung mit 5,0 m Abstand bei Tiefbauarbeiten könnte nur über eine Umtrassierung in der Lage (mit den daraus resultierenden Folgen) oder eine Anhebung der Gradienten, so dass ein Tiefbau notwendig wäre erfolgen. Hinweis: Erfolgt die, inzwischen wahrscheinliche, Erdverkabelung der Freileitung, so ist dieser Punkt als obsolet anzusehen.
17.5	LSW Netz	Die vorgeschriebenen Abstände zum Boden, zu Verkehrsflächen und zu Bäumen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1): 2013-11 geregelt. Diese sind dauerhaft einzuhalten. Hiernach ist u. a. zu beachten, dass 1. Zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände keine Aufschüttungen vorgenommen werden, 2. Die Standfestigkeit der Freileitungsmasten durch Abgrabungen nicht beeinträchtigt wird, 3. Bei Anpflanzungen im Bereich der Freileitung die geforderten Mindestabstände dauerhaft eingehalten werden. 4. Die Maststandorte für Wartungs- und Reparaturarbeiten von Bewuchs freizuhalten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Erfolgt die, inzwischen wahrscheinliche, Erdverkabelung der Freileitung, so ist dieser Punkt als obsolet anzusehen.
17.6	LSW Netz	Des Weiteren müssen die Versorgungsleitungen zur Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten insbesondere zur Beseitigung von Störungen (erforderlichenfalls mit schwerer Technik) dauerhaft zugänglich sein.	Für die Wartung der Transformatorstation (Gittermaststation) wurde die offene Straßentwässerung (Mulde) unterbrochen, um eine Zugänglichkeit zu ermöglichen. Hinweis: Erfolgt die, inzwischen wahrscheinliche, Erdverkabelung der Freileitung, so ist dieser Punkt als obsolet anzusehen.
17.7	LSW Netz	Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungsanlagen, insbesondere im Bereich der Freileitungen, vereinbaren Sie bitte einen Einweisungstermin mit unserem Netzmeister Herrn Werner (Tel.: 05831 27-251, mindestens 4 Wochen im Voraus).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Folgenden berücksichtigt.
17.8	LSW Netz	Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.	Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.
18.1	Neptune Energy		

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
19.1	LGLN	<p>Es ist nicht auszuschließen, dass es im Zuge der baulichen Umsetzung der Maßnahme zu einer Beeinträchtigung einer unserer Festpunktgruppen kommt. Beigefügte Einzelnachweise verdeutlichen die Situation. Sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass die Festpunkte verändert, in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden oder gar verloren gehen, bitte ich um eine entsprechende Rückmeldung. Sollten Absicherungsmaßnahmen diesem Umstand aus Ihrer Sicht abhelfen können, so bitte ich darum, entsprechend zu verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die vorhandenen Festpunkte befinden sich zum Teil im Baufeld bzw. im später überbautem Bereich. Die Festpunkte werden während der Baumaßnahme temporär gesichert bzw. als Festpunktgruppe wiederhergestellt.</p>
20.1	LGLN - KBD	<p>Die Fläche für die Sie bei uns eine Luftbildauswertung beantragt haben befindet sich in einem ehemaligen Rüstungsalastengebiet. Unabhängig vom Ergebnis einer Luftbildauswertung, bei der wir die Luftbilder für die Fläche ausschließlich nach Schäden durch Abwurfmunition überprüfen können, ist im Bereich der Rüstungsalastflächen (siehe Markierung in der Karte) grundsätzlich mit Kampfmitteln z. B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen. Wir empfehlen daher den Bereich, zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit, durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen. Unter <a href="http://www.gkd-kampfmittelraeumung.de">http://www.gkd-kampfmittelraeumung.de</a> finden Sie eine nicht abschließende Auswahl von gewerblichen Räumfirmen. Ob eine Räumung oder anderweitige Maßnahme nötig ist, besprechen Sie bitte mit der Räumfirma. Bei Kampfmittelräummaßnahmen auf kartierten Rüstungsalaststandorten besteht unter bestimmten Voraussetzungen gem. Allgemeinem Kriegsfolgesgesetz (AKG) die Möglichkeit einer anteiligen Kostenerstattung durch den Bund. Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Kampfmittelbeseitigungsdienst unter der unten aufgeführten Telefonnummer und E-Mail Adresse gern zur Verfügung: C. Kunrad 0511 30245 537, <a href="mailto:claudia.kunrad@lgl.niedersachsen.de">claudia.kunrad@lgl.niedersachsen.de</a> Das Antragsgebiet liegt auf einer Rüstungsalast (Fliegerhorst), es kann zu Funden von Abwurfkampfmitteln kommen, aufgrund einer kartierten Bombardierung in den Jahren 1944/45. Des Weiteren, sind Funde durch Bodenkämpfe der Truppen und eine Verunreinigung der Böden durch Öle und Betriebsstoffe möglich.</p>	<p>Eine Abfrage in Bezug auf Kampfmittel ist Bestandteil der Bauvorbereitung. Dazu liegt, nach Abfrage, eine Stellungnahme aus 07-2023 vor. Auch nach Überprüfung der von der LGLN bereitgestellten Daten, Stand 09-2023 kann eine Betroffenheit der geplanten Trasse auf der Südseite der L 284 ausgeschlossen werden. Kritische Verdachtsflächen (Bombardierung, nicht auswertbare Flächen im Waldbereich ...) wurden nur auf der Nordseite angegeben. Entsprechend sind derzeit für die Radwegetrasse keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Entsprechend aktuellem Stand zur Bauvorbereitung erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn erneut eine Abfrage (Bearbeitungszeit derzeit ca. 26 Wochen). Sollten sich hieraus neue Erkenntnisse ergeben, werden diese bei der Bauvorbereitung/-durchführung berücksichtigt.</p>
21.1	RGB	<p>Mit Schreiben vom 03.08.2023 haben Sie den Regionalverband Großraum Braunschweig am „Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Knotenpunktes B 4/L 284 zum Kreisverkehr und den Neubau eines Radweges an der L 284 vom Knotenpunkt in Wesendorf in der Samtgemeinde Wesendorf“ beteiligt. Als untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung haben wir keine Einwände. Ich bitte Sie den Regionalverband Großraum Braunschweig am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Aussage wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.</p>
22.1	HWK Braunschweig - Lüneburg - Stade	<p>Die von Ihnen an uns gesandten Planunterlagen zum genannten Vorhaben wurden in unserem Hause geprüft. Die Planung berührt eine Vielzahl von Handwerksbetrieben, die die betreffende Straße oder Nebenstraßen täglich nutzen müssen. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, solange die ansässigen Betriebe durch die Baumaßnahmen nicht unangemessen eingeschränkt werden. Mit dem Aus- und Umbau verbundene Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit für Kunden und Lieferverkehr sind weitgehend zu vermeiden. Die Bautätigkeiten dürfen nicht zu Störungen führen, die die Betriebsabläufe der ansässigen Handwerksbetriebe unzumutbar behindern.</p>	<p>Die Hinweise werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
22.2	HWK Braunschweig - Lüneburg - Stade	Der Vorhabenträger sollte rechtzeitig und ausführlich vor Ort auf die Baumaßnahme hinweisen und alternative Ausweichstrecken oder Umleitungen bekannt geben. Die Samtgemeinde Wesendorf erhebt keine Einwendungen.	Der Beginn der Baumaßnahme einschließlich der Umleitungsstrecken wird ortsüblich bekannt gegeben.
23.1	Samtgemeinde Wesendorf	In Bezug auf den geplanten Fahrbahnteiler am westlichen Ortsausgang ist hinweisend nur mitzuteilen, dass ebenfalls der direkt an den westlichen Ortsausgang angrenzend an die dortige Wohnbebauung auf der Nordseite der Landesstraße 284 geplante Neubau der Feuerwehr Wesendorf mit seiner Zufahrt auf die Landesstraße 284 vom Fahrbahnteiler noch ausreichend entfernt ist, um bei einem Einbiege-Manöver vom Grundstück auf die Straße nicht mit diesem in Konflikt zu geraten.	Das geplante Bauvorhaben „Neubau Feuerwehr Wesendorf“ ist bekannt. Die Fremdplanung wurde bei der Samtgemeinde angefordert und geprüft. Der Standort und deren Zufahrt stehen in keinem Konflikt zu der Maßnahme bzw. zum geplanten Fahrbahnteiler.
24.1	LK GF - 9.2	Zur Niederschlagsentwässerung fehlen die Berechnungen nach DWA M 153 und DWA A 138, diese sind nachzufordern. Für evtl. Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Herrn Malczak, Durchwahl 691. Johannes.Malczak@gifhorn.de Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.	Die Berechnungen zur Regenwasserreinigung (DWA M 153) sowie zur Versickerung (DWA A 138) wurden mit den Regenreihen aus der KOSTRADWA 2020 ermittelt. Die Änderungen in Unterlage 18 (wassertechnische Untersuchungen, Erläuterungen) werden als Deckblatt zur Verfügung gestellt.
25.1	Landvolk Nds. - KV GF	Aus Sicht der heimischen Landwirtschaft ist der Bau des Kreisverkehrsplatzes ausdrücklich zu begrüßen. Hierdurch wird erhofft, insbesondere mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät, die Bewirtschaftungswege und -zeiten ohne die aktuellen Verkehrsbehinderungen erheblich abkürzen zu können. Bedenken haben wir bezüglich der Streckenführung des Radweges. Die Begründung, warum der Radweg auf der Südseite langgeführt werden soll, ist nicht eingängig, da in der Variantendarstellung auf Seite 14 und 15 des Feststellungsentwurfes des Ingenieurbüros Künne & Partner, sich die beiden Varianten in Bezug auf die betrachteten Aspekte nur wesentlich voneinander unterscheiden. Insbesondere ist die Nordvariante sogar günstiger geschätzt worden. Unbeachtet ist aber der Umstand, dass bei der Südvariante wesentlich mehr Ackerflächen verloren gehen als bei der Nordvariante, bei der eher landwirtschaftlich minderwertiges Ödland zur Verfügung stünde. Es würde mehr Fläche versiegelt werden, wodurch erheblich mehr Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht.	Die beiden Varianten wurden hinsichtlich Raumstruktur, Verkehr, Entwurf, Sicherheitsaspekte, Umweltverträglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit in einer umfassenden Bewertungsmatrix gegeneinander abgewogen. Lediglich hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung stellt sich die Nordvariante besser da als die Südvariante. Bei den beiden Aspekten mit der höchsten Wichtung, Sicherheit mit 30 % sowie Umweltverträglichkeit mit 20 %, schnitt die Südvariante besser ab. Somit ergibt sich die Südvariante als Vorzugsvariante. Der Grad der Versiegelung sowie die Zerstörung / Zerschneidung von Lebensräumen wurden bei den Variantenuntersuchungen gesamtheitlich betrachtet und gewertet. Eine abschnittsweise Betrachtung darf nicht erfolgen. Bei der gewählten Vorzugsvariante handelt es sich um die, mit den insgesamt geringsten Auswirkungen auf die Kriterien.
25.2	Landvolk Nds. - KV GF	Sollte der Radweg auf der Südseite gebaut werden, wird dadurch auch die Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen erschwert durch Abstandsflächen sowie erhöhte Rücksichtnahmepflichten bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten.	Die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Kieswerkes (Bau-km 1+130 - 1+760) und südlich der L 284 sind ca. 240 m bis 700 m tief und von der Fahrbahn der Landesstraße durch einen Entwässerungsgraben und Baumstandorte getrennt. Die Bewirtschaftungsrichtung ist senkrecht zur L 284. Für die Neuanlage des Radweges wird ein ca. 4,50 m breiter Streifen landwirtschaftlicher Fläche erworben. Dieser befindet sich im „Schattenbereich“ der vorhandenen Allee. Die Zuwegung für die Bewirtschaftung der Flächen, innerhalb der neuen Grundstücksgrenzen, bleibt erhalten. Das „Schwengelrecht“ wird berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Kieswerk und Wesendorf (Bau-km 2+045 - 2+340) sind ca. 760 m tief; die Bewirtschaftungsrichtung verläuft senkrecht zur L 284. Zwischen der vorhandenen Fahrbahn und der landwirtschaftlichen Fläche liegt ein Entwässerungsgraben sowie einzelne Baumstandorte. Am nördlichen Rand der Bewirtschaftungsfläche ist ein ca. 5 m breiter Streifen für den geplanten Radweg abzugeben. Bei den Planungen wurde das Minimierungsgebot für Flächeneingriffe berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erhöhte „Rücksichtnahme“ erforderlich ist.

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
25.3	Landvolk Nds. - KV GF	Weiterhin muss für den südlichen Radwegeausbau im letzten Abschnitt vor der B 4 ein erhebliches Stück Wald gerodet werden, was nicht nur zu einem Verlust des Waldbestandes selbst führt, sondern auch das Wurzelwerk des übrigen Bestandes schädigt und zu einer Verringerung der Standfestigkeit führen würde.	Wie in der Bewertungsmatrix dargelegt würden durch die Nordvariante Waldflächen auf einer Länge von etwa 1,2 km betroffen, durch die Umsetzung der Südvariante würden lediglich Waldflächen auf einer Länge von etwa 0,5 km, aus Richtung B 4, beeinträchtigt werden. Sowohl nördlich als auch südlich der L 284 kommen naturschutzfachlich bedeutsamer Eichenmischwald sowie eher unbedeutender Kiefernforst vor. Während es durch den Bau des Radwegs im Norden zu einer Beeinträchtigung sowohl von Eichenmischwald als auch von Kiefernforst kommen würde, entfällt durch den Radwegbau im Süden lediglich Kiefernforst. Der Eichenmischwald im Süden entfällt dagegen durch die Anlage des Kreisverkehrs. Zwischen Bau-km 0+030 – 0+230 beträgt der Abstand zwischen dem vorhandenen Fahrbahnrand und der Waldgrenze im Bestand ca. 3,0 m. Zwischen Bau-km 0+230 – 1+090, im Bereich der vorhandenen Freileitung der LSW, beträgt der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Waldgrenze ca. 9,50 m. Mit Anlage der Trasse in diesem Bereich verbleibt in diesem Bereich ein Schutzstreifen, ohne Eingriffe in die angrenzenden Waldbereiche. Ein Waldbrandschutzstreifen zur Vorbeugung gibt es im Bestand bis zum westlichsten Freileitungsmast (Gittermast) derzeit nicht. Die von der LSW geschaffene und auf 3 m Abstand von unter Spannung stehenden Teilen von Bewuchs freigehaltene Trasse für die Freileitung dient aktuell ebenfalls dem Schutz vor Waldbrand. Für den Folge-Streckenabschnitt des Radweges entlang der L 284 zwischen Ummern – B 4, gab es für eine Brandschneise die Festlegung mit den örtlichen Förstern, über 2,50 -3,0 m Breite gerechnet vom äußeren befestigten Rand des Radweges. Diese Forderung wird zwischen Bau-km 0+020 – 0+235 (ca. 8,0 m Rodung erforderlich) und Bau-km 0+235 - 1+094 (ca. 1,20-2,20 m) sowie im Bereich des Kieswerkes (Bau-km 1+785 – 2+008, um bis zu ca. 2,60 m) unterschritten. Der Brandstreifen wird im Zuge der Baumaßnahme „Radweg“ hergestellt. Ein dauerhafter Grunderwerb erfolgt nicht und die weitere Unterhaltung obliegen dem Eigentümer des Grundstücks. Hinweis: Die LSW prüft bzw. befürwortet grundsätzlich die Erdverlegung der Freileitung im Zuge des Radwegeneubaus. Hierdurch könnte sich ebenfalls die Lage des Brandstreifens verändern. Die alte Schuttkuhle und die Schlammkuhle liegen zwischen den ackerbaulich genutzten Flächen. Die Neu-Ausweisung eines Brandstreifens wird als nicht erforderlich angesehen.
25.4	Landvolk Nds. - KV GF	Zudem ist südlich ein Brandstreifen vorhanden, der bestehen bleiben muss. Außerdem ist hier ein ausreichender Sicherheitsstreifen nicht durchgehend möglich, weil die Alte Schuttkuhle und die Schlammkuhle der DEA zu dicht an der Südseite der Straße liegen.	Der geplante Radweg ist Teil der öffentlichen Verkehrsanlage. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt bei Bäumen dem jeweiligen Grundstückseigentümer (s.a. § 823 Abs.1 BGB). Sollte diese hier ausnahmsweise an Dritte übertragen worden sein, so ist dies nicht Inhalt dieses Verfahrens. Hinweise: Die Maststandorte der Freileitung befinden sich derzeit außerhalb des Straßengrundstücks auf Privatgrund. Die Ausleger der Freileitung befindet somit 1-2 m in beiden Grundstücken. Die LSW prüft die Erdverlegung der Freileitung im Zuge des Radwege-Neubaus. Die Anpassung der Vereinbarungen zwischen LSW und dem Grundstückseigentümer sind nicht Inhalt dieses Verfahrens.
25.5	Landvolk Nds. - KV GF	Sollte die Trasse hier lang führen, ist zu beachten, dass die Waldeigentümer auch keinerlei Verkehrssicherungs- und andere Pflichten bezüglich der Durchgängigkeit des Radweges übernehmen. Die Sicherungspflicht ist bisher vertraglich durch die LSW übernommen worden im Gegenzug für den Betrieb der Freileitung. Diese Vereinbarung muss auch so bestehen bleiben bzw. die Vereinbarung übernommen werden.	Bei der Planung des Radweges wurde angestrebt, lediglich die rechtlich gesicherten Zufahrten sowie die notwendigen wiederherzustellen. Jede zusätzliche Zufahrt stellt ein Sicherheitsrisiko für den fließenden Verkehr dar. Ein- und abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge stellen für den in ca. 4,50 m Entfernung vom Fahrbahnrand verlaufenden Radweg ein Sicherheitsrisiko dar, da hier durch die Straßenseitenbäume die Sicht eingeschränkt ist. Abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge könnten u.a. durch den Baumbestand die längs Radfahrenden übersehen und es könnte zu schweren Unfällen kommen. Das „freie Abfließen“ des abbiegenden landwirtschaftlichen Verkehrs wird durch den bevorrechtigten Radfahrer
25.6	Landvolk Nds. - KV GF	Bei jeder Trassenführung ist zu beachten, dass jedes Grundstück eine eigene Zufahrtmöglichkeit behält.	

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			<p>vermieden, so dass es ggf. zu einem Verbleib von Fahrzeugteilen auf der durchgehenden Fahrbahn der L 284 kommt; die wiederum den Kfz-Verkehr gefährden können. In die L 284 einbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge sind wartepflichtig. Problematisch stellt sich hier der wartende landwirtschaftliche Zug dar, der den Radweg blockiert.</p> <p>Für die vorhandenen Grundstückszufahrten (außer denen im Regelungsverzeichnis unter Ifd.Nr. 3.1-3.3 bzw. 3.8 genannten) liegt dem Straßenbaulastträger keine Sondernutzungserlaubnis vor.</p> <p>Die Zufahrten, „von Alters her“ – unbefestigt, wurden bei den Planungen berücksichtigt, so dass die Erreichbarkeit der Flurstücke weiter gewährleistet bleibt. Ein Ausbau bzw. eine Befestigung mit einem „Kantenschutz“ im Bankettbereich ist, bei Bedarf, möglich.</p> <p>Die folgenden Flurstücke bilden derzeit folgende Bewirtschaftungsflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bau-km 1+130 - 1+392: 15/1, 16 (Flur1)</li> <li>2. Bau-km 1+392 - 1+574: 17/3 (Flur 1)</li> <li>3. Bau-km 1+574 - 1+768: 37/17, 38/17, 39/17, 40/17 (Flur 1)</li> <li>4. Bau-km 2+042 - 2+125: 8 (Flur 3)</li> <li>5. Bau-km 2+125 - 2+214: 288/9, 287/9 (Flur 3)</li> <li>6. Bau-km 2+214 - 2+343: 10, 11/6 (Flur 3)</li> </ol> <p>1. Bewirtschaftungsfläche (Bau-km 1+130 - 1+392): Zum Flurstück 15/1 der Flur 1 gibt es im Bestand folgende 4 Grabenüberfahren (Bau-km 1+245, 1+264, 1+306, 1+355). Dieses Flurstück grenzt westlich an den Gemeindegeweg (Flurstück 28/2, Flur 1, Bau-km 1+125). Die Erreichbarkeit der Fläche ist, wie bei der jetzigen Bewirtschaftung, auch weiterhin gesichert.</p> <p>Das Flurstück 16 (Flur 1) wird im Bestand über eine Überfahrt bei Bau-km 1+390 erschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Flurstück weiterhin zur gemeinsamen Bewirtschaftungsfläche gehört.</p> <p>2. Bewirtschaftungsfläche (Bau-km 1+392 - 1+574): Das Flurstück 17/3 (Flur 1) bildet derzeit eine eigene Bewirtschaftungsfläche und besitzt im Bestand 4 Grabenüberfahrten (Bau-km 1+418, 1+468, 1+512, 1+570). Die Zufahrt bei 1+418 wird als befestigte Querungsstelle für den Radverkehr bis an den Fahrbahnrand herangeführt, um den gegenüberliegenden Weg erreichen zu können.</p> <p>Die Zufahrt bei Bau-km 1+570 ist derzeit als unbefestigter Weg ausgeführt. In diesem Bereich wird das Radwegbankett mit einem Kantenschutz auf einer Breite von 5,50 m ausgeführt, so dass hier eine Querung / Zufahrt, ggf. auch auf das benachbarte Flurstück (37/17) möglich ist.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsfläche ist über die o.a. Zufahrten auch weiterhin gegeben.</p> <p>3. Bewirtschaftungsfläche (Bau-km 1+574 - 1+768): Das Flurstück 37/17 besitzt im Bestand an seinem westlichen Rand eine Unterbrechung des Straßenseitengrabens (Bau-km 1+576); diese ist aufgrund von Baumbestand jedoch nicht nutzbar.</p> <p>Die Zufahrt kann, wie oben beschrieben, über die benachbarte Zufahrt bzw. durch Ausbildung einer verbreiterten Zufahrt erfolgen.</p> <p>Für das Flurstück 38/17 verbleibt bei Bau-km 1+643 also ca. mittig im Flurstück eine vorhandene, unbefestigte, Grabenüberfahrt. Diese ist aufgrund der bestehenden Bäume jedoch nur sehr stark eingeschränkt nutzbar.</p> <p>Aufgrund der Bewirtschaftungsfläche und -richtung wird die mgl. Anlage einer Zufahrt an anderer Stelle derzeit nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Das Flurstück 39/17 besitzt im Bestand an seinem östlichen Rand eine unbefestigte Zufahrt, durch Unterbrechung des Straßenseitengrabens (Bau-km 1+720).</p>

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			<p>Aufgrund der Bewirtschaftungsfläche und -richtung wird ein Ausbau der Zufahrt zum Einzelgrundstück derzeit nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Das Flurstück 40/17 besitzt im Bestand keine Zufahrt von der L 284, die Erschließung erfolgt wahrscheinlich über die (private) Zufahrt zum Kieswerk. Bestehende Vereinbarungen sind nicht Inhalt dieses Verfahrens. Eine zusätzliche Zuwegung von der L 284 wird derzeit nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Fläche kann ggf. über die o.a. benachbarte Zufahrt bzw. durch Ausbildung einer verbreiterten Zufahrt (Bau-km 1+720) erfolgen.</p> <p>4. Bewirtschaftungsfläche (Bau-km 2+042 - 2+125): Die Bewirtschaftungsfläche ist hier ein Einzelgrundstück (Flurstück 8). Die Erschließung erfolgt derzeit über die Kurze Straße (privat). Eine Zufahrt kann, optional, über eine gemeinsame Anbindung mit dem benachbarten Flurstück (288/9) von der L 284 erfolgen.</p> <p>5. Bewirtschaftungsfläche (Bau-km 2+125 - 2+214): Das Flurstück 288/9 besitzt eine Anbindung an das Straßengrundstück zwischen den Flurstücken 8 und 287/9 von ca. 2,3 m. Breite. Dieses wird derzeit gemeinsam mit dem benachbarten Flurstück (287/9) bewirtschaftet. Der Straßenseitengraben besitzt im Bestand eine unbefestigte, derzeit ungenutzte Überfahrt. Die Erschließung erfolgt über das o.a. Flurstück. Der Ausbau dieser Zufahrt wird derzeit als nicht notwendig erachtet, u.a. da das eigentliche Flurstück zu schmal zum Befahren ist. Eine Anbindung, siehe Pkt. 4, ist optional möglich.</p> <p>Das Flurstück 287/9 besitzt eine Zufahrt am östlichen Grundstücksrand (Bau-km 2+210). In diesem Bereich wird das Bankett des Radweges mit einem Kantenschutz auf einer Breite von 4,0 m ausgeführt, so dass hier eine Querung / Zufahrt weiter möglich ist.</p> <p>6. Bewirtschaftungsfläche (Bau-km 2+214 - +343): Das Flurstück 10 besitzt an seiner westlichen Grundstücksgrenze (Bau-km 2+216) eine ca. 3,50 m breite Grabenüberfahrt. Im Bestand nutzt der Bewirtschafter offensichtlich die Zufahrt bei Bau-km 2+210 (Flurstück 287/9), da die vorhandene Grabenüberfahrt keine ausreichende Breite besitzt. Bestehende Vereinbarungen sind nicht Inhalt dieses Verfahrens. Die Zufahrt kann, wie oben beschrieben, weiter über die benachbarte Zufahrt bzw. durch Ausbildung einer verbreiterten Zufahrt erfolgen.</p> <p>Die Zufahrt zum Flurstück 11/6 befindet sich unmittelbar am Ortsrand (außerhalb der OD) bei Bau-km 2+338. In diesem Bereich wird das Bankett des Radweges mit einem Kantenschutz auf einer Breite von 4,0 m ausgeführt, so dass hier eine Querung / Zufahrt möglich ist. Die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsfläche ist über die Zufahrt bei Bau-km 2+238 gegeben.</p>
25.7	Landvolk Nds. - KV GF	Die Zufahrten sowie die geplante Trasse liegen teilweise über der entlang der L 284 verlegten Beregnungserdleitung. Hier ist sich dringend mit dem zuständigen Beregnungsverband frühzeitig in Kontakt zu begeben, um die Voraussetzungen und den Umgang hiermit zu klären.	Aufgrund von Aussagen von Anlieger und den im Zuge der Vermessung vorgefundenen Anlagen zur Beregnung (Bau-km 1+540, 1+645, 1+722) ist diese Anlage (Bau-km 1+540 - 1+770) der Sache nach bekannt. Die Anlage einschließlich der vorhanden Anschlüsse werden wieder hergestellt. Abstimmungen erfolgen im Nachgang zum Genehmigungsverfahren.
25.8	Landvolk Nds. - KV GF	Zu der Möglichkeit des Vorkommens schützenswerter Arten, die auf der Nordseite überwiegend vorhanden seien, ist mitzuteilen, dass bereits auch auf der Südseite Zauneidechsen und ähnliche schützenswerte Arten beobachtet worden sind. Lerche und Baumpeiper haben hier ihr Gebiet. Am 03.09.2023 wurde eine Schlingnatter hier gefunden. Uns liegen Fotos vor, die überfahrene Amphibien und Eidechsen auf der Südseite zeigen. Insofern verfängt das Argument des Naturschutzes hier nicht.	Im Zuge der Kartierungen wurden Biotoptypen, geschützte Pflanzenarten, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien sowie Habichtskrautspinner durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft erfasst. Gesetzlich geschützte Biotoptypen sowie Pflanzenarten kommen sowohl nördlich als auch südlich der L 284 vor, sodass sich hier keine Präferenz der bei-den Varianten ableiten lässt. Des Weiteren kommen im Plangebiet verschiedene Fleder-mausarten vor, wobei keine Quartiere an Bäumen festgestellt werden konnten. Das be-deutet jedoch nicht, dass ein Besatz durch Fledermäuse sowohl im Sommer als auch im Winter auszuschließen ist. Da durch die Nordvariante deutlich mehr Waldflächen gerodet werden

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			<p>müssten, wäre eine Betroffenheit der Fledermäuse in diesem Fall voraussichtlich höher. Im Plangebiet wurden verschiedene Brutvogelarten festgestellt, die sich auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Deutschland (2021) befinden. Der Baum-pieper wurde sowohl nördlich als auch südlich der L 284 festgestellt. Der Bluthänfling wurde lediglich nördlich kartiert, während sich die Reviere der Feldlerche südlich der L 284 befinden. So-mit liefert die Erfassung der Brutvögel keine weitere Entscheidungshilfe für eine der bei-den Varianten. Ein Vorkommen des Habichtskrautspinnners konnte nicht festgestellt werden. Außerdem ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet aufgrund fehlender Habitat-eignung unwahrscheinlich. Im Untersuchungsgebiet wurde durch das Kartierbüro das Vorkommen von drei Reptilienarten festgestellt. Alle drei Reptilienarten wurden nördlich der L 284 festgestellt. Die 2017 durch das Büro ALW auf dem Gemeindegebiet von Ummern durchgeführten Kartierungen belegen ebenfalls ein Vorkommen von verschiedenen Reptilienarten nördlich der L 284. Dies entspricht im Untersuchungsgebiet durch seine Exposition und der Vegetationsstruktur auch dem am ehesten geeigneten Lebens-räumen dieser Artengruppe. Das schließt jedoch nicht grundsätzlich ein Vorkommen von Einzeltieren südlich der L 284 aus. Der Großteil der Population wurde jedoch nördlich der L 284 nachgewiesen. Für die Umsetzung der Nordvariante wäre somit eine Ausnahme-entscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige UNB erforderlich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In diesem Fall gibt es durch die Südvariante jedoch eine zumutbare Alternative.</p> <p>Des Weiteren lässt das vom Privaten Einwender 2 an die NLStVB übermittelte Foto eines überfahrenen Reptils keine eindeutige Bestimmung durch das Kartierbüro zu. Somit kann nicht zweifelsfrei betätigt werden, dass es sich um eine Schlingnatter handelt.</p>
25.9	Landvolk Nds. - KV GF	Auch wäre nördlich das Ziehen einer Spundwand oder eines Krötenzaunes möglich, um die Tiere zu schützen.	<p>Ein permanenter Schutzzaun entlang des geplanten Radwegs nördlich der L 284 würde dafür sorgen, dass keine Reptilien den Radweg queren können und dadurch verletzt oder getötet werden, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden würde. Da sich die Lebensräume der Reptilienarten jedoch in den strukturreichen Waldrandbereichen nördlich der L 284 befinden, würden durch den Bau des Radwegs die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden.</p>
25.10	Landvolk Nds. - KV GF	Das wäre auch kostengünstiger als Querungshilfen für Radfahrer zu errichten, da zudem auch an den beiden Ortsausgängen Wesendorf und Ummern ein erhebliches Stück des Fahrradweges bereits auf der Nordseite ausgebaut ist. Bei einer mehrfachen Straßenquerung steigt die Verkehrsgefahr für die Nutzer des Radweges!	<p>Der erwähnte, vorhandene Weg zwischen dem Friedhof Wesendorf und der Ortslage verläuft nördlich der L 284. Seine Breite von 1,80 m ist nach den aktuellen Regelwerken zu schmal für einen außerorts verlaufenden Radweg. Eine Verbreiterung, ebenfalls mit Eingriffen, u.a. in benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen, wäre notwendig.</p> <p>Die Führung des Radweges von Ummern bis zur B 4 ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Die Variantenuntersuchung (Matrix) hat die Nutzung des vorhandenen Weges berücksichtigt und bewertet.</p> <p>Der Bau einer Querungshilfe am Ortseingang von z.B. Wesendorf ist unabdingbar, da der Radverkehr innerhalb der Ortslage im Mischverkehr verläuft und gemäß VwV-StVO ist hier eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Die erwähnte „mehrfache“ Querung trifft also nicht zu; Fahrbahnteiler als Querungshilfen sind als „sichere“ Querung einzustufen.</p>
26.1	Telekom Technik	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.	Wird im Weiteren berücksichtigt.
26.2	Telekom Technik	Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Folgenden berücksichtigt.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		<p>Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir in der Regel eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten.</p> <p>Wir bitten um rechtzeitiges Zusenden der endgültigen Ausbaupläne, sowie um Mitteilung über die Ausschreibungs- und Ausführungstermine sobald diese bekannt sind.</p> <p>Wir bitten, uns nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden.</p> <p>Gerne können Sie zu künftig alle Informationen per Mail an folgende Adresse versenden: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist, vorbehaltlich kundengetriebener Maßnahmen oder Störungs beseitigung, in diesem Bereich derzeit nicht geplant.</p>	
26.3	Telekom Technik	Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 146 Abs. 2 TKG der Wegeunterhaltungspflichtige bei Straßenbaumaßnahmen, deren geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen hat, dass Leerrohre für ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz mitverlegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Gifhorn ist Eigentümer der Breitbandnetzes im Planbereich. Hergestellt wurde bereits nördlich der L 284 zwischen Bau-km 2+260 – 2+373. Nach Auskunft des vom Landkreis beauftragten Planungsbüros wird der westliche Abschnitt der L 284 (0+000 – 2+260) nicht für das Netz benötigt. Die Aktualität dieser Aussage hinsichtlich weiterer Leerrohre wurde im Zuge einer Bedarfsabfrage über das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) überprüft. Derzeit besteht kein Bedarf für die Verlegung nach § 146 Abs. 1, 2 TKG.
26.4	Telekom Technik	In den Ausgleichsflächen liegen noch keine Leitungen der Telekom.	Der Hinweis wird vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.
27.1	LWK Nds. – Bezirksstelle BS	Es wird ausdrücklich von uns bei einer Trassenführung auf der Südseite darauf hingewiesen, dass bei dieser Führung erheblich mehr Ackerfläche als bei der Nordlage verloren geht. Diese Lage gilt es diesbezüglich zu überdenken. Zumal auch das Ing.-Büro herausgefunden hat, dass ich die Streckenführungen Nord bzw. Süd nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Hinzuweisen ist in diesem Kontext auch auf die bereits vorhandenen Anschluss-Radwege in Ummern und Wesendorf auf der jeweiligen Nordseite.	Die beiden Varianten wurden hinsichtlich Raumstruktur, Verkehr, Entwurf, Sicherheitsaspekte, Umweltverträglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit in einer umfassenden Bewertungsmatrix gegeneinander abgewogen. Lediglich hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung stellt sich die Nordvariante besser da als die Südvariante. Bei den beiden Aspekten mit der höchsten Wichtigkeit, Sicherheit mit 30 % sowie Umweltverträglichkeit mit 20 %, schnitt die Südvariante besser ab. Somit ergibt sich die Südvariante als Vorzugsvariante. Der Grad der Versiegelung sowie die Zerstörung / Zerschneidung von Lebensräumen wurden betrachtet und gewertet. Eine abschnittsweise Betrachtung darf nicht erfolgen. Bei der gewählten Vorzugsvariante handelt es sich um die, mit den insgesamt geringsten Auswirkungen auf die Kriterien.
27.2	LWK Nds. – Bezirksstelle BS	Die entlang der Radwegtrasse und im Bau Feld des Kreisels vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Zufahrten sind im Zuge der Baumaßnahme funktionstüchtig und in mindestens vorhandener Dimension und Befestigungsart wiederherzustellen.	Bei der Planung des Radweges wurde angestrebt, lediglich die rechtlich gesicherten Zufahrten sowie die notwendigen wiederherzustellen. Jede zusätzliche Zufahrt stellt ein Sicherheitsrisiko für den fließenden Verkehr dar. Ein- und abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge stellen für den in ca. 4,50 m Entfernung vom Fahrbahnrand verlaufenden Radweg ein Sicherheitsrisiko dar, da hier durch die Straßenseitenbäume die Sicht eingeschränkt ist. Abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge könnten u.a. durch den Baumbestand die längs Radfahrenden übersehen und es könnte zu schweren Unfällen kommen. Das „freie Abfließen“ des abbiegenden landwirtschaftlichen Verkehrs wird durch den bevorrechtigten Radfahrer vermieden, so dass es ggf. zu einem Verbleib von Fahrzeugteilen auf der durchgehenden Fahrbahn der L 284 kommt; die wiederum den Kfz-Verkehr gefährden können. In die L 284 einbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge sind wartepflichtig. Problematisch stellt sich hier der wartende landwirtschaftliche Zug dar, der den Radweg blockiert.
27.3	LWK Nds. – Bezirksstelle BS	Möglicherweise können nach Rücksprache mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Zufahrten zusammengelegt werden und diese dann entsprechend besser	Für die vorhandenen Grundstückszufahrten (außer denen im Regelungsverzeichnis unter lfd.Nr. 3.1-3.3 bzw. 3.8 genannten) liegt dem Straßenbaulastträger keine Sondernutzungserlaubnis vor.

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		dimensioniert werden. Hinzuweisen ist hierbei auf die nötige Traglast der Zufahrten mit mindestens von der StVO max. zulässiger Achslast. Dies gilt gleich so für den Radweg in diesen Bereichen. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr benötigt und nutzt diese Zuwegungen mit ihren schweren Maschinen und Gespannen.	Die Zufahrten, „von Alters her“ – unbefestigt, wurden bei den Planungen berücksichtigt, so dass die Erreichbarkeit der Flurstücke weiter gewährleistet bleibt. Ein Ausbau bzw. eine Befestigung mit einem „Kantenschutz“ im Bankettbereich ist, bei Bedarf, möglich. Die folgenden Flurstücke bilden derzeit folgende Bewirtschaftungsflächen: Bau-km 1+130 - 1+392: 15/1, 16 (Flur1) Bau-km 1+392 - 1+574: 17/3 (Flur 1) Bau-km 1+574 - 1+768: 37/17, 38/17, 39/17, 40/17 (Flur 1) Bau-km 2+042 - 2+125: 8 (Flur 3) Bau-km 2+125 - 2+214: 288/9, 287/9 (Flur 3) Bau-km 2+214 - 2+343: 10, 11/6 (Flur 3) Die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsflächen ist, wie im Bestand, ohne zusätzliche Zufahrten von der L 284 gegeben. Die Zufahrt kann grundsätzlich auch weiter über benachbarte Zufahrten bzw. durch Ausbildung einer verbreiterten Zufahrt erfolgen. Die Wiederherstellung der erforderlichen Zufahrten erfolgt in gleicher Breite mit einem dem Bestand vergleichbaren Aufbau. Sollten die Anlieger eine Verbesserung (z.B. höhere Tragfähigkeit) wünschen, so kann dies im Rahmen der Baumaßnahme zu ihren Lasten erfolgen.
27.4	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS	In der vorgesehenen Trassenlage sind möglicherweise auch ortsfeste Ver- und Entsorgungsleitungen (Beregnung, Dränung) auf den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken verlegt. Auskunft über die Lage können hierzu die Eigentümer bzw. Bewirtschafter dieser Flächen geben. Gleich so sind diese Systeme bei Inanspruchnahme der Beeinträchtigung/Querung mit Abschluss der Baumaßnahmen wieder fach- und funktionsgerecht herzustellen bzw. entsprechend umzubauen. Sollten diese Systeme während ihrer Nutzung beeinträchtigt werden, sind hierfür entsprechende Entschädigungen nach gültigem Regelwerk vorzusehen.	Aufgrund von Aussagen von Anliegern und den im Zuge der Vermessung vorgefundenen Anlagen zur Beregnung (Bau-km 1+540, 1+645, 1+722) ist diese Anlage (Bau-km 1+540 – 1+770) der Sache nach bekannt. Die Regelung bzgl. Sicherung, Kostenträger und Unterhaltung sind im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) unter der Lfd.Nr. 3.6 und 4.15 festgehalten. Aussagen zu vorhandenen Drainsystemen liegen nicht vor; werden diese im Zuge der Baumaßnahme aufgefunden, so werden diese fach- und funktionsgerecht wiederhergestellt. Befinden sich zu erneuernde Anlagenteile im derzeitigen Straßengrundstück (z.B. Ausläufe in den vorhandenen Straßenseitengraben) und ist deren Erneuerung nicht eine Folge des Radwegebaus so sind die Kosten durch den Eigentümer der Anlage zu tragen. Sollten vorhandene Drainage-Sammler in der Trasse des geplanten Radweges liegen, so werden diese Sammler auf Kosten des Vorhabenträgers, bis auf das angrenzende Privatgrundstück, verlegt. Die Unterhaltung der Sammler bzw. der Teile der Drainageanlage verbleibt beim Eigentümer.
27.5	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS	Bei der Umsetzung der A- und E-Maßnahmen direkt an die Ortslage nördlich von Westerholz grenzend, gehen wir von einer einvernehmlich, entsprechend gesicherten Zugriffsmöglichkeit auf diese Flächen aus.	Eigentümer dieser Flächen ist die Gemeinde Wesendorf, so dass die Zugriffsmöglichkeit gesichert ist.
27.6	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS	Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht ist in Teilbereichen diese in dieser Trassenlage von der LSW vertraglich übernommen worden im Gegenzug für den Betrieb der Freileitung. Diese Vereinbarung gilt es weiter zu erhalten.	Der geplante Radweg ist Teil der öffentlichen Verkehrsanlage. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt bei Bäumen bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer (s.a. § 823 Abs.1 BGB) Sollte diese hier ausnahmsweise an Dritte übertragen worden sein, so ist dies nicht Inhalt dieses Verfahrens. Hinweise: Die Maststandorte der Freileitung befinden sich derzeit außerhalb des Straßengrundstücks auf Privatgrund. Die Ausleger der Freileitung liegt somit 1-2 m in beiden Grundstücken. Die LSW prüft die Erdverlegung der Freileitung im Zuge des Radwege-Neubaus. Die Anpassung der Vereinbarungen zwischen LSW und dem Grundstückseigentümer sind nicht Inhalt dieses Verfahrens.
27.7	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS (Forstamt	Von der Umbaumaßnahme sind Waldflächen direkt und indirekt betroffen, wie Sie es im Erläuterungsbericht darstellen. Im Bereich der Kreuzung B 4/L 284 liegt eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG vor. Bei den weiteren Baumaßnahmen ist Wald indirekt betroffen, da er direkt an zum Beispiel den Radwegeausbau der L 284 angrenzt. Gemäß LROP und RROP sollen	Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008, zu dem auch der Landkreis Gifhorn gehört, ist am 01. Juni 2008 in Kraft getreten. Gemäß Kapitel 2.2 Wald und Forstwirtschaft „sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebensqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
	Südst- heide)	Wälder und auch Waldränder vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Vor allem stellen Waldränder nachweislich besondere Übergangsräume für viele verschiedene Arten dar. Daher ist ein Mindestabstand von 100 m zu Waldrändern vorgegeben.	konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.“ Gemäß der rechtlichen Grundlagen und des Geltungsrahmens des RROP 2008 ist zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden. Das genannte Kapitel 2.2 stellt Grundsätze dar. Dies sind „allgemeine, überörtliche Aussagen zur räumlichen Entwicklung. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben die o.g. öffentlichen Stellen und Personen diese bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 4 und 5 RROG).“ Die Berücksichtigung erfolgt durch den Landkreis Gifhorn.
27.8	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS (Forstamt Südst- heide)	Dieser vorgegebene Abstand kann in dem Straßenumbau nicht eingehalten werden, beziehungsweise würde die Einhaltung des Abstandes unverhältnismäßig große Waldumwandlungen verlangen. Um den Waldrand vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen, befürworten wir Ihre geplanten Schutzmaßnahmen der Bäume und fordern die strikte Einhaltung. Allerdings wird der Mindestabstand einer Baumlänge (30 m) trotzdem unterschritten. Für den Schutz der Waldbesitzenden und der Allgemeinheit vor herabfallenden Baumteilen oder ganzen umstürzenden Bäumen sollte die Verkehrssicherungspflicht auf den Vorhabensträger übertragen werden.	Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht an den Straßenbaulastträger widerspricht dem § 823 Abs.1 BGB. Dieser Punkt der Stellungnahme ist abzulehnen.
27.9	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS (Forstamt Südst- heide)	Durch die Waldumwandlung, vorrangig im Kreuzungsbereich, werden ca. 1.065 m <sup>2</sup> an Waldfläche umgewandelt. Diese sollen mittels Ackererstaufforstung auf 1.035 m <sup>2</sup> ausgeglichen und ersetzt werden. Fraglich ist woher die Abweichung von 30 m <sup>2</sup> kommt, oder ob damit die erwähnten Heideflächen gemeint sind. Die Ersatzaufforstung sollte mindestens den gleichen Flächenumfang haben, wie die umgewandelte Waldfläche und zusätzlich die Waldfunktionen gemäß Runderlass (RdErl. d. ML v. 05.11.2016) ausgleichen. Bei der Baumartenwahl muss auf Standortgerechtigkeit geachtet werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen können Sie sich gerne an den zuständigen Bezirksförster Herrn Hans-Henning Sefzig der Bezirksförsterei Isetal wenden (Mobil 0151 1562 5681).	Durch den geplanten Umbau des Knotenpunkts B4/L284 werden 1.035 m <sup>2</sup> in Anspruch genommen und müssen aufgeforstet werden. Die genannten 1.065 m <sup>2</sup> beziehen sich nicht auf die Waldumwandlung, sondern auf die Biotope mittlerer bis hoher Bedeutung, die versiegelt werden. Dies umfasst die Biotoptypen Laubforst, Eichenmischwald und Sandheide.
27.10	LWK Nds. – Bezirks- stelle BS (Forstamt Südst- heide)	Darüber hinaus sollen angrenzende und betroffene Einzelbäume durch Schutzmaßnahmen vor Einwirkungen während der Bauphase geschützt werden. Dort besteht keinerlei Bedenken unsererseits.	Der Hinweis wird aufgenommen und im Zuge der Ausführung umgesetzt.
28.1	ADFC KV GF	Zu den oben geplanten Baumaßnahmen gibt es von Seiten des ADFC keine Einwendungen.	Die Aussage wird vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.
29.1	WV GF	Im Bereich des neu geplanten Kreisverkehrs auf der L 284 im Kreuzungsbereich der B 4 ist eine Abwasserdruckentwässerung mit diversen Bauteilen vorhanden. Bei Erdarbeiten gilt es darauf zu achten, die vorhandene Leitung nicht zu beschädigen. Innerhalb der Straßenkreuzung der B 4 wurde die Leitung in einer DN 500 PE-Leitung, welche als Schutzrohr fungieren soll, verlegt. Des Weiteren dürfen etwaige Bauteile der Leitung nicht durch die Maßnahme überbaut werden, um einen freien Zugang zu diesen zu gewährleisten. Ergänzend gilt zu erwähnen, dass nach dem Kreuzungsbereich in Richtung Wesendorf in ca: 500 Meter Entfernung, die eben genannte Leitung über einen Waldweg Richtung „Stollbockring“ verläuft. Dies gilt auch für die Trinkwasserleitung, welche die Gebäude der „Celler Straße 36“ mit Wasser versorgt. Weitere „Berührungspunkte“ mit unseren Versorgungsleitungen liegen im Bereich	Die Lage der Leitungen wurde gemäß den Angaben des Versorgungsunternehmens in die Planunterlagen übernommen. Hinsichtlich notwendiger Änderungen gelten die Regelwerke / Vereinbarungen (einschließlich Kostenbeteiligung u. Mitteilungspflichten) bzw. die Angaben aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		des Fahrbahnteilers kurz vor dem Ortseingang von Wesendorf, außerdem im Kreuzungsbereich der Celler Straße und dem Eichenweg. Dort kreuzt die Wasserleitung erneut in den Eichenweg, was bei der Maßnahme berücksichtigt werden sollte.	
30.1	LBEG	<p><b>Nachbergbau</b>  <u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u>  Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen <u>nicht</u> im Bereich von Tiefbohrungen, welche der Aufsuchung/Förderung von Kohlenwasserstoffen dienen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
30.2	LBEG	<p><b>Boden</b>  Die in den Unterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden werden grundsätzlich befürwortet. Im Folgenden geben wir einige ergänzende Hinweise.  Wir empfehlen allgemein die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) dienen. Diese sollte auch in den Planungsunterlagen ergänzt werden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
30.3	LBEG	Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30.4	LBEG	<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b>  Heidepodsole  Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Die Aussage auf S. 39 des Erläuterungsbericht, dass keine Heidepodsole im Plangebiet vorkommen, sollte folglich überprüft werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.  Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender</p>	Gemäß NIBIS® Kartenserver kommen Heidepodsole im Plangebiet (nördlich der L 284) vor, jedoch nicht im Baufeld des geplanten Knotenpunkts bzw. Radweges, so dass die weiteren Hinweise des LBEG unberücksichtigt bleiben.

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		<p>Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	
		<p><b>Altbergbau</b>  <u>Nachbergbau, Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u>  Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet <u>nicht</u> im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p><b>Hinweise</b>  Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS@-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.  In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.  Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
30.5	LBEG		Die Aussagen bzw. Hinweise werden vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.
		<p>Der Private Einwender 5 vertritt die Eigentümergemeinschaft des Flurstücks 288/9, Flur 3, Gemarkung Wesendorf. Die Eigentümergesellschaft besteht aus folgenden Eigentümern/Eigentümerinnen:  -anonymisiert- (Anteil ¼)  -anonymisiert- (Anteil ¼)  -anonymisiert- (Anteil ¼)  -anonymisiert- (Anteil ¼)  Das Flurstück 288/9 ist entlang des geplanten Radweges über eine geringe Breite von ca. 5 m von der Planung betroffen. Über den nördlichen Teil des Flurstücks wird eine weiter südlich liegende rd. 16.000 m<sup>2</sup> große Ackerfläche erschlossen. Der Private Einwender 5 rügt, dass aus den Planungen nicht ersichtlich ist, dass in diesem Bereich eine Zuwegung über den Radweg auf die L 284 angelegt wird. Diese Zuwegung ist für ihn und die restlichen Eigentümer unabdingbar, um die Erschließung des Flurstücks und der darauf liegenden Ackerfläche zu gewährleisten. Er bittet, die Planung anzupassen und eine Zuwegung zur L 284 einzuplanen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Hinweis: Gemäß den Katasterunterlagen handelt es sich um ein 2,34 m breites Flurstück (Nordseite), dass sich auf 1,83 m verzüngt, bevor es in ca. 197 m Entfernung südlich der L 284 seine bewirtschaftbare Breite von ca. 80 m erhält.  Das Flurstück 288/9 besitzt eine Anbindung an das Straßengrundstück zwischen den Flurstücken 8 und 287/9 von ca. 2,3 m Breite. Dieses wird derzeit gemeinsam mit dem benachbarten Flurstück (287/9) bewirtschaftet. Der Straßenseitengraben besitzt im Bestand eine unbefestigte, derzeit ungenutzte, Überfahrt. Die Erschließung erfolgt über das o.a. Flurstück.  Der Ausbau dieser Zufahrt wird derzeit als nicht notwendig erachtet, u.a. da das eigentliche Flurstück zu schmal zum Befahren ist. Eine Anbindung kann, optional, über eine gemeinsame Anbindung mit dem benachbarten Flurstück (288/9) von der L 284 erfolgen.</p>
31.1	Privater Einwender 5		
		<p>Ich habe meinen Unmut über die geplante Streckenführung gemeinsam mit anderen Anliegern bereits in einem Schreiben an den Landrat geäußert (Schriftverkehr siehe Anhang). In dem Rückschreiben hat uns Herr Dr. Walter versichert, dass die Planungen alle nur vorläufig seien und die Ergebnisse der</p>	<p>Hier scheint es sich um ein Missverständnis zu handeln.  Richtig ist, dass die Fachbehörden die Unterlagen nochmals prüfen und ebenfalls Stellung beziehen. Da im Vorfeld zu den Planungen jedoch umfangreiche Abstimmungen mit diesen Behörden erfolgten, muss davon ausgegangen werden, dass, aufgrund verminderter Eingriffe</p>
32.1	Privater Einwender 6		

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		Kartierungen und Begutachtungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von den jeweiligen Fachbehörden auch nochmals kritisch überprüft würden.	auf der Südseite, deren Stellungnahme keine so wesentlichen Einwände beinhalten, die die Seitenwahl verändern würde. In einem Planfeststellungsverfahren werden, neben den Belangen, die durch die Fachbehörden und auch Versorgern vertreten werden, ebenfalls die Belange der Betroffenen gehört und innerhalb dieses Verfahrens abgewogen und in einem Beschluss festgestellt. Dieser Beschluss stellt eine Baugenehmigung dar.
32.2	Privater Einwender 6	Ich würde einen Radweg in Richtung Celle auch sehr begrüßen, aber eben auf der nördlichen Seite. Das sagt mir ganz klar mein Menschenverstand.	Hinweis: Es handelt sich bei diesem Radweg um den östlichen Teilabschnitt des Ortsverbindenden Radweges zwischen Ummern und Wesendorf, der nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist. Da in den Teilabschnitten sowie Ortslagen die Führung des Radverkehrs auch auf der Fahrbahn (Mischverkehr) erfolgt, ist eine durchgängige Seitenwahl für den Radweg bis z.B. Celle nicht erforderlich.
32.3	Privater Einwender 6	Ein Radweg bis zum Friedhof ist vorhanden, da braucht man keinen neuen zu bauen (Schildbürgerstreich). Am Friedhof entlang, da wo auch viele Leute den Weg nutzen, kann der Weg weitergeführt werden.	Der vorhandene, gemeinsame Geh- Radweg zwischen dem Friedhof und der Ortslage von Wesendorf (Bau – km 2+038 – 2+400) ist gemäß den aktuellen Regelwerken zu schmal; ein Ausbau wäre erforderlich. Der Ausbau des unbefestigten Weges entlang des Friedhofs (Bau-km 1+843 – 2+034) erscheint aufgrund der verschiedenen Nutzungsansprüche (z.B. als Parkplatz) als sinnvoll; ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
32.4	Privater Einwender 6	In dem folgenden Birkenbusch und in der folgenden „verbuschten“ Heidefläche könnte man den Radweg etwas abgerückt von der L 284 nett durch die Landschaft führen. Anschließend am kleinen Dreieck (Grünbrache) vorbei in den Kiefernwald und dort bis zum Knotenpunkt an der L 284. Nicht nur ich sehe es so, sondern die ganze große Mehrheit und warum werden wir nicht ernst genommen.	Ein unabhängig, weiter entfernt geführter Radweg ist abzulehnen. Wird der Radweg zu weit von der Straße abgesetzt geführt so ergeben sich neue, in der Regel schlechter zu bewertende Kriterien. Beispielhaft sei hier nur die Zerschneidung von Flächen / Wäldern oder Sicherheitsbefinden aufgeführt. Das Argument wird zur Kenntnis genommen; allerdings kann ihm nicht gefolgt werden. Im Zuge der Variantenuntersuchung wurden Kriterien untersucht und gegeneinander abgewogen; die Nordvariante schneidet insgesamt schlechter als die Südvariante ab, so dass die Südvariante in das Genehmigungsverfahren eingebracht wurde.
32.5	Privater Einwender 6	Als Hauptbegründung für die nördliche Variante wird das Naturschutzgutachten genannt. Ich bin auch sehr für Naturschutz, deshalb kann ich es auch nicht verstehen, dass die ganze Fläche auf der ehemaligen Standortschießanlage (Nordseite) versiegelt wird, aber ein kleiner 2,5 m breiter Radweg darf nicht gebaut werden. Das können sie einem mündigen Bürger nicht glaubhaft machen und die Schlingnatter hat sich bis jetzt auch nicht an der L 284 gestört, so dass sie sich meiner Meinung nach auch nicht an einem Radweg stört, der weit weniger genutzt wird als die L 284. Im Übrigen wurden auf der Südseite auch schon Schlingnattern gesichtet.	Die nördlich der L 284 gelegenen Flächen entsprechen aufgrund ihrer Exposition sowie der vorhandenen Vegetationsstruktur dem am ehesten geeigneten Lebensraum der Reptilien. Daher ist eine Trassenführung südlich der L 284, wie z.B. ein 850 m offener Trassenbereich, ohne Eingriffe in Waldflächen bzw. höherwertige ökologische Lebensräume, in Hinblick auf den Artenschutz als deutlich konfliktärmer einzustufen. Eine umfassende Abwägung aller Kriterien ist im Rahmen einer Bewertungsmatrix erfolgt.
32.6	Privater Einwender 6	Aus dem Gutachten der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (Anhang B) geht ganz klar hervor, dass die Schlingnatter und die Zauneidechse im Bereich B, also auf Höhe des ehemaligen Offroadparks gesichtet wurden. Hier hatten die Reptilien offenbar einen idealen Lebensraum. Mit der Umnutzung des Geländes versucht man auf einer Ersatzfläche hinter dem Betriebsgelände die Reptilien wieder anzusiedeln. Aus diesen offensichtlichen Gegebenheiten fällt die Begründung der unteren Naturschutzbehörde für die Südseite völlig weg. Ich hätte niemals Einwände, wenn es sich um ein Naturschutzgebiet oder ein augenscheinlich wertvolles Stück Natur handeln würde, obwohl Natur überall wichtig ist. Mein Appell geht deshalb auch besonders an die untere Naturschutzbehörde, ihre vorläufige Einschätzung basierend auf einem Gutachten von „2016“ nochmals gründlich zu überdenken.	Nach den Zielen des Bebauungsplans gab es für den Standort des Agrar-Zentrums innerhalb der Gemeinde Wesendorf keine Alternativstandorte. Im Fall des Radwegs gibt es mit der Südseite dagegen eine zumutbare Alternative. Die beiden Varianten wurden hinsichtlich Raumstruktur, Verkehr, Entwurf, Sicherheitsaspekte, Umweltverträglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit in einer umfassenden Bewertungsmatrix gegeneinander abgewogen. Lediglich hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung stellt sich die Nordvariante besser da als die Südvariante. Bei den beiden Aspekten mit der höchsten Wichtigkeit, Sicherheit mit 30 % sowie Umweltverträglichkeit mit 20 %, schnitt die Südvariante besser ab. Somit ergibt sich die Südvariante als Vorzugsvariante. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit sprechen unterschiedliche Gründe für eine Wahl der Südvariante als Vorzugsvariante. Wie in der Bewertungsmatrix dargelegt würden durch die Nordvariante Waldflächen auf einer Länge von etwa 1,2 km betroffen, durch die Umsetzung der Südvariante würden lediglich Waldflächen auf einer Länge von etwa 0,5 km beeinträchtigt werden. Sowohl nördlich als auch südlich der L 284 kommen naturschutzfachlich bedeutsamer Eichenmischwald sowie eher unbedeutender Kiefernforst

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
			<p>vor. Während es durch den Bau des Radwegs im Norden zu einer Beeinträchtigung sowohl von Eichenmischwald als auch von Kiefernforst kommen würde, entfällt durch den Radwegbau im Süden lediglich Kiefernforst. Der Eichenmischwald im Süden entfällt dagegen durch die Anlage des Kreisverkehrs.</p> <p>Im Zuge der Kartierungen wurden Biotoptypen, geschützte Pflanzenarten, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien sowie Habichtskrautspinner durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft erfasst. Gesetzlich geschützte Biotoptypen sowie Pflanzenarten kommen sowohl nördlich als auch südlich der L 284 vor, sodass sich hier keine Präferenz der beiden Varianten ableiten lässt. Des Weiteren kommen im Plangebiet verschiedene Fledermausarten vor, wobei keine Quartiere an Bäumen festgestellt werden konnten. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Besatz durch Fledermäuse sowohl im Sommer als auch im Winter auszuschließen ist. Da durch die Nordvariante deutlich mehr Waldflächen gerodet werden müssten, wäre eine Betroffenheit der Fledermäuse in diesem Fall voraussichtlich höher.</p> <p>Im Plangebiet wurden verschiedene Brutvogelarten festgestellt, die sich auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Deutschland (2021) befinden. Der Baumpieper wurde sowohl nördlich als auch südlich der L 284 festgestellt.</p> <p>Der Bluthänfling wurde lediglich nördlich kartiert, während sich die Reviere der Feldlerche südlich der L 284 befinden. Somit liefert die Erfassung der Brutvögel keine weitere Entscheidungshilfe für eine der beiden Varianten. Ein Vorkommen des Habichtskrautspinners konnte nicht festgestellt werden. Außerdem ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatsignung unwahrscheinlich.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde durch das Kartierbüro das Vorkommen von drei Reptilienarten festgestellt. Alle drei Reptilienarten wurden nördlich der L 284 festgestellt. Die 2017 durch das Büro ALW auf dem Gemeindegebiet von Ummern durchgeführten Kartierungen belegen ebenfalls ein Vorkommen von verschiedenen Reptilienarten nördlich der L 284. Dies entspricht im Untersuchungsgebiet durch seine Exposition und der Vegetationsstruktur auch dem am ehesten geeigneten Lebensräumen dieser Artengruppe. Das schließt jedoch nicht grundsätzlich ein Vorkommen von Einzeltieren südlich der L 284 aus. Der Großteil der Population wurde jedoch nördlich der L 284 nachgewiesen. Für die Umsetzung der Nordvariante wäre somit eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige UNB erforderlich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In diesem Fall gibt es durch die Südvariante jedoch eine zumutbare Alternative.</p>
32.7	Privater Einwender 6	Laut Dr. Walter ist noch nichts entschieden und die Belange der Bevölkerung sollen bei der Entscheidungsfindung mit einfließen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung (örtliche Gemeinde) zu finden.	<p>Hier scheint es sich um ein Missverständnis zu handeln. In einem Planfeststellungsverfahren werden, neben den Belangen, die durch die Fachbehörden und auch Versorgern vertreten werden, ebenfalls die Belange der Betroffenen gehört und innerhalb dieses Verfahrens abgewogen und in einem Beschluss festgestellt. Dieser Beschluss stellt eine Baugenehmigung dar.</p>
32.8	Privater Einwender 6	Hier kann keiner verstehen, warum man Querungshilfen bauen will, wenn sie keiner benötigt, Radwege (bis zum Friedhof) neu baut, wenn sie vorhanden sind. Die Querungshilfen kann man vielleicht innerorts bauen, aber nicht im Zusammenhang mit einem unnötigen Fahrradweg.	<p>Der vorhandene, gemeinsame Geh- Radweg zwischen dem Friedhof und der Ortslage von Wesendorf (Bau - km 2+038 - 2+400) ist gemäß den aktuellen Regelwerken zu schmal; ein Ausbau wäre erforderlich.</p> <p>Unabhängig, auf welcher Seite der Landesstraße der Radweg geführt wird sind Querungen der Fahrbahn, möglichst aber nicht außerorts - außer an Knotenpunkten wie mit der B 4, erforderlich, da der Radfahrer z.B. in der Ortslage auf der Fahrbahn mitfährt (Mischverkehr). Die VwV-StVO stellt klar, dass eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Fahrbahn erforderlich ist, die dort gleichzeitig zu einer Verkehrsberuhigung, hier für den Ortseingangsbereich Wesendorf, beiträgt.</p> <p>Das Argument wird zur Kenntnis genommen; allerdings kann ihm nicht gefolgt werden.</p>

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
32.9	Privater Einwender 6	Insgesamt bin ich mit der gesamten Vorplanung, insbesondere der Kommunikation seitens der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde sehr unzufrieden, nach dem Motto „nehmt hin und fresset“. Ich hoff noch auf ein Einlenken der unteren Naturschutzbehörde. Ich bin auch nicht bereit, bei der jetzigen Faktenlage mein Grundstück zu veräußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
33.1	Privater Einwender 7	Ich bin grundsätzlich mit dem Planfeststellungsverfahren einverstanden aber bitte hierbei folgende wichtige Punkte zu berücksichtigen, die heute persönlich mit Frau Pansegrau, Frau Hoffmann und Herrn Schunke von der NLStBV Niedersachsen sowie mit Herrn Schulz und Herrn Roy von der Gemeinde Wesendorf besprochen wurden. a) Grunderwerb b) Baukosten Ich bitte darum, dass mir die Kostenübersicht der Linksabbiegespur, der Zufahrt (öffentlich) sowie die Kosten der Ablöse transparent zur Verfügung gestellt werden. Sodann kann ich erst den Städtebauvertrag mit der Gemeinde schließen und diese wiederum die Vereinbarung über den Grunderwerb mit Ihnen.	Der direkte Zufahrtsbereich der Tank- u. Rastanlage, auf Privatgrund, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Bei der in den Planunterlagen dargestellten Zufahrt handelt es sich um eine temporäre Zufahrt, die das Erreichen des Geländes berücksichtigt. Im Zuge des Ausbaus des Knotenpunktes B 4 / L 284 soll die erforderliche Linksabbiegespur zur geplanten Tank- und Rastanlage bereits mithergestellt werden. Hier geht die Gemeinde in Vorleistung. Vereinbarungen diesbezüglich sind nicht Inhalt dieses Verfahrens. Hinweis: Für die Herstellung der für die T+R erforderliche Linksabbiegespur ist Grunderwerb erforderlich; dieser wird zum Teil auf dem Grundstück 8/12 erfolgen. Die Herstellungskosten für die Linksabbiegespur sind im Rahmen des Vorentwurfs ermittelt worden und liegen der Gemeinde vor. (Stand: 03/2022) Hinweis: Diese Kosten sind nicht Inhalt des Planfeststellungsverfahrens. Die abzuschließenden Vereinbarungen, einschließlich Kostenübernahme-Erklärungen zwischen dem Eigentümer der T+R-Fläche dem Straßenbaulasträger bzw. der Gemeinde, sind nicht Inhalt dieses Verfahrens. Die Beauftragung der Planung für die Zufahrt sowie die Berechnung der Ablösebeträge, sind bei dem vom Einwender genannten Abstimmungsgespräch am 12.10.2023 geregelt und im Abstimmungsvermerk vom 16.12.2023 festgehalten worden.
34.1	Privater Einwender 8	Nicht nur als Grundstückseigentümer oder Pächter regt sich bei mir zur derzeitigen Planung Widerstand. Auch als Wesendorfer und somit zukünftiger Nutzer des Radwegs ist aus meiner Sicht eine Verlegung des Radwegs auf die Südseite nicht nachvollziehbar. Natürlich habe ich mich informiert und weiß um das Gutachten, wonach es auf der Nordseite Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes gibt. Allerdings finde ich es absurd, dass der Standort der RAIWA bedenkenlos vollbetoniert wird und man sich nun wegen eines 2,5 m breiten Radwegs nicht in der Lage sieht, dem Naturschutz gerecht zu werden. Es muss doch möglich sein, den Radweg wenn nicht direkt an der Straße, dann etwas versetzt verlaufen zu lassen ohne einer selten Art die Möglichkeit zur freien Entfaltung zu nehmen.	Für die Führung des Radweges wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt bei denen auch andere Kriterien für die Südseite, wie z.B. ein 850 m offener Trassenbereich, ohne Eingriffe in Waldflächen bzw. höherwertige ökologische Lebensräume, sprechen. Ein nördlich geführter Radweg müsste außerhalb der Lebensräume der dort festgestellten Reptilienarten verlaufen. Zu den Lebensräumen wärmebegünstigte strukturreiche Standorte, die aus vegetationsarmen oder -freien Flächen in Bereichen mit höherer Vegetation zusammengesetzt sind. Diese unterschiedlichen Strukturen können mosaikartig aufgebaut sein oder eine linienartigen Grenzbereich umfassen, wie z.B. einen Waldrand bzw. eine Waldschneise. Maßnahmen auf dem Gelände der „RAIWA“ sind für dieses Verfahren nicht maßgeblich. Wird der Radweg zu weit von der Straße abgesetzt geführt, so ergeben sich neue, in der Regel schlechter zu bewertende Kriterien. Beispielhaft sei hier nur die Zerschneidung von Flächen / Wäldern aufgeführt. Ein unabhängig, weiter entfernt geführter Radweg ist abzulehnen.
34.2	Privater Einwender 8	Eine Verlegung des Radwegs auf die Südseite ist aus meiner Sicht nicht die Lösung. Bedeutet es doch für jeden Nutzer, ob nun zu Fuß oder zu Rad, jung oder alt, eine mehrmalige Querung der doch recht befahrenen L 284. Dies ist eine große Gefahrenquelle die vermieden werden kann, indem man den bestehenden Radweg einfach auf der Nordseite fortführt. Querungshilfen sind sicherlich angedacht aber vermeidbar und führen zu einer unnötigen Unterbrechung des fließenden Verkehrs.	Der vorhandene, gemeinsame Geh- Radweg zwischen dem Friedhof und der Ortslage von Wesendorf (Bau - km 2+038 - 2+400) ist gemäß den aktuellen Regelwerken zu schmal; ein Ausbau wäre erforderlich. Unabhängig, auf welcher Seite der Landesstraße der Radweg geführt wird sind Querungen der Fahrbahn erforderlich, da der Radfahrer in der Ortslage, hier Wesendorf, auf der Fahrbahn mitfährt (Mischverkehr). Die VwVStVO stellt klar, dass eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Fahrbahn erforderlich ist. Das Argument wird zur Kenntnis genommen, allerdings kann ihm nicht gefolgt werden.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
34.3	Privater Einwender 8	Ein großer Teil der Ackerflächen auf der Südseite werden zudem durch mich bewirtschaftet. Ein Verkauf der Teilflächen hat für mich daher auch ökonomische Nachteile, da ich mich hier meiner wirtschaftlichen Grundlage beraubt sehe. Ackerflächen werden durch den zunehmenden Bau von Wind- und Solarparks nicht nur selten sondern teils unerschwinglich. Als Vollerwerbslandwirt bin ich daher auf jeden Quadratmeter angewiesen.	Hinweis: Es wird ein ca. 4,50 m breiter Streifen südlich des Straßenseitengrabens am nördlichen Rand der Privatgrundstücke für den Neubau des Radweges benötigt. Zusätzlich wird für den Bau desselben ein 6,0 m breiter Streifen für die Herstellung temporär benötigt. Dass durch Flächenentzug bzw. Erwerb einer Teilfläche für den Bau des Radweges die wirtschaftlichen Grundlage entzogen wird ist nicht ersichtlich. Die Aussage hinsichtlich den steigenden Grundstückspreisen bzw. mangelnder Verfügbarkeit von Ackerland wird zur Kenntnis genommen.
34.4	Privater Einwender 8	Ich hoffe daher auf eine sinnige Alternative zur derzeitigen Planung und auf ein Einlenken der unteren Naturschutzbehörde.	Im Vorfeld zu den Planungen erfolgen umfangreiche Abstimmungen mit den Fachbehörden. Eine selbständige, unabhängige Führung des Verbindungsradweges ist u.a. aufgrund von Zerschneidung abzulehnen. Eine umfassende Abwägung aller Kriterien ist im Rahmen einer Bewertungsmatrix mit dem dem Ergebnis, dass die Variante Süd vorzuziehen ist, erfolgt.
34.5	Privater Einwender 8	Auf Grundlage der vorhandenen Pläne werde ich aus den genannten Gründen einem Grundstücksverkauf nicht zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
35.1	Private Einwenderin 9	Ich bin Eigentümerin des Waldstückes Flur 1, Flurstück 10/2 Wesendorf, auf welchem ein Teil des geplanten Radweges errichtet werden soll. Mit der Planung bin ich nicht einverstanden. Durch den Bau des Radweges wird die Standfestigkeit des gesamten Waldbestandes gefährdet. Es ist allgemein bekannt, dass bei Entfernung der Randbäume oder Schädigung des Wurzelwerkes eben dieser, der gesamte Waldbestand wesentlich empfindlicher gegenüber Starkwindereignissen wird. Da aufgrund des Klimawandels nach Expertenmeinung zukünftig noch häufiger mit solchen Ereignissen zu rechnen ist, bin ich nicht bereit, dieses verstärkte Risiko zu akzeptieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Es handelt sich hier um das private Waldstück im Planungsbereich zwischen Bau-km 0+580 – 1+110. Wesendorf gehört zum Klimabezirk „Lüneburger Heide“, es herrschen überwiegend Westwinde vor. Durch die geplante Anlage des Radweges kommt es zum Eingriff in Waldflächen und der Waldrand verschiebt sich. Der „neue“ Waldrand ist grundsätzlich anfälliger gegenüber Windwurf oder auch Sonnenbrand. Dieser Konflikt könnte minimiert werden, indem z.B. eine Unterpflanzung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung im Bereich des Waldrands erfolgt. Grundsätzlich sind Laubbäume weniger gefährdet als Nadelbäume. Die Maßnahme bedarf der Abstimmung mit der zuständigen UNB sowie dem Forstbetrieb. Zwischen Bau-km 0+230 – 1+090, im Bereich der vorhandenen Freileitung der LSW, beträgt der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Waldgrenze ca. 9,50 m. Ein Waldbrandschutzstreifen im herkömmlichen Sinne, frei von jeglichem Bewuchs, zur Vorbeugung gibt es im Bestand bis zum westlichsten Freileitungsmast (Gittermast) derzeit nicht. Die von der LSW geschaffene und auf 3 m Abstand von unter Spannung stehenden Teilen von Bewuchs (Bäume) freigehaltene Trasse für die Freileitung dient aktuell aber ebenfalls dem Schutz vor Waldbrand und ist Teil der derzeitigen Nutzungsvereinbarung der LSW mit dem Grundstückseigentümer. Hinweis: Die LSW prüft die Erdverlegung der Freileitung im Zuge des Radwege-Neubaus. Hierdurch könnte sich ebenfalls die Eingriffe in den Waldrand-Bestand verändern / reduzieren.
35.2	Private Einwenderin 9	Des Weiteren wurde bisher die Verkehrssicherung des Baumbestandes entlang der L 284 durch die LSW übernommen, da hier eine ihrer Mittelspannungsleitungen verläuft. Sollte nun der Radweg südlich der Leitung gebaut werden, wäre ich hier wieder in der Pflicht. Damit bin ich nicht einverstanden.	Der geplante Radweg ist Teil der öffentlichen Verkehrsanlage. Die Verkehrssicherungspflicht und somit Kontrollpflicht liegt allgemein bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Für die Waldbesitzer besteht eine Bereichsverantwortung für ihre Waldgrundstücke. Sollte diese hier ausnahmsweise an Dritte übertragen worden sein, so ist dies nicht Inhalt dieses Verfahrens. Hinweise: Die Maststandorte der Freileitung befinden gerade außerhalb des Straßengrundstücks auf Privatgrund. Die Ausleger der Freileitung somit 1-2 m in beiden Grundstücken. Die LSW prüft die Erdverlegung der Freileitung im Zuge des Radwege-Neubaus. Die Anpassung der Vereinbarungen zwischen LSW und dem Grundstückseigentümer sind nicht Inhalt dieses Verfahrens.

Ifd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
35.3	Private Einwenderin 9	Derzeit nutzen wir die Freiflächen unterhalb und im Schutzbereich der Mittelspannungsleitung bei Durchforstungsmaßnahmen als Fahr- und Rückweg. Durch den Bau des Radweges wird dies nicht mehr möglich sein und eine neue Rückegasse innerhalb des Bestandes erforderlich werden, um den gesamten Bestand optimal pflegen zu können. Dieser zusätzliche Verlust an Baumbestandfläche ist für mich ebenfalls nicht akzeptabel.	Hinweis: Das Straßengrundstück endet ca. 4,20 m südlich des Fahrbahnrandes. Unmittelbar südlich dieser Grundstücksgrenze wurden die Holzmasten der Freileitung errichtet. Zwischen der Grundstücksgrenze und der Waldgrenze befindet sich ein ca. 6,0 m breiter Streifen, der mit niedrigen Gehölzen bewachsen ist. Es muss angezweifelt werden, dass die Rückvorgänge unterhalb der Freileitung und innerhalb des Straßengrundstücks auf der freien Strecke der L 284 stattfinden.
35.4	Private Einwenderin 9	Ich gehe davon aus, dass die geplanten Zufahrten insbesondere im Unterbau für Holzernete und -transportfahrzeuge ausreichend tragfähig ausgeführt werden.	Die Wiederherstellung der Zufahrten, soweit erforderlich, erfolgt in gleichwertiger Bauweise auf gleicher Breite (s.a. Punkt 3.7 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11). Sollten die Anlieger / Eigentümer eine Verbesserung (z.B. höhere Tragfähigkeit) wünschen, so kann dies im Rahmen der Baumaßnahme zu ihren Lasten erfolgen.
36.1	LK GF - 9.1	<b>Maßnahme G 2 (Begrünung der Entwässerungsmulden mit Ansaat)</b> Lt. Maßnahmenblatt soll „Regiosaatgut feucht/Ufer für (wechsel-) feuchte oder staunasse Standorte“ verwendet werden. Sind Standortbedingungen für dieses Saatgut in den geplanten Entwässerungsmulden tatsächlich durchweg gegeben oder handelt es sich nicht eher um überwiegend trockene Mulden/Böschungen? Maßnahme A 2 (Transplantation von abgeschobenem Oberboden/ Ansiedlung von Heide) Entwicklungsziel ist lt. Maßnahmenblatt A2 „Trockene Sandheide“. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsfläche „die passenden standörtlichen Voraussetzungen aufweist“, ohne dass diese beschrieben werden. Aus meiner Sicht ist die Fläche A 2 aufgrund der Standortverhältnisse zur Ansiedlung von Heide wenig geeignet (lt. NIBIS potenzielles Drän- gebiet, Bodenzahlen über 20, im Umfeld der Maßnahme keine Heide- oder Magerrasenflächen vorhanden, auch um 1900 schon größtenteils Acker). Die Maßnahme sollte daher möglichst <b>nördlich der L 284</b> angelegt werden (Eingriffsnähe, Reptiliennachweise, Bodenzahlen unter 20, im Umfeld Heide vorhanden, bereits um 1900 größtenteils Heidegebiet).	Wird geprüft und ggf. im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt. Aufgrund der Neuanlage der Entwässerungsmulden ist es zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer zu sagen wie die dauerhaften Standortbedingungen sein werden. Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend ermittelt und die geeignete Saatgutmischung verwendet. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend ergänzt.
36.2	LK GF - 9.1		Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eignung der Ausgleichsfläche wird geprüft und mit der UNB hinsichtlich Aufwertung der Fläche abgestimmt. [Hinweis: Das Grundstück der Fläche A2 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wesendorf. Ein Erwerb von Privateigentum für eine Ausgleichsfläche wird derzeit als nicht durchführbar erachtet.] Die beschriebenen Voraussetzungen können auf der zur Verfügung stehenden Fläche mittels Bodenbearbeitung hergestellt werden. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend ergänzt.
36.3	LK GF - 9.1	Aufgrund der in den Heidebeständen entlang der L 284 vielfach vorkommenden Robinien und Traubenkirschen sollte auf Wiederverwendung des gewonnenen Bodens auf einer Ausgleichsfläche verzichtet werden.	Alternativ zur Wiederverwendung des, entlang der L 284 gewonnenen Bodens auf der Ausgleichsfläche kann dieser nur in dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden (Entsorgung). Aufgrund der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheiten / Aufwuchsverhältnisse entlang der L 284 und der Ausgleichsfläche A 2 muss davon ausgegangen werden, dass sich die genannten Arten nicht weiterverbreiten. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.
36.4	LK GF - 9.1	Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind aus meiner Sicht denkbar: • Anlage von Heide auf einer Ackerfläche: Tiefpflügen und Auftrag von Heide-Schoppermaterial (stünde im Winterhalbjahr 2023/24 voraus-sichtlich zur Verfügung, da im Heiligen Hain durch die UNB Schoppermaßnahmen geplant sind). Das Material müsste allerdings sofort nach der Gewinnung umgelagert und aufgebracht werden, da bei Lagerung schneller Verlust der Keimfähigkeit.	Es wäre zu klären, ob sich die in Frage kommenden Ackerflächen nördlich der L 284 im Besitz der Gemeinde Wesendorf oder in Privatbesitz befinden. Ein Erwerb von Privateigentum für eine Ausgleichsfläche wird derzeit als nicht durchführbar erachtet. Des Weiteren müsste sichergestellt sein, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt Heide-Schoppermaterial zur Verfügung steht, um die Heidefläche langfristig herstellen zu können. Aufgrund der umzusetzenden Bodenarbeiten ist es möglich die vorgesehene Fläche zum Ausgleich zu nutzen, es muss geklärt werden wann in der nächsten Zeit wieder Schoppermaterial zur Verfügung steht um die Maßnahme umsetzen zu können. Dies ist im Zuge der Ausführung zu klären. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend ergänzt.
36.5	LK GF - 9.1	Aufflichtung von Waldbeständen bzw. Rücknahme von Waldrändern an der L 284, so dass sich hier durch Sukzession mittelfristig Heide einstellen kann.	Der Vorschlag wird als wenig sinnvoll erachtet, da nördlich der L 284 in den Waldrandbereichen streng geschützte Reptilienarten kartiert wurden. u.U. würde es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen. Des Weiteren müssten die Waldflächen, die im Zuge der Maßnahme entfallen, ausgeglichen werden. Dafür müssten zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt werden.
36.6	LK GF - 9.1	Es heißt im Maßnahmenblatt: „Die Flächen werden gemäß Pflegeregime durch den Pächter der Fläche gepflegt.“ Es ist anzugeben, welche Pflege in welchen	Wird im Zuge der Ausführungsplanung ergänzt. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend ergänzt.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		Zeitabständen und Zeiträumen vorzusehen ist (z. B. Mahd, Entkusseln, Schopfern).	
36.7	LK GF - 9.1	Für die Beseitigung der geschützten Biotope ist ein Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG zu stellen.	Dies erfolgt im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens. Es hat Konzentrationswirkung und somit ersetzt der Planfeststellungsbeschluss alle notwendigen Einzelgenehmigungen.
36.8	LK GF - 9.1	Die Umsiedlung der einzelnen geschützten Pflanzen muss an geeignete Standorte erfolgen (z. B. auf eine wie oben beschriebene vorbereitete Ackerfläche, auf freigestellte Waldflächen oder evtl. auf die vorhandene Stromtrasse nördlich der L 284).	Im Bestand sind die Trockene Sandheide sowie die geschützten Pflanzenarten i.d.R. vergesellschaftet. Die Maßnahme A2 umfasst die Umsiedlung der geschützten Biotope sowie der geschützten Pflanzenarten und erfolgt auf dieselbe Empfängerfläche, diese wird entsprechend durch Bodenarbeiten für die Umsiedlung vorbereitet.
36.9	LK GF - 9.1	<b>Maßnahme A 3 (Umwandlung von Acker in halbruderales Gras- und Staudenflur)</b> Der Hinweis auf Pflegestreifen (2 m breit, im Lageplan dargestellt) fehlt im Maßnahmenblatt. Was ist auf diesen Pflegestreifen vorgesehen?	Die Pflegestreifen dienen der Unterhaltung der externen Ausgleichfläche. Sie werden gemäht und sind von Gehölzen freizuhalten.
36.10	LK GF - 9.1	<b>Maßnahme A 4 (Pflanzung von 43 Einzelbäumen)</b> Es fehlen im Maßnahmenblatt unter Konfliktbeschreibung Angaben über die Art, Anzahl und Brusthöhendurchmesser der zu entfernenden Bäume.	Die fehlenden Angaben werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren ergänzt.
36.11	LK GF - 9.1	Lt. LBP S. 47 werden für den Kreisverkehr 26 Einzelbäume und für den Radweg 17 Einzelbäume gerodet. Es fehlen Angaben zu Art und zum Brusthöhendurchmesser der zu rodenden Bäume.	Die fehlenden Angaben werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren ergänzt.
36.12	LK GF - 9.1	Auch der gewählte Ausgleich 1:1 (43 Bäume) ist daher evtl. zu gering. Grundsätzlich wird im Landkreis Gifhorn von folgendem Kompensationsverhältnis ausgegangen: Bis 10 cm -> Ausgleichsverhältnis = 1:1 >10 cm bis 20 cm -> Ausgleichsverhältnis = 1:2 >20 cm bis 40 cm -> Ausgleichsverhältnis = 1:3 >40 cm -> Ausgleichsverhältnis = 1:4	Im Rahmen einer Ortsbegehung am 25.03.2024 wurde eine Reduktion der zu fällenden Einzelbäume festgestellt. Statt den genannten 43 Einzelbäumen müssen lediglich 28 Stck. gerodet werden, davon 19 Stck. im Kreisverkehr und 9 Stck. entlang der Landstraße. Die aktuellen Stückzahlen werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung des Kompensationsverhältnisses des Landkreises Gifhorn ergänzt.
36.13	LK GF - 9.1	Als Pflanzgut ist mindestens „Stammumfang 18/20 cm“ zu verwenden.	Wird im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt. Das Maßnahmenblatt wird entsprechend ergänzt.
36.14	LK GF - 9.1	Ist es möglich, Bäume an der Landesstraße zu pflanzen (sofern es sich nicht um eine besonders geschützte Baumreihe/Allee nach Alleenkataster handelt)? <b>Maßnahme CEF 2 (Blühstreifen für Feldlerche)</b> Laut <b>Maßnahmenblatt CEF 2</b> werden die Maßnahmen „mit dem größtmöglichen Abstand zu vertikalen Strukturen“ angelegt. Angaben zum Abstand fehlen im Maßnahmenblatt. Laut Unterlage „09.1.1_Lageplan Ausgleichsfläche.pdf“ sind die Blühstreifen CEF 2 in ca. 30 m zu geplanten Bäumen/Ersatzaufforstung und ca. 50 m zur bestehenden Siedlungskulisse vorgesehen. Wenn man die nachfolgenden Angaben /insbes. die <u>unterstrichenen</u> ) zugrunde legt, sind diese Abstände zu gering: NRW Maßnahmensteckbrief Vögel; Feldlerche: - Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze /Vertikalstrukturen vorhanden: <u>Abstand zu Vertikalstrukturen &gt;50 m (Einzelbäume)</u> , >120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). - Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.	Gemäß Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) müssen neu gepflanzte Bäume mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden. Der erforderliche Platzbedarf ist hier (ohne zusätzlichen Grunderwerb) nicht gegeben. Ferner müssten diese Neuanpflanzungen gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) mit Schutzeinrichtungen (Schutzplanken o.ä.) gesichert werden oder die neuen Baumstandorte mindestens eine Entfernung von 7,5 m (bei Δh = 0 m) vom Fahrbahnrand besitzen.
36.15	LK GF - 9.1		Vorgesehen sind 100 m Abstand der Blühstreifen zu vertikalen Strukturen sowie 50 m Abstand zu Wegen und Straßen. Diese Abstände zwischen den genannten Strukturen und den Blühstreifen können auf der externen Ausgleichfläche eingehalten werden. Die fehlenden Angaben werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren ergänzt.

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		<p>- Strukturierungen mit Gehölzen können in großflächigen Offenlandschaften auch negative Wirkungen auf andere Arten (z. B. Feldlerche) oder das Landschaftsbild haben. Weiterhin können durch Gehölzanreicherung auch Prädatoren von Zielarten profitieren (z. B. Rabenkrähe in Bezug auf den Kiebitz). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Feldlerche: - Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 – 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Dies würde bereits in einer Mail von Frau Hellberg (BPR) vom 25.10.2021 grundsätzlich thematisiert: „Aus meiner Sicht kann der Ausgleich für die verloren gehenden Reviere der Feldlerche an dieser Stelle nicht erbracht werden, da die Mindestabstände zu vertikalen Strukturen (Gehölzbestände, Bebauung, Zäune) bei unter 50 m liegen. Die Fluchtdistanzen der Feldlerche liegen jedoch bei mehr als 50 m.“ Die Blühstreifen CEF2 müssen daher mit größerem Abstand zu Gehölz bzw. Siedlungsflächen bzw. möglichst in der offenen Feldflur angelegt werden.</p>	
36.16	LK GF - 9.1	<p>Lt. Maßnahmenblatt CEF 2 haben „alle Blühstreifen und -flächen eine randliche, zwei Meter breite Schwarzbrache, die im Frühjahr in vierwöchigem Abstand bearbeitet wird. Ab Ende Mai ist keine Bearbeitung mehr erforderlich.“ Was ist der Sinn dieser Maßnahme bzw. würde hierdurch nicht eine Störung in der Brutzeit verursacht?</p>	<p>Die Schwarzbrachen dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Ende März bis Ende Mai) als nicht oder schütter bewachsenes Nahrungshabitat. Die Flächen werden nicht eingesät. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist kontinuierlich alle drei bis vier Wochen mittels Grubber, Egge o.ä. zu entfernen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit. Somit erfolgt keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von Ende März bis Ende Mai. Die Angaben werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren ergänzt bzw. korrigiert.</p>
36.17	LK GF - 9.1	<p><b>Maßnahme E 1 Ersatzaufforstung</b> Es ist richtig, dass nur für den Kreisverkehr, nicht jedoch für den Radweg eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG anzunehmen ist. Grundsätzlich gilt jedoch parallel zum Waldrecht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, wobei allerdings Mehrfachkompensation auszuschließen ist.</p> <p>Lt. Tab. 11 LBP wird der Ersatzaufforstungsbedarf für Waldumwandlung durch den Kreisverkehr nach Waldrecht korrekt mit 1:1 in Höhe von <b>1035 m²</b> ermittelt: 715 m² (70 %) Eichenmischwald bzw. 320 m² (30 %) Kiefernforst (vgl. LBP S. 27 und 49). Weiterhin wird für das Vorhaben in Tab. 9 S. 40 LBP folgender Kompensationsbedarf für Wald ermittelt: - WQT 2.145 m² - WXH 150 m² - WZK 1.205 m² Die hieraus folgende Summe von 3.500 m² ist nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung als Kompensation anzusetzen und nicht nur die nach Waldrecht ermittelten 1.035 m². Eine Mehrfachkompensation (also 3.500 plus 1.035 m²) ist aber nicht erforderlich. Die auszugleichende Waldfläche muss somit 3.500 m² betragen und nicht nur 1.035 m².</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren ergänzt. Dadurch dass sich durch die geänderte Berechnung, sich die Maßnahme E1 um 2.465 m² auf 3.500 m² erhöht, reduziert sich die Maßnahme A3 entsprechend um 2.465 m².</p>
36.18	LK GF - 9.1	<p><b>Artenkartierung westlich der B 4</b> Im Feststellungsentwurf fehlen die faunistischen Kartierungen (und evtl. auch RL-Pflanzen) für den westlich der B 4 beplanten Bereich und somit ggf. auch die artenschutzrechtliche Bewertung.</p>	<p>Die fehlenden faunistischen Angaben werden im Deckblatt zum Planfeststellungsverfahren ergänzt.</p>
36.19	LK GF - 9.1	<p><b>Datenaktualität</b> Die der Planung zugrundeliegenden faunistischen Bestandserhebungen stammen aus 2016 und sind damit älter als 5 Jahre. Da sich die Biotopstrukturen im</p>	<p>Die Biotopstrukturen im Eingriffsbereich wurden im Rahmen einer Begehung am 25.03.2024 überprüft und haben sich nicht wesentlich verändert. Dabei wurde jedoch eine Reduktion der zu fällenden Einzelbäume festgestellt. Statt den genannten 43 Einzelbäumen müssen lediglich</p>

lfd. Nr	Einwender	Einwand	Erwiderung Vorhabenträger
		Eingriffsbereich seitdem im Wesentlichen nicht verändert haben sind die Daten aus meiner Sicht vermutlich noch aktuell. Dies ist durch das Planungsbüro zu prüfen und ggf. zu bestätigen.	28 Stück gerodet werden, davon 19 Stück im Kreisverkehr und 9 Stück entlang der Landstraße.
36.20	LK GF - 9.1	<b>Rote Liste</b> Die Rote Liste Vögel ist nicht aktuell. Die Bewertung ist somit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.	Die kartieren Vogelarten wurden anhand der Roten Liste der Brutvögel (Stand: 2021) überprüft. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Bewertung.